

Endgültige Bedingungen

vom 2. November 2012

zum Basisprospekt vom 25. Juni 2012
in der Fassung des 1. Nachtrags vom 1. August 2012 und des 2. Nachtrags vom 12. September 2012

Bis zu EUR 25.000.000

CS Aktienanleihe Protect auf Daimler AG 12/2012 bis 12/2013 ⁽¹⁾

der

Credit Suisse International

London

Credit Suisse Securities (Europe) Limited

Der Basisprospekt (der "**Prospekt**") wurde gemäß §6 des Wertpapierprospektgesetzes ("**WpPG**") in unvollständiger Form erstellt. Die in eckigen Klammern stehenden Zusätze bzw. als Auslassung kenntlich gemachten fehlenden Angaben können erst im Zusammenhang mit den konkreten Emissionen festgesetzt werden und werden in den endgültigen Bedingungen zu diesem Prospekt (die "**Endgültigen Bedingungen**") entsprechend aufgenommen bzw. nicht aufgenommen.

Bei jeder Emission von Wertpapieren auf der Grundlage des Prospekts werden die Endgültigen Bedingungen in einem gesonderten Dokument veröffentlicht, das zusätzlich zu der Wiedergabe der jeweiligen endgültigen Bedingungen in diesem Prospekt enthaltene Angaben wiederholen kann.

Die vollständigen Angaben über die Emittentin und das Angebot ergeben sich nur aus dem (ggf. durch Nachträge gem. §16 WpPG ergänzten bzw. aktualisierten) Prospekt in Verbindung mit den jeweiligen Endgültigen Bedingungen.

1. Entspricht der im Basisprospekt als "Global X Zertifikate" bezeichneten Produktgruppe

Inhaltsverzeichnis

ZUSAMMENFASSUNG.....	3
1. Warnhinweise.....	3
2. Zusammenfassung der wesentlichen Risikofaktoren.....	3
3. Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale in Bezug auf die Emittentin.....	4
4. Zusammenfassung des Angebots.....	6
5. Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale in Bezug auf die Wertpapiere.....	7
RISIKOFAKTOREN.....	9
1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin.....	9
2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere.....	22
ALLGEMEINE HINWEISE.....	25
UNABHÄNGIGE PRÜFUNG UND BERATUNG.....	26
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT.....	27
1. Verantwortung.....	27
2. Bereithaltung des Prospektes und sonstiger Unterlagen	27
SPEZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMISSION.....	30
1. Übernahme; Angebot; Ausgabepreis für die Wertpapiere.....	30
2. Notierung der Wertpapiere.....	30
3. Verwendung der Netto-Emissionserlöse.....	30
4. Zahlstelle.....	31
5. Kennnummern.....	31
6. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen.....	31
7. EWR-Pass.....	32
BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE.....	34
BESCHREIBUNG DES BASISWERTS.....	35
BESTEUERUNG FÜR INHABER DER WERTPAPIERE.....	36
I. Steuerliche Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland.....	36
II. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich.....	41
III. Steuerliche Behandlung im Großherzogtum Luxemburg.....	45
ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN.....	48
WERTPAPIERBEDINGUNGEN.....	51

ZUSAMMENFASSUNG

1. Warnhinweise

Die folgende Zusammenfassung stellt eine Einführung zu dem Basisprospekt (der "**Prospekt**") dar.

Die Zusammenfassung enthält lediglich die für den Anleger wesentlichen Informationen. Der Anleger sollte daher jede Entscheidung zur Anlage in die Wertpapiere nur nach ausführlicher Prüfung des gesamten Prospektes und der jeweiligen endgültigen Bedingungen (die "**Endgültigen Bedingungen**") einschließlich der Wertpapierbedingungen (die "**Wertpapierbedingungen**") treffen. Begriffe, die in den Wertpapierbedingungen definiert sind, haben in der Zusammenfassung die gleiche Bedeutung, falls nicht anderweitig bestimmt.

Für den Fall, dass vor einem Gericht Ansprüche aufgrund der in diesem Prospekt und den Endgültigen Bedingungen enthaltenen Informationen geltend gemacht werden, hat der als Kläger auftretende Anleger in Anwendung der einzelstaatlichen Rechtsvorschriften der Staaten des Europäischen Wirtschaftsraums gegebenenfalls die Kosten für eine erforderliche Übersetzung des Prospekts und der Endgültigen Bedingungen vor Prozessbeginn zu tragen.

Die Credit Suisse Securities (Europe) Limited (die "**CSSEL**") und die Emittentin können für die Zusammenfassung (einschließlich einer Übersetzung hiervon) haftbar gemacht werden, jedoch nur für den Fall, dass die Zusammenfassung irreführend, unrichtig oder widersprüchlich ist, wenn sie zusammen mit den anderen Teilen des Basisprospekts und den Endgültigen Bedingungen gelesen wird.

2. Zusammenfassung der wesentlichen Risikofaktoren

Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin sind unter anderem, dass

- das Risikomanagement der Emittentin als Teil der Credit Suisse Gruppe, bestehend aus der Credit Suisse Group AG und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften (die "**Credit Suisse Gruppe**"), keinen vollständigen Schutz vor Markt- und sonstigen Entwicklungen bietet und unvorhergesehene Markt- und sonstige Entwicklungen oder unerwartete Schwankungen oder Unterbrechungen auf einem oder mehreren Märkten zu Verlusten führen können.
- die gesamtschuldnerische und unbeschränkte Haftung der Anteilhaber der Emittentin, etwaige Fehlbeträge der Vermögenswerte der Emittentin zu decken, nur im Fall der Liquidation der Emittentin gilt und aus diesem Grund die Wertpapierinhaber vor einer Liquidation der Emittentin eventuell nur auf die Vermögenswerte der Emittentin und nicht auf die Vermögenswerte ihrer Anteilhaber zurückgreifen können.
- im Zusammenhang mit den Wertpapieren Interessenkonflikte der Emittentin bestehen können, die sich auf die Wertentwicklung des Basiswerts und somit auch auf den Wert der Wertpapiere auswirken können.

Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere sind unter anderem, dass

- im Fall, dass der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag die in den Wertpapierbedingungen definierte Barriere unterschreitet, der von der Emittentin am Laufzeitende zurückzuzahlende Betrag unter dem Kaufpreis des Wertpapiers liegen und gegebenenfalls sogar Null betragen kann;

- im Fall, dass der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag die in den Wertpapierbedingungen definierte Barriere erreicht oder überschritten hat, der Rückzahlungsbetrag auf den Nennbetrag beschränkt ist. Wertpapierinhaber nehmen an einer über diesen Wert hinausgehenden positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht teil;
- die Wertpapiere keinen Anspruch auf Zinszahlung oder andere laufende Erträge mit Ausnahme der Kuponbeträge verbrieften;
- gemäß den Wertpapierbedingungen die Emittentin bzw. die Wertpapierinhaber in bestimmten Fällen die Wertpapiere vorzeitig bzw. außerordentlich kündigen kann bzw. können.
- Bei einer solchen Kündigung berücksichtigt der Vorzeitige bzw. Außerordentliche Kündigungsbetrag, sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen definiert, lediglich die Wertentwicklung des Basiswerts bis zum Tag der Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin (ausschließlich) bzw., im Fall der Kündigung durch die Wertpapierinhaber, bis zum Außerordentlichen Kündigungsdatum (ausschließlich). Darüber hinausgehende Ansprüche auf Zahlung nach der Kündigung der Wertpapiere stehen den Wertpapierinhabern nicht zu.
- die Wertpapiere nicht Gegenstand einer Einlagensicherungseinrichtung in der Bundesrepublik Deutschland oder dem Sitzstaat der Emittentin sind und Inhaber der Wertpapiere im Falle der Insolvenz der Emittentin bzw. ihrer Anteilseigner das eingesetzte Kapital ganz oder teilweise verlieren können;
- bei dem den Wertpapieren zu Grunde liegenden Basiswert während der Laufzeit der Wertpapiere wesentliche Änderungen eintreten können, die den Wert der Wertpapiere beeinflussen, wobei zuverlässige Aussagen über die künftige Wertentwicklung des Basiswerts nicht getroffen werden können und die vergangene Wertentwicklung keinesfalls als zwingender Anhaltspunkt für die zukünftige Wertentwicklung angesehen werden kann;
- die Wertpapierbedingungen Regelungen enthalten, wonach beim Eintritt der dort beschriebenen Marktstörungen Verzögerungen bei den erforderlichen Feststellungen auftreten können, und dass beim Eintritt bestimmter Ereignisse in Bezug auf den Basiswert Anpassungen bezüglich dieses Basiswerts und/oder der Wertpapierbedingungen bis hin zu einem Austausch des Basiswerts und/oder einer vorzeitigen Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin erfolgen können;
- eine Veräußerung der Wertpapiere während ihrer Laufzeit gegebenenfalls nicht immer oder nur zu einem ungünstigen Kurs möglich ist; und
- sich eine Herabstufung des Ratings der Emittentin negativ auf den Wert der Wertpapiere auswirken kann.

3. Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale in Bezug auf die Emittentin

a) Allgemeines

Die Credit Suisse International (die "**Emittentin**" oder die Gesellschaft) wurde am 9. Mai 1990 gemäß dem Companies Act 1985 (Gesellschaftsgesetz von 1985) in England und Wales gegründet und bei dem Companies' House in England and Wales, mit seinem Hauptsitz in Cardiff, unter der Nummer 2500199 eingetragen und am 6. Juli 1990 unter dem Namen "Credit Suisse Financial Products" erneut als eine Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung eingetragen. Ihre eingetragene Niederlassung und ihr Hauptgeschäftssitz befinden sich in One Cabot Square, London E14 4QJ, Telefonnummer +44 (0)207 888 8888. Bei der Emittentin handelt es sich um eine englische Bank, die als EU-Kreditinstitut laut dem Financial Services and Markets Act 2000 unter Aufsicht der Financial Services Authority ("FSA") steht. Die FSA hat eine Mitteilung über den Umfang der Zulassung veröffentlicht, laut der die Emittentin befugt

ist, spezifische regulierte Anlagetätigkeiten auszuüben. Die Emittentin wurde zum 27. März 2000 in "Credit Suisse First Boston International" und am 16. Januar 2006 in "Credit Suisse International" umbenannt.

Bei der Emittentin handelt es sich um eine Gesellschaft mit unbeschränkter Haftung, und ihre Anteilhaber haben demzufolge die gesamtschuldnerische und unbeschränkte Verpflichtung, im Fall der Liquidation der Emittentin etwaige Fehlbeträge der Vermögenswerte der Emittentin zu decken. Die gesamtschuldnerische und unbeschränkte Haftung der Anteilhaber der Emittentin, etwaige Fehlbeträge der Vermögenswerte der Emittentin zu decken, gilt nur im Fall der Liquidation der Emittentin. Aus diesem Grund können die Wertpapierinhaber vor einer Liquidation der Emittentin eventuell nur auf die Vermögenswerte der Emittentin und nicht auf die Vermögenswerte ihrer Anteilhaber zurückgreifen.

Die Emittentin hat ihre Geschäftstätigkeit am 16. Juli 1990 aufgenommen. Sie ist hauptsächlich im Bankgeschäft tätig, das unter anderem den Handel mit derivativen Produkten beinhaltet, die mit Zinssätzen, Kapitalbeteiligungen, Devisen, Wirtschaftsgütern und Darlehen verbunden sind. Die Emittentin verfolgt vorwiegend das Ziel, weltweit umfassende Dienste mit Produkten für das Finanz- und Risikomanagement anzubieten. Die Emittentin hat sich auf den globalen Märkten für Derivate eine wesentliche Präsenz aufgebaut und bietet ein umfassendes Sortiment an derivativen Produkten an und entwickelt unter Berücksichtigung der Bedürfnisse ihrer Kunden und Veränderungen auf den zugrunde liegenden Märkten laufend neue Produkte. Die Emittentin ist in die drei Geschäftsbereiche FID, Equities und Andere aufgeteilt, die durch den Bereich Shared Services ergänzt werden. Die Emittentin wird als Teil des Geschäftsbereichs Investment Banking der Credit Suisse Group AG und ihrer konsolidierten Tochtergesellschaften in der Region Europa, Mittlerer Osten und Afrika geführt.

b) Aktionäre der Credit Suisse International

Credit Suisse Group AG

Die Credit Suisse Group AG mit Geschäftssitz in CH-8070 Zürich, Paradeplatz 8, Schweiz, ist das Mutterunternehmen des konsolidierten Credit Suisse Konzerns, dem Credit Suisse AG angehört, ein in der Schweiz ansässiges, global und in allen bedeutenden Finanzzentren der Welt tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen, das eine umfassende Palette von Bankprodukten anbietet.

Credit Suisse AG

Die Credit Suisse AG ist eine weltweit operierende Schweizer Bank mit eingetragenem Geschäftssitz in CH-8070 Zürich, Paradeplatz 8, Schweiz, die ihren Privatkunden, kleineren und mittelständischen Unternehmen umfassende Finanzberatung und Bankprodukte anbietet. Credit Suisse AG bietet Dienstleistungen im Rahmen der Finanzberatung und Kapitalbeschaffung, beim Verkauf und Handel mit Wertpapieren für Verbraucher und Anbieter von Kapital sowie Vermögensverwaltungsprodukte an und stellt entsprechende Dienstleistungen für global tätige institutionelle Kunden, Geschäftskunden, Regierungsstellen und vermögende Privatkunden zur Verfügung.

Credit Suisse AG verfolgt ihre Geschäftsaktivitäten über die Geschäftsfelder Investment Banking, Private Banking und Asset Management.

Credit Suisse PSL GmbH (ohne Stimmrecht)

Credit Suisse PSL GmbH, die ihren Geschäftssitz bei der Credit Suisse AG, CH-8070 Zürich, Paradeplatz 8, Schweiz, hat, wurde am 29. September 2009 in Zürich in der Schweiz gegründet. Ihre Haupttätigkeit besteht in der Finanzierung, dem Kauf, Halten, Verwalten und Verkauf von finanziellen Beteiligungen an anderen Unternehmen der Credit Suisse Gruppe. Die Credit Suisse AG ist Alleineigentümerin der Credit Suisse PSL GmbH.

Credit Suisse Investments (UK) (ohne Stimmrecht)

Credit Suisse Investments (UK) mit Geschäftssitz in One Cabot Square, London E14 4QJ, wurde am 17. Juni 1998 in England gegründet. Die Haupttätigkeit der Credit Suisse Investments (UK) besteht in der Funktion als Holding-Gesellschaft. Die Credit Suisse AG ist Alleineigentümerin der Credit Suisse Investments (UK).

c) Vorstandsmitglieder und Management

Vorstandsmitglieder der Emittentin sind derzeit: Fawzi Kyriakos-Saad, Rudolf Bless, Tobias Guldemann, Noreen Doyle, Costas Michaelides, Eric Varvel, James Leigh-Pemberton, Stephen Kingsley und Chris Carpmael.

d) Bonität

Die Bonitätseinstufungen der Emittentin, die im Basisprospekt erwähnt oder in den Basisprospekt durch Verweis einbezogen werden, sind für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 513/2011 (die "Ratingverordnung") von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("S&P"), Fitch Italia S.P.A. ("Fitch") und Moody's Investors Service, Inc. ("Moody's Inc.") erteilt worden.

S&P und Fitch sind beide in der Europäischen Union ansässig und gemäß der Ratingverordnung registriert, wie in der Liste der registrierten und zertifizierten Kreditrating-Agenturen dargestellt, die auf der Internetseite der Europäischen Wertpapier- und Markt-Aufsichtsbehörde ("ESMA") veröffentlicht ist. Moody's Inc. ist nicht in der Europäischen Union ansässig und hat keine Registrierung gemäß der Ratingverordnung beantragt.

Der Emittentin wurden für vorrangige unbesicherte Schuldtitel das (langfristige) Rating "A+ (negative Aussichten)" von Standard & Poor's, für vorrangige Schuldtitel das (langfristige) Rating "A (stabile Aussichten)" von Fitch Ratings Limited und für vorrangige Schuldtitel das (langfristige) Rating "A1 (stabile Aussichten)" von Moody's Inc. zugewiesen.

e) Wirtschaftsprüfer und Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr der Emittentin ist das Kalenderjahr. Der Wirtschaftsprüfer der Emittentin ist KPMG Audit Plc mit der Anschrift One Canada Square, London E14 5AG. KPMG Audit Plc ist Mitglied der Berufsvereinigung Institute of Chartered Accountants in England und Wales und wurde von dieser zur Wirtschaftsprüfungstätigkeit zugelassen.

4. Zusammenfassung des Angebots

Emissionsvolumen:	Bis zu EUR 25.000.000,00 eingeteilt in bis zu 25.000 Wertpapiere mit einem Nennbetrag von EUR 1.000,00.
Zeichnungsfrist:	vom 7. November 2012 bis spätestens 3. Dezember 2012 (14:00 Uhr MEZ)
Zeichnungspreis:	Der Zeichnungspreis je Wertpapier entspricht 100,00% des Nennbetrages (einschließlich einer Vertriebsgebühr in Höhe von bis zu 1,00% des Nennbetrages je Wertpapier und zuzüglich eines

	Ausgabeaufschlages in Höhe von bis zu 1,00% des Nennbetrages je Wertpapier; Vertriebsgebühr und Ausgabeaufschlag verbleiben bei der jeweiligen Vertriebsstelle). Danach wird der Verkaufspreis fortlaufend festgesetzt und ist bei der CSSEL erfragbar.
Fälligkeit des Zeichnungspreises / Lieferung der Wertpapiere:	5 Bankgeschäftstage gemäß den Wertpapierbedingungen nach dem 3. Dezember 2012 (voraussichtlich 10. Dezember 2012)
Emissionstag:	Voraussichtlich 10. Dezember 2012

5. Zusammenfassung der wesentlichen Merkmale in Bezug auf die Wertpapiere

a) Allgemeine Merkmale der Wertpapiere

Laufzeit der Wertpapiere

Die Laufzeit der Wertpapiere beträgt, vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen, 1 Jahr und endet voraussichtlich am 10. Dezember 2013.

Rückzahlung der Wertpapiere

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgarantiert. Sie gewähren den Inhabern das Recht, abhängig von der Kursentwicklung des Basiswerts im Zeitraum beginnend am Fixingtag (ausschließlich) und endend am Bewertungstag (einschließlich), bis zum Abrechnungstag den Abrechnungsbetrag und an den Kupontagen den jeweiligen Kuponbetrag gemäß den Wertpapierbedingungen zu erhalten.

Die Wertpapierinhaber erhalten an den Kupontagen den jeweiligen Kuponbetrag.

Der "**Kuponbetrag**" für eine Kuponperiode entspricht unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten dem Ergebnis aus der Multiplikation (i) von mindestens 6,00% p.a. mit dem (ii) Nennbetrag je Wertpapier. Der Zinssatz (i) wird am 3. Dezember 2012 verbindlich festgelegt. Der Zinssatz wird sodann auf der Internetseite www.credit-suisse-zertifikate.com veröffentlicht.

Ist ein Kuponbetrag für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so wird er auf der Grundlage der Anzahl der abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360 errechnet (der "**Zinstagequotient**").

Der "**Abrechnungsbetrag**" je Wertpapier entspricht,

- (a) für den Fall, dass der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese übersteigt, dem Rückzahlungsbetrag;
- (b) anderenfalls dem Wert des Basiswerts,

soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gekündigt worden sind.

Die "**Barriere**" beträgt 70,00% des Fixingkurses des Basiswerts.

Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht dem Nennbetrag.

Der "**Wert des Basiswerts**" entspricht dem Produkt aus

- (a) dem Nennbetrag und
- (b) entweder
 - (x) der Entwicklung des Basiswerts oder
 - (y) 100%

je nach dem, welcher Wert der niedrigere ist.

Die "**Entwicklung des Basiswerts**" wird in Prozent ausgedrückt und nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag}}{\text{Fixingkurs des Basiswerts}}$$

Anwendbares Recht, Erfüllungsort und Gerichtsstand

Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland. Erfüllungsort ist Frankfurt am Main. Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main.

b) Zusammenfassende Beschreibung des Basiswerts

Der "**Basiswert**" entspricht der Aktie der Daimler AG wie jeweils von der nachfolgend bezeichneten Stelle berechnet und entsprechend veröffentlicht.

Basiswert	Maßgebliche Börse	Veröffentlichungsmedium	Maßgebliche Terminbörse
Daimler AG WKN: 710000 ISIN: DE0007100000	Xetra	Bloomberg Code: DAI GY Equity	EUREX

Informationen über die Wertentwicklung der Aktien der Daimler AG und ihrer Volatilität können auf der allgemein zugänglichen Internetseite www.deutsche-boerse.com eingeholt werden.

RISIKOFAKTOREN

Potentielle Käufer der Wertpapiere sollten die nachstehenden Risikoinformationen in Verbindung mit sonstigen in diesem Prospekt enthaltenen Informationen sorgfältig prüfen, bevor sie sich zu einem Kauf der Wertpapiere entschließen.

Die nachstehenden Risikoinformationen stellen die nach Auffassung der Emittentin wesentlichen Risiken der Wertpapiere dar. Jeder potentielle Käufer von Wertpapieren sollte sorgfältig prüfen, ob vor dem Hintergrund seiner Finanzlage und der in diesem Prospekt enthaltenen Angaben eine Anlage in die Wertpapiere geeignet erscheint. Potentielle Käufer der Wertpapiere sollten mit ihren Rechts- und Steuerberatern, Wirtschaftsprüfern und sonstigen Beratern klären, ob eine Anlage in die Wertpapiere für ihren Einzelfall geeignet ist.

1. Risikofaktoren in Bezug auf die Emittentin

Die Geschäftsbereiche der Emittentin als Teil der Credit Suisse Gruppe, bestehend aus der Credit Suisse Group AG und ihren konsolidierten Tochtergesellschaften (die "**Credit Suisse Gruppe**"), sind einer Vielzahl verschiedener Risiken ausgesetzt, die sich ungünstig auf ihr Geschäftsergebnis oder ihre finanzielle Lage auswirken könnten. Diese Risiken in Bezug auf die Emittentin sind identisch zu den Risiken, denen die Credit Suisse Gruppe ausgesetzt ist und die im Folgenden beschrieben werden. Jedes der folgenden Risiken kann sich nachteilig auf die Emittentin als Teil der Credit Suisse Gruppe auswirken.

Liquiditätsrisiko

Die Liquidität oder der schnelle Zugang zu finanziellen Mitteln ist für die Tätigkeit der Emittentin, und insbesondere für ihr Investment Banking, von entscheidender Bedeutung. Die Emittentin hält flüssige Mittel bereit, um ihren Verpflichtungen auch unter angespannten Liquiditätsbedingungen nachzukommen.

Die Liquidität der Emittentin könnte beeinträchtigt werden, falls sie nicht in der Lage wäre, Zugang zu den Kapitalmärkten zu erhalten oder ihre Anlagen zu verkaufen. Zudem geht die Emittentin von steigenden Liquiditätskosten aus

Die Möglichkeiten der Emittentin zur Aufnahme gedeckter und ungedeckter Kredite und die damit verbundenen Kosten können beeinflusst werden durch den Anstieg der Zinsen, die Ausweitung der Kreditrisikoprämien, die Kreditverfügbarkeit, regulatorische Anforderungen im Zusammenhang mit der Liquidität oder durch Wahrnehmung des Marktes von Risiken in Bezug auf die Emittentin oder den Bankensektor, einschließlich der vermeintlichen oder tatsächlichen Kreditwürdigkeit der Emittentin. Ist am Fremdkapitalmarkt für ungedeckte lang- oder kurzfristige Kredite keine Refinanzierung erhältlich oder besteht kein Zugang zu den Märkten für gedeckte Kredite, so könnte dies die Liquidität der Emittentin erheblich beeinträchtigen. Unter schwierigen Kreditmarktbedingungen ist es möglich, dass die Refinanzierungskosten der Emittentin steigen oder dass sie die zur Unterstützung oder Erweiterung ihrer Tätigkeit benötigten Mittel nicht aufnehmen kann und dass sich diese Tatsache ungünstig auf das Geschäftsergebnis der Emittentin auswirkt. Ab 2009 hat sich der Zugang zu Fremdkapitalmärkten und Märkten für besicherte Darlehen für diejenigen Finanzinstitute, so auch für die Emittentin, die nach der Finanzkrise eine relativ solide Position innehatten, generell normalisiert. Die Kosten für die Liquidität sind dennoch gestiegen und die Emittentin erwartet, dass sich weitere Kosten aus den regulatorischen Anforderungen an eine höhere Liquidität sowie aus dem schwierigen wirtschaftlichen Umfeld in Europa, den USA und andernorts ergeben werden.

Sollte die Emittentin benötigte Mittel an den Kapitalmärkten nicht aufnehmen können, ist es möglich, dass sie unbelastete Vermögenswerte liquidieren muss, um ihren Verpflichtungen nachzukommen. Herrscht Liquiditätsknappheit, ist es möglich, dass die Emittentin bestimmte ihrer Anlagen nicht oder nur zu niedrigeren Preisen verkaufen kann, was sich beides ungünstig auf ihr Geschäftsergebnis und ihre finanzielle Lage auswirken könnte.

Die Geschäftsbereiche der Emittentin verlassen sich zu Refinanzierungszwecken stark auf ihre Einlagen

Die Geschäftsbereiche der Emittentin nutzen kurzfristige Refinanzierungsquellen. Dazu zählen primär Sichteinlagen, Inter-Bank-Kredite, Termingelder und Kassa-Anleihen. Obwohl die Einlagen langfristig eine stabile Refinanzierungsquelle dargestellt haben, kann dies nicht als selbstverständlich vorausgesetzt werden. Sollte sich daran etwas ändern, könnte die Liquidität der Emittentin beeinträchtigt werden, und die Emittentin wäre unter Umständen nicht in der Lage, Einlagenrückzügen auf Verlangen oder bei ihrer vertraglichen Fälligkeit nachzukommen, Kredite bei Fälligkeit zu tilgen oder neue Kredite, Anlagen und Geschäfte zu refinanzieren.

Änderungen der Ratings der Emittentin könnten ihre Tätigkeit beeinträchtigen

Die Ratings werden durch Ratingagenturen vergeben. Diese können ihre Ratings jederzeit herabsetzen, ihre Herabsetzungsabsicht andeuten oder die Ratings zurückziehen. Die großen Ratingagenturen konzentrieren sich nach wie vor auf die Finanzdienstleistungsbranche und insbesondere auf die offene Frage, ob Unternehmen, die ein systemisches Risiko darstellen, in einer Finanz- beziehungsweise Kreditkrise Unterstützung seitens des Staates oder der Notenbanken erhalten würden, und auf die potenzielle Anfälligkeit solcher Unternehmen gegenüber der Marktstimmung und dem Marktvertrauen, vor allem in wirtschaftlich schlechten Zeiten. So senkte Fitch Ratings (Fitch) beispielsweise im Dezember 2011 nach Abschluss einer umfangreichen Revision der Ratings der größten Banken der Welt die Ratings für acht «weltweit agierende Wertpapierhandels- und Universalbanken», darunter die Credit Suisse AG, und in der Folge auch für die Emittentin. Im Zuge dessen gab Fitch an, dass die Herabsetzungen die Herausforderungen widerspiegeln, mit denen die Branche als Ganzes konfrontiert ist, und nicht die negativen Entwicklungen der zugrunde liegenden grundsätzlichen Kreditwürdigkeit der einzelnen Banken. Weitere Herabsetzungen der der Emittentin verliehenen Ratings, insbesondere ihrer Kreditratings, könnte die Fremdkapitalkosten der Emittentin erhöhen, ihren Zugang zu den Kapitalmärkten einschränken, ihre Kapitalkosten steigern und die Fähigkeit ihrer Geschäftsbereiche zum Verkauf und zur Vermarktung ihrer Produkte, zum Abschluss von Geschäftstransaktionen – insbesondere längerfristiger und derivativer Transaktionen – und zur Bindung von Kunden beeinträchtigen.

Marktrisiko

Die Emittentin könnte durch Marktschwankungen und Volatilität in ihrer Handels- und Anlagefähigkeit erhebliche Verluste erleiden

Obwohl die Emittentin 2011 ihre Bilanz weiter reduziert und die Umsetzung ihrer kundenorientierten und kapitaleffizienten Strategie beschleunigt vorangetrieben hat, hält die Emittentin weiterhin große Handels- und Anlagepositionen und Absicherungen in den Kredit-, Devisen- und Aktienmärkten wie auch in Private Equity, Hedgefonds, Immobilien und anderen Vermögensgeschäften. Diese Positionen könnten durch die Volatilität der Finanz- und anderer Märkte – das heißt durch das Ausmaß von Preisschwankungen über einen bestimmten Zeitraum in einem bestimmten Markt, ganz unabhängig vom Marktniveau – beeinträchtigt werden. Insofern als die Emittentin in diesen Märkten Anlagen besitzt oder Netto-Longpositionen hält, könnte ein entsprechender Marktrückgang Verluste aufgrund eines Wertrückgangs ihrer Netto-Longpositionen zur Folge haben. Umgekehrt könnte der Emittentin, insofern als sie in entsprechenden Märkten Anlagen, die sie nicht besitzt, verkauft hat oder Netto-Shortpositionen hält, ein entsprechender

Marktaufschwung potenziell erhebliche Verluste einbringen, wenn sie ihre Netto-Shortpositionen durch den Kauf von Anlagen in einem steigenden Markt zu decken versucht. Marktschwankungen, Kursrückgänge und Volatilität können den Fair Value ihrer Positionen und ihr Geschäftsergebnis ungünstig beeinflussen. Die negativen Markt- und Wirtschaftslagen beziehungsweise -trends haben in der Vergangenheit zu einem ausgeprägten Rückgang der Nettoerträge der Emittentin und ihrer Rentabilität geführt. Dies könnte auch in Zukunft der Fall sein.

Die Geschäfte der Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) unterliegen in den Ländern, in denen sie weltweit tätig ist, einem Verlustrisiko bei widrigen Marktbedingungen und ungünstigen wirtschaftlichen, monetären, politischen, rechtlichen und anderweitigen Entwicklungen

Als weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen ist die Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) mit ihren Geschäftsbereichen von den Bedingungen an den Finanzmärkten und von den allgemeinen Wirtschaftsbedingungen in Europa, den USA und anderen Ländern auf der ganzen Welt stark abhängig. Die Erholung von der Wirtschaftskrise der Jahre 2008 und 2009 geht in einigen entscheidenden Märkten nur schleppend voran. Im Verlauf des Jahres 2011 entstanden zusätzliche neue Herausforderungen, insbesondere in Europa, das unter der anhaltenden Unsicherheit bezüglich der Zukunft des Euro litt, und in den USA, deren Staatsanleihen erstmals in der Geschichte der Neuzeit herabgestuft wurden. Die Finanz- und Ertragslage der Emittentin könnte in erheblichem Maße negativ betroffen sein, wenn sich diese Bedingungen nicht verbessern oder wenn sie stagnieren oder sich verschlechtern. Des Weiteren kam es in mehreren Ländern, in denen die Emittentin tätig ist oder investiert, zu erheblichen, jeweils landestypischen oder regional geprägten konjunkturellen Störungen, einschließlich extremer Wechselkursschwankungen, hoher Inflation, niedrigen oder negativen Wachstums nebst anderen negativen Bedingungen. Im Jahr 2011 wuchsen die Sorgen wegen bestimmter europäischer Länder wie Griechenland, Irland, Italien, Portugal und Spanien zunehmend. Die Sorgen drehten sich um die schwache Wirtschafts- und Finanzlage dieser Länder und darum, wie sich diese Schwäche auf andere Volkswirtschaften und Finanzinstitute (einschließlich der Credit Suisse Gruppe) auswirken könnte, die diesen Ländern Geld liehen oder mit ihnen oder in ihren Ländern Geschäfte tätigten. Es besteht immer die Möglichkeit, dass sich wirtschaftliche Störungen in anderen Ländern, selbst in solchen, in denen die Emittentin derzeit keine Geschäfte tätigt oder Betriebe unterhält, nachteilig auf ihre Geschäfte und Ergebnisse auswirken.

Ungünstige Markt- und Wirtschaftsbedingungen stellen die Finanzdienstleister weiterhin vor große geschäftliche Herausforderungen. Namentlich der Einfluss der Zinssätze und der Wechselkurse, das Risiko geopolitischer Ereignisse, die Schwankungen der Rohstoffpreise, die europäische Staatsschulden- und die US-amerikanische Staatsschuldenkrise wirkten sich auf die Finanzmärkte und die Wirtschaft aus. In den letzten Jahren beeinträchtigten Zinsschwankungen den Zinserfolg der Emittentin und den Wert ihrer Handels- und Anlagebestände im festverzinslichen Bereich. Zudem minderten Bewegungen an den Aktienmärkten zusammen mit dem branchenweit gesunkenen Emissionsvolumen den Wert ihrer Handels- und Anlagebestände im Aktienbereich, während sich die Stärke des Schweizer Frankens nachteilig auf ihren Ertrag und Reingewinn ausgewirkt hat.

Derart ungünstige Markt- oder Wirtschaftsbedingungen können die Zahl und den Umfang der Investment-Banking- Transaktionen einschränken, für welche die Emittentin Emissions-, Fusions- und Übernahmeberatungen oder andere Dienstleistungen erbringt, und sich daher ungünstig auf ihre Finanzberatungshonorare und Übernahmeprovisionen auswirken. Unter Umständen schlagen sich diese Entwicklungen sowohl in der Art als auch im Umfang der von der Emittentin für Kunden getätigten Wertpapiergeschäfte nieder und belasten den Nettoertrag der Emittentin aus Kommissionen und Spreads. Darüber hinaus gehen mehrere Geschäftsbereiche der Emittentin Transaktionen mit Obligationen staatlicher Stellen ein oder handeln mit diesen, darunter mit supranationalen, nationalen, bundesstaatlichen, Provinzial-, Kommunal- und Lokalbehörden. Durch diese Aktivitäten kann die Emittentin höheren Länder-, Kredit-, operationellen und Reputationsrisiken ausgesetzt sein. Dazu zählen auch die Risiken, dass eine staatliche Institution ihren Verpflichtungen nicht nachkommen kann, es zu einer Umschuldung ihrer Verbindlichkeiten

kommt oder vorgebracht wird, dass die von Beamten durchgeführten Handlungen über deren rechtliche Befugnis hinausgingen, was die Finanzlage der Emittentin und ihr Geschäftsergebnis belasten könnte.

Ungünstige Markt- oder Wirtschaftsbedingungen beeinträchtigten in den letzten Jahren die Geschäfte der Emittentin. Dazu gehören das niedrige Zinsumfeld, ein weiterhin vorsichtiges Verhalten seitens der Anleger, das branchenweit gesunkene Emissionsvolumen und eine gedämpfte Fusions- und Übernahmetätigkeit. Diese negativen Faktoren schlugen sich in niedrigeren Kommissions- und Gebührenerträgen aus Umsätzen und Handel im kundenorientierten Geschäft und aus Vermögensverwaltungsaktivitäten nieder, was auch die vom Wert der Kundenportfolios der Emittentin abhängigen Kommissions- und Gebührenerträge umfasst. Eine Anlageperformance, die unter derjenigen der Konkurrenz oder unter den Vermögensverwaltungsbenchmarks liegt, könnte einen Rückgang der verwalteten Vermögen und der entsprechenden Gebühren zur Folge haben und die Gewinnung von Neukunden erschweren. Im Zusammenhang mit den jüngsten Verwerfungen an den Finanz- und Kreditmärkten verlagerten die Kunden ihre Nachfrage eindeutig zuungunsten der komplexen Produkte und bauten in großem Stil Fremdmittel ab. Solange sich dieser Trend fortsetzt, sind negative Auswirkungen auf das Geschäftsergebnis der Kunden im Bereich Asset Management und Wealth Management Clients nicht auszuschließen, wie die Vergangenheit gezeigt hat.

Weiter wirkten sich die ungünstigen Markt- oder Wirtschaftsbedingungen auch negativ auf die Private-Equity-Beteiligungen der Emittentin aus. Wenn nämlich ein Private-Equity-Investment erheblich an Wert einbüßt, ist es möglich, dass die Emittentin keine höhere Beteiligung an den Erträgen und Gewinnen der betreffenden Anlage erhält (auf die sie in bestimmten Fällen Anspruch hat, wenn der Ertrag entsprechender Anlagen eine bestimmte Ertragsschwelle übersteigt), dass sie zuvor entgegengenommene Carried-Interest-Überschusszahlungen an Investoren rückerstatten muss und dass die Emittentin ihren Prorata-Anteil am investierten Kapital verliert. Außerdem könnte es schwieriger werden, die Anlage abzustoßen, da auch gut abschneidende Anlagen in schwachen IPO-Märkten schwer veräußerbar sein können.

Neben den oben erörterten makroökonomischen Faktoren können weitere Ereignisse außerhalb der Kontrolle der Emittentin, darunter Terroranschläge, militärische Konflikte, Wirtschafts- oder politische Sanktionen, Pandemien, politische Unruhen oder Naturkatastrophen in erheblichem Maße einen negativen Einfluss auf die Wirtschafts- und Marktlage, die Marktvolatilität und die Finanzaktivität haben und sich auch in den Geschäften und Ergebnissen der Emittentin niederschlagen.

Die Emittentin könnte erhebliche Verluste im Immobiliensektor erleiden

Die Emittentin finanziert und erwirbt Eigenpositionen in einer Reihe von Immobilien und immobilienbezogenen Produkten in erster Linie für Kunden und schafft Kredite, die durch Wohn- und Geschäftsliegenschaften besichert sind. Weiter verbrieft und handelt die Emittentin mit Immobilien und damit verbundenen Krediten und Hypotheken im Wohnliegenschaftsbereich sowie mit anderen Wohn- und Geschäftsimmobilienanlagen und -produkten, einschließlich Residential Mortgage-backed Securities. Die Immobiliengeschäfte und Risikopositionen der Emittentin könnten weiterhin negativ vom Rückgang auf den Immobilienmärkten, anderen Marktsektoren und der Wirtschaft allgemein beeinflusst werden. Insbesondere könnte die Überhitzung des Immobilienmarkts in bestimmten Teilen der Schweiz erhebliche negative Auswirkungen auf das Immobiliengeschäft der Emittentin haben.

Das Halten großer und konzentrierter Positionen könnte die Emittentin anfällig für hohe Verluste machen

Risikokonzentrationen könnten Verluste im Private Banking und Investment Banking der Emittentin erhöhen, da diese Bereiche umfangreiche Kredite an und Wertpapierbestände von bestimmten Kunden, Branchen oder Ländern aufweisen können. Der Nettoertrag der Emittentin könnte auch von einem rückläufigen Wirtschaftswachstum in Sektoren, in denen sie etwa durch die Zeichnung von

Finanzinstrumenten, Kreditvergaben oder Beratungsdienstleistungen hochgradig engagiert ist, in Mitleidenschaft gezogen werden.

Durch das große Transaktionsvolumen, das die Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) routinemäßig mit Broker-Dealern, Banken, Fonds und anderen Finanzinstituten abwickelt, weist sie bedeutende Risikokonzentrationen im Finanzdienstleistungssektor auf. Auch kann die Emittentin durch ihre normale Geschäftstätigkeit eine Risikokonzentration bezüglich einer bestimmten Gegenpartei aufweisen. Die Emittentin, wie auch andere Häuser, passt in Abstimmung mit den für sie zuständigen Aufsichtsbehörden ihre Verfahren und ihre Geschäftstätigkeit laufend an die neuen Einsichten in die eingegangenen systemischen Risiken und Klumpenrisiken bei Finanzinstituten sowie den Umgang mit diesen Risiken an. Die Regulierungsbehörden fokussieren sich weiterhin auf diese Risiken und es bestehen zahlreiche neue Regulierungen und Gesetzesentwürfe der Regierung sowie eine erhebliche andauernde regulatorische Unsicherheit im Hinblick darauf, wie man diesen Risiken am besten begegnen kann. Es können keine Zusicherungen gemacht werden, dass die Anpassungen der Geschäftstätigkeit der Emittentin beziehungsweise der Finanzbranche sowie der Verfahren und entsprechenden Vorschriften sich im Management dieser Risiken als effizient erweisen.

Eine Risikokonzentration kann dazu führen, dass die Emittentin Verluste erleidet, auch wenn die Wirtschafts- und Marktbedingungen für andere Vertreter ihrer Branche generell günstig sind.

Es ist möglich, dass die Hedging-Strategien der Emittentin Verluste nicht verhindern

Falls einzelne der vielfältigen Instrumente und Strategien, die die Emittentin zur Absicherung ihrer Engagements gegenüber verschiedenen Arten von Risiken im Rahmen ihrer Tätigkeit einsetzt, nicht wirksam sind, kann das für die Emittentin Verluste zur Folge haben. Möglicherweise kann die Emittentin dann keine Absicherungen erwerben oder ist nur teilweise abgesichert, oder ihre Hedging-Strategien können ihre Wirkung nicht voll entfalten, um die Risikoexponierung der Emittentin in allen Marktumgebungen oder gegenüber allen Arten von Risiken zu verringern.

Marktrisiken könnten die übrigen Risiken, denen die Emittentin ausgesetzt ist, erhöhen

Neben den oben beschriebenen potenziell ungünstigen Auswirkungen auf die Tätigkeit der Emittentin könnte das Marktrisiko die übrigen Risiken, denen sie ausgesetzt ist, noch verschlimmern. Sollte die Emittentin beispielsweise erhebliche Handelsverluste erleiden, könnte ihr Liquiditätsbedarf stark zunehmen, während ihr Zugang zu flüssigen Mitteln beeinträchtigt sein könnte. In Verbindung mit einem weiteren Marktrückgang könnten zudem auch die Kunden der Emittentin und Gegenparteien wiederum selbst erhebliche Verluste erleiden, so dass deren finanzielle Lage geschwächt und das von der Emittentin mit ihnen eingegangene Kredit- und Gegenparteirisiko dadurch erhöht würde.

Kreditrisiko

Die Emittentin könnte durch ihre Kreditengagements erhebliche Verluste erleiden

Für die Geschäftsbereiche der Emittentin besteht das grundsätzliche Risiko, dass ihre Schuldner und andere Gegenparteien nicht in der Lage sein könnten, ihren Verpflichtungen nachzukommen. Die Kreditrisiken der Emittentin bestehen bei einem breiten Spektrum von Transaktionen mit einer Vielzahl von Kunden und Gegenparteien, unter anderem im Rahmen von Kreditbeziehungen, Engagements und Akkreditiven sowie bei Derivat-, Devisen- und anderen Transaktionen. Verschärft werden können diese Risiken durch negative Konjunktur- oder Markttrends sowie durch eine erhöhte Volatilität in relevanten Märkten oder Instrumenten. Darüber hinaus können Störungen in der Liquidität oder Transparenz der Finanzmärkte dazu führen, dass die Emittentin ihre Positionen nicht verkaufen, syndizieren oder ihren Wert realisieren kann, sodass erhöhte Konzentrationen entstehen. Wenn diese Positionen nicht reduziert werden können, erhöht dies unter Umständen nicht nur die mit ihnen verbundenen Markt- und Kreditrisiken, sondern

auch die Höhe der risikogewichteten Aktiven in der Bilanz der Emittentin, wodurch sich wiederum ihre Eigenkapitalanforderungen erhöhen. All dies kann sich negativ auf das Geschäft der Emittentin auswirken.

Die Festlegung der Rückstellungen für Kreditverluste durch die Geschäftsleitung ist eine wichtige Ermessensfrage. Es ist möglich, dass die Bankbereiche der Emittentin ihre Rückstellungen für Kreditverluste erhöhen müssen oder dass sie Verluste verzeichnen, welche die vorgenommenen Rückstellungen übersteigen, sofern sich die ursprünglichen Verlustschätzungen der Emittentin als inadäquat erweisen sollten. Dies könnte das Geschäftsergebnis der Emittentin erheblich beeinträchtigen.

Die regelmäßige Überprüfung der Bonität der Kunden und Gegenparteien der Emittentin im Hinblick auf Kreditverluste erfolgt unabhängig von der buchhalterischen Behandlung der Vermögenswerte oder Engagements. Änderungen der Bonität von Ausleihungen und Kreditverpflichtungen, die zum Fair Value bilanziert werden, werden im Handelsertrag ausgewiesen.

Die Emittentin war aus Konkurrenzgründen in der Vergangenheit dem Druck ausgesetzt, längerfristige Kreditrisiken einzugehen, Kredite gegen weniger liquide Sicherheiten bereitzustellen und für derivative Instrumente auf Basis der von ihr übernommenen Kreditrisiken eine aggressivere Preispolitik zu verfolgen. Dies könnte auch in Zukunft der Fall sein. Die Emittentin geht davon aus, dass diese Risiken eine Erhöhung der Eigenkapital- und Liquiditätsanforderungen an sie sowie an die gesamte Finanzdienstleistungsbranche zur Folge haben werden.

Zahlungsausfälle eines großen Finanzinstituts könnten sich ungünstig auf die Finanzmärkte im Allgemeinen und auf die Emittentin im Besonderen auswirken

Befürchtungen oder auch bloße entsprechende Gerüchte oder tatsächliche Zahlungsausfälle eines Finanzinstituts könnten zu erheblichen Liquiditätsproblemen, Verlusten oder Zahlungsausfällen auch anderer Institute führen, da die Bonität vieler Finanzinstitute aufgrund ihrer gegenseitigen Kredit-, Handels-, Clearing- und anderen Beziehungen eng miteinander verbunden ist. Dieses Risiko wird auch als «systemisches Risiko» bezeichnet. Die Befürchtungen betreffend Zahlungsausfälle und Konkurse vieler Finanzinstitute, insbesondere jener mit hohem Engagement in der Eurozone, bestanden auch im Jahr 2011 weiter und könnten weitere Verluste oder Zahlungsausfälle von Finanzinstituten und Finanzintermediären, mit denen die Emittentin im Tagesgeschäft zu tun hat, beispielsweise Clearing-Stellen und Clearing-Häusern, Banken, Wertpapierfirmen und Börsen, zur Folge haben. Das Kreditrisiko der Emittentin nimmt außerdem zu, wenn sich die von ihr gehaltenen Sicherheiten nicht realisieren lassen oder nur zu Preisen realisiert werden, welche die eingegangenen Risiken nicht vollumfänglich decken.

Die von der Emittentin zur Bewirtschaftung ihres Kreditrisikos verwendeten Informationen könnten unrichtig oder unvollständig sein

Obwohl die Emittentin ihre Kreditengagements gegenüber spezifischen Kunden und Gegenparteien wie auch gegenüber spezifischen Branchen, Ländern und Regionen, die ihres Erachtens Kreditprobleme in sich bergen könnten, regelmäßig überprüft, könnten Ausfallrisiken aufgrund von Ereignissen oder Umständen entstehen, die schwer vorzusehen oder zu erkennen sind, wie etwa Betrug. Auch ist es möglich, dass die Emittentin keine vollständigen Informationen über die Kredit- oder Handelsrisiken einer Gegenpartei erhält.

Schätzungs- und Bewertungsrisiken

Die Emittentin nimmt Schätzungen und Bewertungen vor, die einen Einfluss auf ihre ausgewiesenen Ergebnisse haben. Dazu gehören die Schätzung des Fair Value bestimmter Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, die Bildung von Rückstellungen für Schadensmöglichkeiten und für Verluste im Zusammenhang mit Ausleihungen, Rechtsstreitigkeiten und regulatorischen Verfahren, die Verbuchung von Wertberichtigungen auf Goodwill und immateriellen Vermögenswerten, die Beurteilung ihrer Möglichkeiten

zur Aktivierung latenter Steuerguthaben, die Bewertung aktienbasierter Mitarbeiterentschädigungen sowie die Berechnung der Aufwendungen und Verbindlichkeiten im Zusammenhang mit ihren Pensionsplänen. Diese Schätzungen sind Ermessenssache und beruhen auf den verfügbaren Informationen. Die tatsächlichen Resultate der Emittentin können wesentlich von diesen Schätzungen abweichen.

Die verwendeten Schätzungen und Bewertungen beruhen auf Modellen und Verfahren zur Prognose von wirtschaftlichen Bedingungen und Markt- beziehungsweise sonstigen Ereignissen, welche die Fähigkeit von Gegenparteien zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber der Emittentin oder auch den Wert der Vermögenswerte beeinflussen könnten. Falls die verwendeten Modelle und Verfahren aufgrund unvorhergesehener Marktbedingungen, Illiquidität oder Volatilität an Aussagekraft verlieren, könnte die Fähigkeit der Emittentin zu zutreffenden Schätzungen und Bewertungen negativ beeinflusst werden.

Risiken im Zusammenhang mit außerbilanziellen Gesellschaften

Die Emittentin geht im Rahmen ihrer normalen Geschäftstätigkeit Geschäfte mit Spezialzweckgesellschaften (Special Purpose Entities, SPEs) ein, wobei bestimmte dieser Gesellschaften nicht zum Konsolidierungskreis gehören. Ihre Aktiven und Passiven sind somit außerbilanzieller Art. Die Rechnungslegungsvorschriften für die Konsolidierung verpflichten die Emittentin dazu, zu Beginn sowie bei Eintreten bestimmter Ereignisse zu überprüfen, ob eine Konsolidierung angebracht ist. Gegebenenfalls ist diese Prüfung wesentlich vom Ermessen des Managements abhängig. Die Rechnungslegungsvorschriften zu diesem Thema haben sich geändert; weitere Änderungen sind nicht auszuschließen. Falls die Emittentin eine SPE zu konsolidieren hat, würden deren Aktiven und Verbindlichkeiten in ihrer konsolidierten Bilanz ausgewiesen, während die entsprechenden Gewinne und Verluste in ihrer konsolidierten Erfolgsrechnung erfasst würden. Dieser Vorgang könnte sich negativ auf das Geschäftsergebnis der Emittentin und ihre Eigenkapitalquote sowie das Verhältnis Fremd- zu Eigenmitteln auswirken.

Grenzüberschreitende und Fremdwährungsrisiken

Grenzüberschreitende Risiken könnten die Markt- und Kreditrisiken der Emittentin erhöhen

Länder-, Regions- und politische Risiken sind Bestandteile des Markt- und Kreditrisikos. Die Finanzmärkte und allgemeinen Wirtschaftsbedingungen waren immer schon und können jederzeit von entsprechenden Risiken betroffen sein. Der wirtschaftliche oder politische Druck in einem Land oder einer Region kann sich beispielsweise infolge lokaler Marktstörungen, Währungskrisen, geldpolitischer Kontrollen oder anderer Faktoren ungünstig auf die Fähigkeit von Kunden oder Gegenparteien im betreffenden Land oder in der betreffenden Region auswirken, was ihre Beschaffung von ausländischen Währungen oder Krediten und somit die Erfüllung ihrer Verpflichtungen der Emittentin gegenüber betrifft. Dies wiederum kann sich ungünstig auf das Geschäftsergebnis der Emittentin auswirken.

Die Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) könnte erhebliche Verluste in den Emerging Markets erleiden

Als weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen und Branchenleader in den Emerging Markets ist die Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) der wirtschaftlichen Instabilität, die in Emerging Markets herrschen kann, ausgesetzt. Die Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) überwacht diese Risiken, strebt eine Diversifizierung in den Branchen, in die sie investiert, an und stellt das kundenbezogene Geschäft in den Mittelpunkt. Trotzdem ist es jedoch möglich, dass die Bestrebungen der Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) zur Begrenzung des Emerging-Market-Risikos nicht immer erfolgreich sind.

Wechselkursschwankungen könnten sich ungünstig auf das Geschäftsergebnis der Emittentin auswirken

Die Credit Suisse AG und die Credit Suisse Group AG sind Risiken ausgesetzt, die mit Wechselkursschwankungen verbunden sind, vor allem gegenüber dem US-Dollar. Vor allem lautet ein bedeutender Anteil der Aktiven und Passiven im Investment Banking und Asset Management der Credit Suisse AG bzw. der Credit Suisse Group AG auf andere Währungen als den Schweizer Franken, während ihre finanzielle Berichterstattung primär in Schweizer Franken erfolgt. Auch das Gesellschaftskapital der Credit Suisse AG bzw. der Credit Suisse Group AG lautet auf Schweizer Franken, und sie verfügen nicht über eine vollständige Absicherung ihrer Kapitalausstattung gegenüber Wechselkursveränderungen. Obwohl die Schweizerische Nationalbank eine Kursuntergrenze für den Schweizer Franken gegenüber dem Euro festgelegt hat, legte der Schweizer Franken 2011 gegenüber dem US-Dollar und dem Euro erheblich an Wert zu. Insbesondere die Aufwertung des Schweizer Frankens und die Wechselkursschwankungen im Allgemeinen wirkten sich in den letzten Jahren ungünstig auf das Geschäftsergebnis der Credit Suisse AG bzw. der Credit Suisse Group AG und ihre Kapitalausstattung aus und auch künftig könnte ein solcher Effekt entstehen.

Wechselkursschwankungen könnten sich daher auch ungünstig auf das Geschäftsergebnis der Emittentin als Tochtergesellschaft der Credit Suisse AG bzw. als Teil der Credit Suisse Gruppe auswirken.

Operationelles Risiko

Die Emittentin ist einer breiten Vielfalt an operationellen Risiken einschließlich Informationstechnologierisiken ausgesetzt

Das operationelle Risiko ist das Risiko von Verlusten, die durch ungeeignete oder mangelhafte interne Prozesse, Personen und Systeme oder durch externe Ereignisse entstehen. Obwohl die Emittentin über Pläne zur Gewährleistung der Geschäftskontinuität verfügt, sind ihre Geschäftsbereiche im Allgemeinen mit einer breiten Vielfalt an operationellen Risiken konfrontiert. Dazu gehören Technologierisiken, die durch Abhängigkeiten gegenüber der Informationstechnologie, unabhängigen Zulieferern und der Telekommunikationsausrüstung entstehen. Als weltweit tätiges Finanzdienstleistungsunternehmen verlässt sich die Emittentin in hohem Maße auf ihre Finanz-, Buchführungs- und sonstigen EDV-Systeme, die vielseitig und komplex sind. Das Unternehmen der Emittentin ist darauf angewiesen, dass sie große Volumina unterschiedlicher und komplexer Transaktionen verarbeiten kann. Dazu gehören auch derivative Transaktionen, deren Volumina und Komplexität zugenommen haben. Die Emittentin ist operationellen Risiken ausgesetzt, die aus Fehlern in der Ausführung, Bestätigung oder Abrechnung von Transaktionen oder aufgrund der nicht ordnungsgemäßen Registrierung und Verbuchung von Transaktionen stammen. Die regulatorischen Anforderungen in diesem Bereich haben sich erhöht und werden sich in Zukunft voraussichtlich weiter erhöhen.

Informationssicherheit, Vertraulichkeit der Daten und Datenintegrität sind für das Unternehmen der Emittentin von entscheidender Bedeutung. Trotz der Vielzahl ihrer Sicherheitsvorkehrungen zum Schutz der Vertraulichkeit, Integrität und Verfügbarkeit ihrer Systeme und Daten ist es nicht immer möglich, die sich laufend verändernde Bedrohungslage vorherzusehen und alle Risiken für die Systeme und Daten der Emittentin zu mindern. Zudem könnten Risiken in Bezug auf Systeme und Daten von Kunden, Lieferanten, Dienstleistern, Gegenparteien und anderen Drittparteien auch die Emittentin betreffen.

Falls irgendwelche Systeme der Emittentin infolge von Cyber-Angriffen, Verstöße gegen Sicherheitsvorschriften, unbefugten Zugriffen, Datenverlust oder -zerstörung, Dienstaussfällen, Computerviren oder anderen Ereignissen, die sich negativ auf die Sicherheit auswirken könnten, nicht ordnungsgemäß funktionieren oder kompromittiert werden, könnte die Emittentin in Rechtsstreitigkeiten verwickelt werden oder finanziellen Verlusten, Geschäftsunterbrüchen, Schadenersatzforderungen seitens ihrer Kunden, Interventionen der Aufsichtsbehörden oder einer Rufschädigung ausgesetzt sein. Derartige Ereignisse könnten die Emittentin auch zwingen, erhebliche zusätzliche Ressourcen aufzuwenden, um ihre

Schutzvorkehrungen anzupassen oder Sicherheitslücken oder andere Gefährdungen zu untersuchen und zu beseitigen.

Die Emittentin könnte durch Fehlverhalten von Mitarbeitenden Verluste erleiden

Die Geschäftsbereiche der Emittentin sind Risiken ausgesetzt, die durch mögliche Nichteinhaltung von Richtlinien, Fehlverhalten von Mitarbeitenden, Fahrlässigkeit oder Betrug entstehen könnten und sowohl Sanktionen der Aufsichtsbehörden, eine schwerwiegende Rufschädigung als auch finanzielle Verluste nach sich ziehen könnten. In den vergangenen Jahren haben einige multinationale Finanzinstitute aufgrund fehlbarer Handlungen von Händlern oder anderen Mitarbeitern erhebliche Verluste erlitten. Ein Fehlverhalten von Mitarbeitenden lässt sich nicht immer verhindern, und es ist möglich, dass die von der Emittentin ergriffenen Vorsichtsmaßnahmen zur Verhinderung und Erkennung entsprechender Aktivitäten nicht immer wirksam sind.

Risikomanagement

Die Emittentin verfügt über Risikomanagementtechniken und Richtlinien zur Bewirtschaftung ihrer Risiken. Es ist jedoch möglich, dass diese Techniken und Richtlinien, insbesondere in hochvolatilen Märkten, nicht immer wirksam sind. Die Emittentin passt ihre Risikomanagementtechniken laufend an die Änderungen in den Finanz- und Kreditmärkten an. Diese Anpassungen betreffen in erster Linie die Value-at-Risk-Berechnung, welche auf historischen Daten beruht. Risikomanagementprozesse können niemals alle Marktentwicklungen oder –ereignisse voraussagen. Deshalb ist es möglich, dass die Risikomanagementprozesse und Absicherungsstrategien der Emittentin, ebenso wie die ihnen zugrunde liegenden Beurteilungen, nicht in der Lage sind, ihre Risikoexposition in allen Märkten und gegenüber allen Arten von Risiken vollständig zu mindern.

Rechtliche und regulatorische Risiken

Das Risiko der Emittentin aus gesetzlicher Haftpflicht ist erheblich

Die Geschäftsbereiche der Emittentin sind erheblichen rechtlichen Risiken ausgesetzt. Der Umfang und die Zahl der in Gerichtsverfahren, regulatorischen Verfahren und anderen Rechtsstreiten gegen Finanzdienstleistungsunternehmen erhobenen Schadenersatzforderungen sind in Zunahme begriffen.

Die Emittentin und ihre Tochtergesellschaften sind einer Reihe wichtiger Rechtsprozesse, regulatorischer Maßnahmen und Untersuchungen ausgesetzt. Unvorteilhafte Ergebnisse einzelner oder mehrerer dieser Verfahren könnten innerhalb eines bestimmten Zeitraums unter anderem je nach den Ergebnissen der Emittentin im betreffenden Zeitraum erhebliche Auswirkungen auf ihr Geschäftsergebnis haben.

Die Ergebnisse vieler rechtlicher, regulatorischer und sonstiger Streitverfahren, in die die Geschäftsbereiche der Emittentin involviert sind, lassen sich schwer abschätzen. Das gilt insbesondere für Fälle, in denen Forderungen durch verschiedene Klägerkategorien erhoben werden, in denen Schadenersatz für nicht spezifizierte oder nicht feststellbare Beträge gefordert wird oder die neuartige rechtliche Forderungen betreffen. Das Management ist im Zusammenhang mit diesen Angelegenheiten verpflichtet, Reserven für Verluste, die wahrscheinlich sind und angemessen abgeschätzt werden können, zu bilden, zu erhöhen oder freizugeben.

Regulatorische Änderungen können das Geschäft der Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) und ihre Fähigkeit zur Umsetzung strategischer Pläne beeinträchtigen

Als Akteur innerhalb der Finanzdienstleistungsbranche untersteht die Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) umfassenden Regulierungen durch staatliche Stellen, Aufsichtsbehörden und

Selbstregulierungsorganisationen in der Schweiz, in Europa, in den USA und in anderen Rechtsgebieten auf der ganzen Welt, in denen sie tätig ist. Diese Regulierungen werden immer umfangreicher und komplexer, und in den letzten Jahren sind die Kosten in Verbindung mit der Einhaltung dieser Vorschriften und die von den Aufsichtsbehörden beantragten und verhängten Strafen und Bußgelder für die Finanzdienstleistungsindustrie deutlich angestiegen. Oft dienen diese Regulierungen dazu, die Tätigkeit der Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) einzuschränken, was unter anderem durch Vorschriften betreffend erhöhter Kapitalanforderungen, den Kundenschutz und das Marktverhalten wie auch durch direkte oder indirekte Einschränkungen bezüglich der Tätigkeitsbereiche, in denen die Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) operieren und investieren darf, erfolgt. Diese Einschränkungen können negative Auswirkungen auf das Geschäft der Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) und ihre Fähigkeit haben, strategische Initiativen umzusetzen.

Seit 2008 setzen die Aufsichtsbehörden und Regierungen einen Schwerpunkt in die Reform der Finanzdienstleistungsbranche. So erweiterten sie unter anderem ihre Anforderungen an die Kapital-, Fremdmittel- und Liquiditätsausstattung, setzten Veränderungen in der Vergütungspraxis (einschließlich steuerlicher Aspekte) durch und ergriffen Maßnahmen zur Minderung des systemischen Risikos. Die Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) ist bereits in vielen ihrer Geschäftsbereiche von diesen verschärften Regulierungen betroffen und rechnet mit zunehmenden Regulierungen und Überprüfungen sowie Vollzugsmaßnahmen. Die Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) nimmt an, dass diese Entwicklung ihre Kosten erhöhen und ihre Fähigkeit zu bestimmten Geschäftstätigkeiten beeinflussen wird. So kann das Geschäft der Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) beispielsweise durch Regulierungsmaßnahmen wie zusätzliche Anforderungen an das Eigenkapital, die Eigenmittelunterlegungsquote, Bestimmungen bezüglich des Leverage Capitals und Liquiditätsvorschriften beeinträchtigt werden, die die Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) mit der in erster Linie für sie in der Schweiz zuständigen Behörde, der Eidgenössischen Finanzmarktaufsicht (FINMA), vereinbart hat, sowie durch die laufende Umsetzung der Vorschriften im Dodd Frank Wall Street Reform and Consumer Protection Act (einschließlich der «Volcker Rule» und der Regulierung von Derivaten) in den USA und andere regulatorische Entwicklungen. Die Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) geht davon aus, dass sie – wie die gesamte Finanzdienstleistungsbranche – auch im Jahr 2012 mit einer beträchtlichen Unsicherheit über den Umfang und Inhalt der regulatorischen Reformen zu rechnen hat.

Trotz der besten Bemühungen der Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) um Einhaltung der geltenden Vorschriften bleiben verschiedene Risiken bestehen. Das gilt insbesondere für Bereiche, in denen die geltenden Vorschriften unklar sind, in denen die Aufsichtsbehörden ihre bisherigen Richtlinien überarbeiten oder in denen die Gerichte frühere Urteile revidieren. In vielen Rechtsgebieten sind die Behörden berechtigt, Verwaltungs- und Gerichtsverfahren gegen die Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) anzustrengen, die unter anderem zur Suspendierung oder zum Widerruf ihrer Konzessionen, zu Unterlassungsverfügungen, Bußen, zivil- oder strafrechtlichen Strafen oder anderen Disziplinarmaßnahmen führen könnten, die sich äußerst ungünstig auf das Geschäftsergebnis der Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) auswirken und ihren Ruf schwerwiegend schädigen könnten.

Änderungen der Gesetze, Vorschriften und Regeln beziehungsweise ihrer Auslegung oder ihres Vollzugs oder die Umsetzung neuer Gesetze, Vorschriften und Regeln können sich negativ auf das Geschäftsergebnis der Emittentin als Tochtergesellschaft der Credit Suisse AG bzw. als Teil der Credit Suisse Gruppe auswirken.

Geldpolitische Änderungen entziehen sich der Kontrolle der Emittentin und lassen sich kaum voraussagen

Die Geldpolitik der Zentralbanken und Aufsichtsbehörden in der Schweiz, den USA und weiteren Ländern beeinflusst die Arbeit der Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin). Die Maßnahmen

der Fed und anderer Behörden des Bankwesens schlagen sich direkt in den Kosten der Emittentin für Mittel zur Kreditgewährung, für die Kapitalbeschaffung sowie für Anlagen nieder. Zudem können sie den Wert von Finanzinstrumenten in ihrem Besitz sowie das Wettbewerbs- und Betriebsumfeld in der Finanzdienstleistungsbranche beeinflussen. Viele Zentralbanken haben ihre Geldpolitik erheblich geändert. Die Emittentin kann nicht vorhersehen, ob diese Änderungen wesentliche negative Auswirkungen auf sie oder ihre Geschäfte haben werden. Änderungen der Geldpolitik üben möglicherweise auch einen Einfluss auf die Bonität der Kunden der Emittentin aus. Sämtliche geldpolitischen Änderungen entziehen sich der Kontrolle der Emittentin und lassen sich kaum vorhersagen.

Rechtliche Einschränkungen gegenüber ihren Kunden könnten die Nachfrage nach den Dienstleistungen der Emittentin reduzieren

Die Emittentin könnten nicht nur durch Vorschriften, denen sie als Finanzdienstleistungsunternehmen untersteht, erheblich beeinträchtigt werden, sondern auch durch Vorschriften von allgemeiner Gültigkeit. Beispielsweise könnte der Geschäftsumfang der Emittentin in einem Jahr unter anderem durch bestehende und vorgeschlagene Steuergesetze, Kartell- und Wettbewerbsrichtlinien, Corporate-Governance-Initiativen und andere staatliche Vorschriften oder Richtlinien beeinträchtigt werden oder durch Änderungen in der Auslegung oder Durchsetzung bestehender Gesetze und Vorschriften, die sich auf die Geschäftstätigkeit und die Finanzmärkte auswirken.

Eine Umwandlung des bedingten Kapitals der Credit Suisse AG bzw. der Credit Suisse Group AG würde die Eigentumsanteile der bestehenden Aktionäre verwässern

Gemäß den Schweizer Eigenmittelvorschriften, mit deren Einführung die Credit Suisse AG bzw. die Credit Suisse Group AG rechnen, werden sie verpflichtet sein, bedingtes Kapital in bedeutender Höhe herauszugeben. Dieses wird bei Eintritt eines Trigger-Ereignisses in Common Equity umgewandelt. Die Credit Suisse AG bzw. die Credit Suisse Group AG haben die Emission von entsprechendem bedingtem Kapital im Umfang von insgesamt CHF 8,4 Mia. bereits getätigt beziehungsweise vereinbart. Sie gehen davon aus, dass sie in Zukunft weiteres bedingtes Kapital dieser Art herausgeben werden. Sollte ein Trigger-Ereignis eintreten, würde die Umwandlung eines Teils oder des gesamten dann ausstehenden bedingten Kapitals zu einer Verwässerung der Eigentumsanteile für die dann bestehenden Aktionäre führen. Eine solche Verwässerung könnte erheblich sein. Außerdem könnte eine Umwandlung oder die Erwartung der Möglichkeit einer Umwandlung den Börsenkurs der Aktien der Credit Suisse AG bzw. der Credit Suisse Group AG unter Druck setzen.

Eine erhebliche Verwässerung der Eigentumsanteile bzw. eine nachteilige Entwicklung der Börsenkurse der Credit Suisse AG bzw. der Credit Suisse Group AG könnte sich gegebenenfalls ungünstig auf die Emittentin als Tochtergesellschaft der Credit Suisse AG bzw. als Teil der Credit Suisse Gruppe auswirken.

Wettbewerb

Die Emittentin steht unter starkem Wettbewerbsdruck

Die Emittentin ist in allen Finanzdienstleistungsmärkten mit den von ihr angebotenen Produkten und Dienstleistungen einem starken Wettbewerb ausgesetzt. Konsolidierungen, etwa durch aufgrund finanzieller Schwierigkeiten ausgelöste Fusionen, Übernahmen, Allianzen und Zusammenarbeitsvereinbarungen, sorgen für zunehmenden Wettbewerbsdruck. Dieser betrifft viele Faktoren: die angebotenen Produkte und Dienstleistungen, die Preissetzung, die Vertriebssysteme, den Kundendienst, die Markenwahrnehmung, die wahrgenommene Finanzkraft sowie die Bereitschaft zum Kapitaleinsatz zwecks Abdeckung von Kundenbedürfnissen. Durch Konsolidierungen sind verschiedene Unternehmen entstanden, die wie die Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) die Fähigkeit besitzen, eine breite Produktpalette anzubieten, die sich von Krediten und Einlagen über Maklerdienste, Investment Banking bis zur

Vermögensverwaltung erstreckt. Manche dieser Unternehmen mögen in der Lage sein, eine breitere Produktpalette anzubieten als die Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) oder entsprechende Produkte zu konkurrenzfähigeren Preisen anzubieten. Unter den aktuellen Marktbedingungen hat sich die Wettbewerbslandschaft für die Finanzdienstleister einschneidend verändert, da zahlreiche Finanzinstitute sich zusammengeschlossen haben, Konkurs anmeldeten, staatliche Unterstützung erhielten oder ihren regulatorischen Status gewechselt haben, was ihre Geschäftstätigkeit beeinflusst. Zudem wirkt sich die heutige Marktlage grundsätzlich auf die Nachfrage der Kunden nach Produkten und Dienstleistungen aus. Die Emittentin geht zwar davon aus, dass sich mit der zunehmenden Konsolidierung und den Umbrüchen in ihrer Branche neue Chancen auftun, kann aber keine Zusicherung abgeben, dass ihr Geschäftsergebnis nicht negativ beeinflusst wird.

Die Wettbewerbsfähigkeit der Emittentin könnte durch eine Rufschädigung beeinträchtigt werden

Im hart umkämpften Umfeld, das sich aus der Globalisierung und der Konvergenz innerhalb der Finanzdienstleistungsbranche ergibt, ist der Ruf der Emittentin von hoher Finanzkraft und Integrität entscheidend für ihre Leistungen, damit sie unter anderem Kunden und Mitarbeitende gewinnen und binden kann. Der Ruf der Emittentin könnte in Frage gestellt werden, falls es ihr mittels ihrer umfassenden Verfahren und Kontrollen nicht gelingt oder nicht zu gelingen scheint, Interessenkonflikte auszuschließen, Fehlverhalten von Mitarbeitenden zu verhindern, im Wesentlichen präzise und vollständige Finanz- und andere Informationen zu liefern oder nachteilige rechtliche oder regulatorische Maßnahmen zu vermeiden.

Die Emittentin muss gut ausgebildete Mitarbeitende rekrutieren und binden

Der Geschäftsgang der Emittentin ist zu einem großen Teil von der Kompetenz und dem Engagement gut ausgebildeter Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter abhängig. Qualifizierte Mitarbeitende werden hart umworben. Die Emittentin hat bedeutende Ressourcen für die Rekrutierung, Fortbildung und Entschädigung ihrer Mitarbeitenden eingesetzt. Damit sie sich weiterhin auf ihren Gebieten erfolgreich behaupten kann, muss die Emittentin in der Lage sein, neue Mitarbeitende zu gewinnen und die bestehenden Mitarbeitenden zu behalten und zu motivieren. Die Vergütungspraxis in der Finanzindustrie erregt in der Öffentlichkeit nach wie vor ausgeprägtes Interesse. Dies sowie regulatorische Änderungen in diesem Bereich könnten es der Emittentin erschweren, gut ausgebildete Mitarbeitende zu rekrutieren und an sich zu binden.

Die Emittentin ist mit Konkurrenz durch neue Handelstechnologien konfrontiert

Die Geschäftsfelder Private Banking, Investment Banking und Asset Management der Emittentin stehen unter Wettbewerbsdruck durch neue Handelstechnologien, die ihre Kommissions- und Handelserträge sinken lassen, ihre Geschäftsfelder von bestimmten Transaktionen ausschließen, ihre Beteiligung an den Handelsmärkten einschränken und den damit verbundenen Zugang zu Marktinformationen verringern sowie zum Aufkommen neuer und stärkerer Konkurrenten führen könnten. Die Emittentin hat bedeutende zusätzliche Aufwendungen für die Entwicklung und den Unterhalt neuer Händlersysteme vorgenommen oder in sonstiger Weise in Technologien investiert, um konkurrenzfähig zu bleiben. Weitere Anforderungen in dieser Richtung sind nicht auszuschließen.

Risiken im Zusammenhang mit der Strategie der Emittentin

Die Emittentin kann möglicherweise die erwarteten Vorteile aus ihren strategischen Initiativen nicht vollumfänglich nutzen

Angesichts der zunehmenden regulatorischen und Eigenkapitalanforderungen und der weiterhin schwierigen Markt- und Wirtschaftslage hat die Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) im Jahr 2011 angekündigt, dass sie ihre kundenorientierte, kapitaleffiziente Strategie zur Optimierung ihrer Kapitalverwendung anpassen und ihre Kostenstruktur verbessern wird. Zur Umsetzung dieser Strategie reduziert die Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) den Personalbestand konzernweit um rund 7% und maximiert die Einsatzmöglichkeiten durch Rationalisierung ihrer derzeitigen Standorte. Des

Weiteren integriert die Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) ihr Betriebsmodell stärker, fährt mit der Zentralisierung ihrer Infrastruktur fort und strafft ihre betrieblichen und Supportfunktionen. Die Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) nimmt zudem Änderungen an der Kapitalallokation vor, insbesondere im Investmentbanking, um in Geschäftsbereiche und deren Wachstum zu investieren, während sie gleichzeitig ihre risikogewichteten Aktiven und ihre Kostenbasis erheblich reduziert. Faktoren außerhalb der Kontrolle der Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin), darunter u. a. die Markt- und Wirtschaftslage und andere Herausforderungen, die vorstehend detailliert erörtert wurden, könnten die Fähigkeit der Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) beschränken, alle erwarteten Vorteile aus diesen Initiativen zu erzielen.

Zudem ist die Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) durch Übernahmen und andere ähnliche Transaktionen, die sie als Teil ihrer Strategie durchführt, gewissen Risiken ausgesetzt. Obwohl die Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) die Unterlagen von Unternehmen, deren Übernahme sie plant, prüft, ist es ihr im Allgemeinen nicht möglich, alle entsprechenden Aufzeichnungen im Detail zu analysieren. Auch mit einer gründlichen Überprüfung der Aufzeichnungen bleiben bestehende oder potenzielle Probleme eventuell unerkannt oder die Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) kann sich nicht genügend mit einem Unternehmen vertraut machen, um seine Stärken und Schwächen vollständig zu erfassen. Deshalb ist nicht auszuschließen, dass die Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) unerwartete Verbindlichkeiten (einschließlich Streitpunkten im Zusammenhang mit Rechts- und Compliance-Fragen) übernimmt oder dass sich ein übernommenes Unternehmen nicht erwartungsgemäß entwickelt. Auch besteht für die Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) das Risiko, dass Akquisitionen sich nicht effektiv in ihre bestehende Tätigkeit einbinden lassen, weil unter anderem unterschiedliche Abläufe, Geschäftspraktiken und technologische Systeme vorliegen oder weil bei der Anpassung einer übernommenen Gesellschaft an die Organisationsstruktur der Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) Schwierigkeiten auftreten. Es besteht somit das Risiko, dass die Erträge aus Akquisitionen die durch die betreffenden Akquisitionen entstandenen Kosten oder Verschuldungen oder die zum Aufbau der betreffenden Unternehmen erforderlichen Investitionsausgaben nicht ausgleichen. In den letzten Jahren ist die Credit Suisse Gruppe (einschließlich der Emittentin) ferner eine Reihe neuer Joint Ventures und strategischer Allianzen eingegangen. Obwohl sie sich bemüht, geeignete Partner zu finden, kann nicht ausgeschlossen werden, dass ihre Joint-Venture-Bestrebungen sich als erfolglos erweisen oder ihre Investitionen und sonstigen Verpflichtungen nicht rechtfertigen.

Risiken im Zusammenhang mit potentiellen Interessenkonflikten der Emittentin

Potentielle Interessenkonflikte der Emittentin

Die Emittentin kann gegebenenfalls an Geschäften mit dem Basiswert beteiligt sein. Solche Geschäfte können sich negativ auf die Wertentwicklung des Basiswerts und somit auch auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Die Emittentin nimmt zur Absicherung ihrer Positionen aus der Emission der Wertpapiere in der Regel Absicherungsgeschäfte (so genannte Hedge-Geschäfte) vor. Es kann nicht vollständig ausgeschlossen werden, dass der Wert der Wertpapiere durch Absicherungskäufe oder -verkäufe in Bezug auf den Basiswert durch die Emittentin für den Anleger nachteilig beeinflusst wird.

Die Emittentin kann zudem nicht-öffentliche Informationen in Hinblick auf den Basiswert erhalten, die im Zusammenhang mit den Wertpapieren von Bedeutung sind oder sein können. Es ist nicht beabsichtigt, diese Informationen den Wertpapierinhabern zugänglich zu machen.

Zudem nimmt die Emittentin in Bezug auf die Wertpapiere die Funktion der Berechnungsstelle wahr. Mögliche Interessenkonflikte können sich daher aus dem Umstand ergeben, dass die Emittentin

als Berechnungsstelle Ermessensausübungen ausübt bzw. Festlegungen und Entscheidungen trifft (u.a. im Zusammenhang mit der Vornahme von Anpassungen der Wertpapierbedingungen), welche möglicherweise mittelbar oder unmittelbar die Höhe der von der Emittentin unter den Wertpapieren zu erbringenden Leistungen beeinflussen. Jeglicher solcher Interessenkonflikt der Emittentin kann sich zudem möglicherweise nachteilig auf den Wert der Wertpapiere auswirken.

Potentielle Interessenkonflikte im Hinblick auf Provisionen und Gebühren

Im Zusammenhang mit dem Angebot und Verkauf der Wertpapiere kann die Emittentin oder ein mit ihr verbundenes Unternehmen, direkt oder indirekt, Provisionen oder Gebühren (einschließlich Provisionen und Gebühren in Form eines Preisnachlasses oder sonstiger Vorteile) in unterschiedlicher Höhe an Dritte, zum Beispiel Vertriebspartner oder Anlageberater, zahlen oder Provisionen oder Gebühren (einschließlich Provisionen und Gebühren in Form eines Preisnachlasses oder sonstiger Vorteile) in unterschiedlichen Höhen einschließlich solcher im Zusammenhang mit dem Vertrieb der Wertpapiere von Dritten erhalten. Potenzielle Erwerber sollten sich bewusst sein, dass die Emittentin die Gebühren teilweise oder vollständig einbehalten kann.

Werden in Verbindung mit der Begebung und dem Vertrieb der Wertpapiere Provisionen oder Gebühren (einschließlich Provisionen und Gebühren in Form eines Preisnachlasses oder sonstiger Vorteile) an einen Anlageberater oder Vermittler geleistet oder besteht eine solche Pflicht, können daraus Interessenkonflikte im Verhältnis zu den Anlegern resultieren. Der Anlageberater oder Vermittler kann nach anwendbarem Recht (einschließlich den zur Umsetzung der Richtlinie über Märkte für Finanzinstrumente (2004/39/EG) ("MiFID") ergangenen Vorschriften) dazu verpflichtet sein, seinen Kunden Existenz, Art und Umfang dieser Provisionen oder Gebühren in umfassender und verständlicher Weise offen zu legen. Potenzielle Anleger sollten sich vor einem Erwerb der Wertpapiere über einen Anlageberater oder Vermittler nach den Einzelheiten solcher Provisions- und Gebührenzahlungen erkundigen.

2. Risikofaktoren in Bezug auf die Wertpapiere

Durch den Kauf der Wertpapiere erwirbt der Anleger das Recht (das "**Wertpapierrecht**"), am Ende der Laufzeit der Wertpapiere von der Emittentin die Zahlung des nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen bestimmten Betrages zu verlangen.

Kursänderungen des zu Grunde liegenden Basiswerts während der Laufzeit können den Wert Ihrer Wertpapiere stark beeinträchtigen. Angesichts der begrenzten Laufzeit der Wertpapiere kann nicht darauf vertraut werden, dass sich der Preis der Wertpapiere wieder auf das Niveau des von Ihnen gezahlten Kaufpreises erholen wird. Dieses Risiko besteht unabhängig von der finanziellen Leistungsfähigkeit der Emittentin.

Kursänderungen des Basiswerts und damit der Wertpapiere können u.a. auch dadurch entstehen, dass durch die Emittentin selbst oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen Absicherungsgeschäfte oder sonstige Geschäfte größeren Umfangs in den Basiswert bzw. der Korbbestandteile oder bezogen auf den Basiswert bzw. die Korbbestandteile bzw. in oder bezogen auf die dem Basiswert bzw. den Korbbestandteilen zugrunde liegenden Werte getätigt werden.

(a) Gefahr des Totalverlustes

Im Fall, dass der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag die in den Wertpapierbedingungen definierte Barriere unterschreitet, kann der von der Emittentin am Laufzeitende zurückzuzahlende Betrag unter dem Kaufpreis des Wertpapiers liegen und gegebenenfalls sogar Null betragen.

(b) Begrenzte Teilnahme an Kursgewinnen des Basiswerts

Auch in dem Fall, dass der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag die in den Wertpapierbedingungen definierte Barriere erreicht oder überschritten hat, ist der Rückzahlungsbetrag auf den Nennbetrag beschränkt. Wertpapierinhaber nehmen an einer über diesen Wert hinausgehenden positiven Wertentwicklung des Basiswerts nicht teil.

(c) Keine laufenden Erträge und keine Teilnahme an Dividendenzahlungen

Die Wertpapiere verbriefen weder einen Anspruch auf Zinszahlung noch auf Dividendenzahlung und werfen daher mit Ausnahme der Kuponbeträge keinen laufenden Ertrag ab. Mögliche Wertverluste des Wertpapiers können daher nicht durch laufende Erträge des Wertpapiers kompensiert werden.

(d) Kündigung der Wertpapiere unter bestimmten Voraussetzungen

Gemäß den Wertpapierbedingungen kann die Emittentin bzw. können die Wertpapierinhaber unter bestimmten Voraussetzungen die Wertpapiere vorzeitig bzw. außerordentlich kündigen.

Bei einer solchen Kündigung berücksichtigt der Vorzeitige bzw. Außerordentliche Kündigungsbetrag, sämtlich wie in den Wertpapierbedingungen definiert, lediglich die Entwicklung des Basiswerts bis zum Tag der Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung durch die Emittentin (ausschließlich) bzw., im Fall der Kündigung durch die Wertpapierinhaber, bis zum Außerordentlichen Kündigungsdatum (ausschließlich). Darüber hinausgehende Ansprüche auf Zahlung nach der Kündigung der Wertpapiere stehen den Wertpapierinhabern nicht zu.

(e) Keine ordentliche Kündigungsmöglichkeit der Anleger vor Laufzeitende

Die Wertpapiere können während ihrer Laufzeit nicht von den Anlegern gekündigt werden. Vor Laufzeitende ist, soweit es nicht zu einer vorzeitigen Rückzahlung oder zu einer Kündigung gemäß den Wertpapierbedingungen kommt, die Realisierung des durch die Wertpapiere verbrieften wirtschaftlichen Wertes (bzw. eines Teils davon) nur durch Veräußerung der Wertpapiere möglich.

Eine Veräußerung der Wertpapiere setzt voraus, dass sich Marktteilnehmer finden, die zum Ankauf der Wertpapiere zu einem entsprechenden Preis bereit sind. Finden sich keine solchen kaufbereiten Marktteilnehmer, kann der Wert der Wertpapiere nicht realisiert werden. Aus der Begebung der Wertpapiere ergibt sich für die Emittentin keine Verpflichtung gegenüber den Wertpapierinhabern, einen Marktausgleich für die Wertpapiere vorzunehmen bzw. die Wertpapiere zurückzukaufen.

(f) Einfluss von Nebenkosten

Provisionen, Ausgabeaufschlag und andere Transaktionskosten, die beim Kauf oder Verkauf von Wertpapieren anfallen, können – insbesondere in Kombination mit einem niedrigen Auftragswert – zu Kostenbelastungen führen, **die das Verhältnis des in die Wertpapiere investierten Kapitals zu dem erwarteten Auszahlungsbetrag zu Ungunsten des Anlegers verändern können**. Potentielle Anleger informieren sich deshalb bitte vor Erwerb von Wertpapieren über alle beim Kauf oder Verkauf der Wertpapiere anfallenden Kosten.

(g) Risikoausschließende oder -einschränkende Geschäfte

Wertpapierinhaber sollten nicht darauf vertrauen, dass sie während der Laufzeit der Wertpapiere Geschäfte abschließen können, durch die sie ihre anfänglichen Risiken ausschließen oder einschränken können; dies hängt von den Marktverhältnissen und den jeweils zu Grunde liegenden Bedingungen ab. Unter Umständen können solche Geschäfte nur zu einem ungünstigen Marktpreis getätigt werden, so dass für die Wertpapierinhaber ein entsprechender Verlust entsteht.

(h) Handel in den Wertpapieren

Für die Wertpapiere, die Gegenstand dieses Angebots sind, gab es bislang keinen öffentlichen Handel.

Es ist beabsichtigt, dass die Wertpapiere in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Vor erfolgter Einbeziehung kann der Handel in den Wertpapieren eingeschränkt sein.

Es ist beabsichtigt, dass die Emittentin oder ein mit der Emittentin verbundenes Unternehmen während der Laufzeit der Wertpapiere unter gewöhnlichen Marktbedingungen regelmäßig Ankaufs- und Verkaufskurse für die Wertpapiere stellen wird. Die Emittentin übernimmt jedoch allein aus der Begebung der Wertpapiere keinerlei Rechtspflicht hinsichtlich der Höhe oder des Zustandekommens derartiger Kurse und kann keine Aussage dazu machen, ob sich ein aktiver Handel in den Wertpapieren entwickeln wird. Sollte die Emittentin nicht alle Wertpapiere platzieren können oder sollte sie Wertpapiere am Markt zurückkaufen, kann dies eine Reduzierung der Liquidität in den Wertpapieren zur Folge haben. **Wertpapierinhaber sollten deshalb nicht darauf vertrauen, dass sie die Wertpapiere während ihrer Laufzeit zu einer bestimmten Zeit oder einem bestimmten Kurs veräußern können.**

(i) Totalverlust im Falle der Insolvenz

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt. Die durch Wertpapiere begründeten Verbindlichkeiten der Emittentin sind nicht Gegenstand einer Einlagensicherung in der Bundesrepublik Deutschland oder im Sitzstaat der Emittentin. Daher besteht das Risiko, dass im Falle der Insolvenz der Emittentin die Inhaber der Wertpapiere ihr Kapital ganz oder teilweise verlieren.

(j) Inanspruchnahme von Kredit

Wenn Anleger den Erwerb der Wertpapiere mit Kredit finanzieren, müssen sie den Kredit verzinsen und zurückzahlen. Wertpapierinhaber sollten nie darauf setzen, den Kredit mit Zahlungen aus den Wertpapieren verzinsen und zurückzahlen zu können. Vielmehr muss der Erwerber von Wertpapieren vorher seine wirtschaftlichen Verhältnisse daraufhin überprüfen, ob er zur Verzinsung und gegebenenfalls zur kurzfristigen Tilgung des Kredits auch dann in der Lage ist, wenn erwartete Zahlungen ausbleiben oder geringer ausfallen als erwartet.

(k) Auswirkung einer Herabstufung des Ratings

Der Wert der Wertpapiere könnte zum Teil dadurch beeinflusst werden, wie die potentiellen Käufer der Wertpapiere die Bonität der Emittentin allgemein einschätzen. Diese Einschätzungen wiederum unterliegen dem Einfluss der Ratings, mit denen Ratingagenturen die von der Emittentin ausgegebenen Wertpapiere bewerten. Eine eventuelle Herabstufung im Rating von ausgegebenen Schuldtiteln der Emittentin durch eine dieser Ratingagenturen könnte eine Abnahme des Handelswerts der Wertpapiere zur Folge haben.

(l) Zahl- und Verwahrstellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland

Für die Wertpapiere wird es voraussichtlich keine Zahl- bzw. Verwahrstellen außerhalb der Bundesrepublik Deutschland geben. Anleger können daher keine lokale Zahl- bzw. Verwahrstelle außerhalb der Bundesrepublik Deutschland in Anspruch nehmen.

ALLGEMEINE HINWEISE

Die Emittentin, ihre Tochtergesellschaften sowie sonstige mit ihr verbundene Unternehmen sind jederzeit berechtigt, im freien Markt oder durch nicht-öffentliche Geschäfte die Wertpapiere zu kaufen oder zu verkaufen. Die Emittentin, ihre Tochtergesellschaften sowie sonstige mit ihr verbundene Unternehmen sind nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber über einen solchen Kauf bzw. Verkauf zu unterrichten. Wertpapierinhaber müssen sich ihr eigenes Bild von der Entwicklung des Kurses des Basiswerts machen, von deren Wertentwicklung die Höhe des Rückzahlungsanspruchs bzw. die Höhe sämtlicher sonstigen Ansprüche der Wertpapierinhaber unter den Wertpapieren abhängig ist.

Die Emittentin behält sich vor, nach eigenem Ermessen von der Ausgabe der Wertpapiere abzusehen und dies auf ihrer Internetseite unter www.credit-suisse-zertifikate.com bekannt zu machen.

UNABHÄNGIGE PRÜFUNG UND BERATUNG

Jeder potentielle Käufer der Wertpapiere muss durch eine eigene unabhängige Prüfung und eine sachverständige Beratung, die ihm unter den gegebenen Umständen als geeignet erscheint, sicherstellen, dass der Erwerb der Wertpapiere

- (i) mit seinen Anlagebedürfnissen und -zielen sowie seiner finanziellen Lage (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch oder in anderer Weise für einen Dritten erwirbt, mit den Anlagebedürfnissen und -zielen sowie der finanziellen Lage des Begünstigten oder des jeweils maßgeblichen Dritten) vollständig vereinbar ist,
- (ii) allen diesbezüglich anwendbaren Anlagegrundsätzen, -richtlinien und -beschränkungen entspricht und vollständig mit diesen vereinbar ist (unabhängig davon, ob der Käufer die Wertpapiere in eigenem Namen oder treuhänderisch oder auf andere Weise für einen Dritten erwirbt), und
- (iii) eine geeignete, angemessene und passende Anlage für ihn (oder, falls er die Wertpapiere treuhänderisch oder in anderer Weise für einen Dritten erwirbt, für den Begünstigten oder den jeweils maßgeblichen Dritten) ist, ungeachtet der offensichtlichen und wesentlichen Risiken, die mit einer Anlage in den Wertpapieren bzw. mit dem Besitz der Wertpapiere verbunden sind.

Dieser Prospekt ersetzt nicht die in jedem individuellen Fall unerlässliche Beratung vor der Kaufentscheidung durch Ihre Bank oder Ihren Finanzberater. **Insbesondere sollten potentielle Anleger im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage in die Wertpapiere den eigenen steuerlichen Berater konsultieren.**

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DEN PROSPEKT

1. Verantwortung

Die Credit Suisse Securities (Europe) Limited, London, übernimmt gem. §5 Abs. 4 WpPG als Anbieterin die Verantwortung für den Inhalt des Prospekts und erklärt, dass die in diesem Prospekt genannten Angaben ihres Wissens nach richtig sind und keine wesentlichen Umstände ausgelassen sind.

Im Zusammenhang mit der Ausgabe und dem Verkauf der Wertpapiere (die "**Wertpapiere**") ist niemand berechtigt, Informationen zu verbreiten oder Erklärungen abzugeben, die nicht in diesem Prospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind. Für Informationen, die nicht in diesem Prospekt oder den jeweiligen Endgültigen Bedingungen enthalten sind, übernehmen die Emittentin und die Credit Suisse Securities (Europe) Limited (die "**CSSEL**") keine Haftung.

Die Emittentin und die CSSEL weisen darauf hin, dass nach dem Datum dieses Prospektes Ereignisse oder Veränderungen eintreten können, die dazu führen, dass die hierin enthaltenen Informationen unrichtig oder unvollständig werden. Eine Veröffentlichung von ergänzenden Angaben erfolgt nur unter den in §16 WpPG genannten Voraussetzungen und in der dort genannten Form.

2. Bereithaltung des Prospektes und sonstiger Unterlagen

Dieser Prospekt wird von der Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Junghofplaza, Junghofstraße 16, 60311 Frankfurt am Main, in ihrer Eigenschaft als Zahlstelle zur kostenlosen Ausgabe bereitgehalten. Die Endgültigen Bedingungen werden spätestens am Tag des öffentlichen Angebots auf dieselbe Weise zur Verfügung gestellt.

Während der Gültigkeit dieses Prospekts können die nachfolgend aufgeführten Unterlagen in Papierform bei der Zahlstelle eingesehen werden:

- Die Satzung der Emittentin
- Die geprüften Jahresberichte der Credit Suisse International als Emittentin für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 (Credit Suisse International Annual Report 2010 und Credit Suisse International Annual Report 2011) sowie der ungeprüfte Zwischenbericht der Emittentin für die sechs Monate, die am 30. Juni 2012 endeten (*Credit Suisse International Interim Report*)
- Die Credit Suisse Group AG, die oberste Muttergesellschaft der Emittentin, reicht bei der U.S. Securities and Exchange Commission (die "**SEC**") jährliche und aktuelle Geschäftsberichte inklusive Interim-Finanzinformationen über die Formulare 20-F und 6-K ein. Diese werden auf der Website der SEC unter www.sec.gov und der Website der Credit Suisse Group AG und der Credit Suisse AG unter www.credit-suisse-com zur Verfügung gestellt:
 - a) Formblatt 20-F der Credit Suisse Group AG und der Credit Suisse AG, eingereicht bei der SEC am 23. März 2012, das den Jahresbericht 2011 der Credit Suisse Group AG und ihrer konsolidierten Tochterunternehmen (die "**Credit Suisse Gruppe**") beinhaltet, innerhalb dessen die geprüften Jahresabschlüsse der Credit Suisse AG und ihrer konsolidierten Tochterunternehmen (die "**Credit Suisse**") für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete, enthalten sind und ein Bericht der Abschlussprüfer der Credit Suisse Gruppe, mit Ausnahme der auf den Seiten 3-5 unter "Message from the Chairman and the Chief Executive Officer" dargestellten Informationen, die nicht durch Verweis einbezogen werden;

- b) Formblatt 6-K der Credit Suisse Group AG, eingereicht bei der SEC am 25. April 2012, das die Finanzveröffentlichung für das erste Quartal 2012 der Credit Suisse Gruppe enthält, innerhalb derer nicht geprüfte Informationen für die Credit Suisse Gruppe für die drei Monate enthalten sind, die am 31. März 2012 endeten, mit Ausnahme der auf den Seiten 1-2 unter "Dear Shareholder" dargestellten Informationen, die nicht durch Verweis einbezogen werden;
- c) Formblatt 6-K der Credit Suisse AG, eingereicht bei der SEC am 25. April 2012, das die Finanzveröffentlichung für das erste Quartal 2012 der Credit Suisse Gruppe enthält, innerhalb derer nicht geprüfte Informationen für die Credit Suisse Gruppe für die drei Monate enthalten sind, die am 31. März 2012 endeten, mit Ausnahme der auf den Seiten 1-2 unter "Dear Shareholder" dargestellten Informationen, die nicht durch Verweis einbezogen werden;
- d) Formblatt 6-K der Credit Suisse Group AG, eingereicht bei der SEC am 8. Mai 2012, das den Finanzbericht für das erste Quartal 2012 der Credit Suisse Gruppe enthält, innerhalb dessen nicht geprüfte Informationen für die Credit Suisse Gruppe für die drei Monate enthalten sind, die am 31. März 2012 endeten, mit Ausnahme der auf den Seiten 2-3 unter "Dear Shareholder" dargestellten Informationen, die nicht durch Verweis einbezogen werden;
- e) Formblatt 6-K der Credit Suisse AG, eingereicht bei der SEC am 8. Mai 2012, das den Finanzbericht für das erste Quartal 2012 der Credit Suisse Gruppe enthält, innerhalb dessen nicht geprüfte Informationen für die Credit Suisse Gruppe für die drei Monate enthalten sind, die am 31. März 2012 endeten, mit Ausnahme der auf den Seiten 2-3 unter "Dear Shareholder" dargestellten Informationen, die nicht durch Verweis einbezogen werden;
- f) Formblatt 6-K der Credit Suisse Group AG, eingereicht bei der SEC am 24. Juli 2012, das die Finanzveröffentlichung für das zweite Quartal 2012 der Credit Suisse Gruppe enthält, innerhalb derer nicht geprüfte Informationen für die Credit Suisse Gruppe für die drei Monate enthalten sind, die am 30. Juni 2012 endeten, mit Ausnahme der auf den Seiten 1-2 unter "Dear Shareholder" dargestellten Informationen, die nicht durch Verweis einbezogen werden;
- g) Formblatt 6-K der Credit Suisse AG, eingereicht bei der SEC am 24. Juli 2012, das die Finanzveröffentlichung für das zweite Quartal 2012 der Credit Suisse Gruppe enthält, innerhalb derer nicht geprüfte Informationen für die Credit Suisse Gruppe für die drei Monate enthalten sind, die am 30. Juni 2012 endeten, mit Ausnahme der auf den Seiten 1-2 unter "Dear Shareholder" dargestellten Informationen, die nicht durch Verweis einbezogen werden;
- h) Formblatt 6-K der Credit Suisse Group AG, eingereicht bei der SEC am 3. August 2012, das (i) den Halbjahresbericht 2012 der Credit Suisse Gruppe beinhaltet, innerhalb dessen eine Erörterung des Kernergebnisses der Credit Suisse Gruppe für die sechs Monate enthalten ist, die am 30. Juni 2012 endeten, im Vergleich mit den sechs Monaten, die am 30. Juni 2012 endeten, sowie (ii) der Finanzbericht für das zweite Quartal 2012 der Credit Suisse Gruppe, innerhalb dessen nicht geprüfte Informationen für die Credit Suisse Gruppe für die drei Monate enthalten sind, die am 30. Juni 2012 endeten, mit Ausnahme der auf den Seiten 1-2 unter "Dear Shareholder" dargestellten Informationen, die nicht durch Verweis einbezogen werden;
- i) Formblatt 6-K der Credit Suisse AG, eingereicht bei der SEC am 3. August 2012, das (i) den Finanzbericht für das zweite Quartal 2012 der Credit Suisse Gruppe beinhaltet, innerhalb dessen nicht geprüfte Informationen für die Credit Suisse Gruppe für die drei Monate enthalten sind, die am 30. Juni 2012 endeten, mit Ausnahme der auf den Seiten 1-2 unter

"Dear Shareholder" dargestellten Informationen, die nicht durch Verweis einbezogen werden, sowie (ii) den Halbjahresbericht 2012 der Credit Suisse beinhaltet, innerhalb dessen nicht geprüfte Informationen für die sechs Monate enthalten sind, die am 30. Juni 2012 endeten.

SPEZIELLE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMISSION

1. Übernahme; Angebot; Ausgabepreis für die Wertpapiere

Die bis zu EUR 25.000.000,00 "**CS Aktienanleihe Protect auf Daimler AG 12/2012 bis 12/2013**" (die "**Wertpapiere**") der Credit Suisse International (die "**Emittentin**"), werden von der Credit Suisse Securities (Europe) Limited ("**CSSEL**"), One Cabot Square, London E14 4QJ, Vereinigtes Königreich, übernommen und von ihr zum freibleibenden Verkauf gestellt. Die Wertpapiere können bei Banken und Sparkassen oder über den Börsenhandelsplatz Frankfurt erworben werden. Dort ist auch der Ausgabepreis zu entrichten.

Die Wertpapiere können während der Zeichnungsfrist vom 7. November 2012 bis 3. Dezember 2012 (14:00 Uhr MEZ) (die "**Zeichnungsfrist**") zu einem Zeichnungspreis von 100,00% des Nennbetrags je Wertpapier (einschließlich einer Vertriebsgebühr in Höhe von bis zu 1,00% des Nennbetrags – zuzüglich eines Ausgabeaufschlages in Höhe von bis zu 1,00% des Nennbetrags je Wertpapier; Ausgabeaufschlag und Vertriebsgebühr verbleiben bei der jeweiligen Vertriebsstelle) bei jeder Bank oder Sparkasse oder über den Börsenhandelsplatz Frankfurt am Main gezeichnet werden. Falls während der Zeichnungsfrist nicht das ganze Volumen gezeichnet wird, kann das Restvolumen danach zum freibleibenden Abverkauf angeboten werden. Der Verkaufspreis wird dann fortlaufend festgesetzt und ist bei der CSSEL erfragbar.

Emissionstag ist voraussichtlich der 10. Dezember 2012. Die Anzahl der zugeteilten Wertpapiere wird den Zeichnern durch Einbuchung (das "**Eingangsbuchungsdatum**") der zugeteilten Wertpapiere auf ihrem Depotkonto voraussichtlich am 10. Dezember 2012 mitgeteilt. Die Lieferung der zugeteilten Wertpapiere erfolgt über Clearstream Banking AG, Eschborn. Eine Aufnahme des Handels vor der Einbuchung ist nicht möglich. Ab dem Emissionstag (einschließlich) können für die Wertpapiere zu gewöhnlichen Marktbedingungen An- und Verkaufskurse durch die Emittentin oder ein verbundenes Unternehmen gestellt werden. Bei unverändertem Kurs des Basiswerts im Zeitpunkt des Beginns des Sekundärhandels können die gestellten An- und Verkaufskurse für die Wertpapiere unter dem Zeichnungspreis liegen.

Der Zeichnungspreis für die Wertpapiere ist 5 Bankgeschäftstage (nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen) nach dem 3. Dezember 2012 (voraussichtlich am 10. Dezember 2012) fällig und zahlbar.

Vor dem Tag, an dem die jeweiligen Endgültigen Bedingungen veröffentlicht werden, kann die CSSEL die Wertpapiere nur aufgrund der Ausnahmenvorschriften des Wertpapierprospektgesetzes anbieten. Insbesondere kann sie vor Veröffentlichung der jeweiligen Endgültigen Bedingungen gemäß §3 Abs. 2 Nr.1 und Nr.2 WpPG ein Angebot ausschließlich an qualifizierte Anleger im Sinne des §2 Nr.6 WpPG bzw. an einen Kreis von jeweils weniger als 100 nicht qualifizierten Anlegern in jedem Staat des Europäischen Wirtschaftsraums richten.

2. Notierung der Wertpapiere

Es ist beabsichtigt, dass die Wertpapiere am 10. Dezember 2012 in den Freiverkehr der Frankfurter Wertpapierbörse einbezogen werden. Es ist ferner beabsichtigt zu beantragen, dass die Wertpapiere im Rahmen der fortlaufenden Preisfeststellung jeweils einzeln gehandelt werden. Die Einstellung der Preisnotierung vor Fälligkeit der Wertpapiere richtet sich nach den Regeln der entsprechenden Börse.

Der Preis der Wertpapiere wird ausgedrückt in Prozent des Nennbetrages der Wertpapiere.

3. Verwendung der Netto-Emissionserlöse

Die Emittentin wird den Netto-Erlös aus der Emission der Wertpapiere nach Abzug der Kosten der Emission für ihre allgemeine Geschäftstätigkeit verwenden.

4. Zahlstelle

Zahlstelle ist, vorbehaltlich von III.§6 der Wertpapierbedingungen, die Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.

5. Kennnummern

Wertpapier-Kennnummer: CS0AQQ
ISIN-Code: DE000CS0AQQ8

6. Angebots- und Verkaufsbeschränkungen

Wertpapiere dürfen innerhalb einer Rechtsordnung oder mit Ausgangspunkt in einer Rechtsordnung nur angeboten, verkauft oder geliefert werden, wenn dies gemäß den anwendbaren Gesetzen und anderen Rechtsvorschriften zulässig ist und der Emittentin und der CSSEL keinerlei Verpflichtungen entstehen.

Mitgliedstaaten des EWR:

In Bezug auf jeden Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EU plus Island, Norwegen und Liechtenstein, der "EWR"), der die Prospektrichtlinie umgesetzt hat (jeweils ein "**Maßgeblicher Mitgliedstaat**"), dürfen mit Wirkung ab einschließlich dem Tag, an dem die Prospektrichtlinie in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt worden ist bzw. wird (der "**Jeweilige Tag der Umsetzung**"), Wertpapiere in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat vor der Veröffentlichung eines Prospekts zu den Wertpapieren, der gemäß der Prospektrichtlinie von der zuständigen Behörde in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat genehmigt wurde bzw. in einem anderen Maßgeblichen Mitgliedstaat genehmigt und der zuständigen Behörde in diesem Maßgeblichen Mitgliedstaat vorgelegt wurde, öffentlich nicht angeboten werden. Die Wertpapiere dürfen jedoch folgenden Personen bzw. unter folgenden Voraussetzungen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat öffentlich angeboten werden:

- (a) *Qualifizierte Anleger:* zu jeder Zeit an juristische Personen, bei denen es sich um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt;
- (b) *Weniger als 100 Angebotsempfänger:* zu jeder Zeit an weniger als 100 oder, falls der Maßgebliche Mitgliedstaat die entsprechenden Vorschriften der 2010 PR Änderungsrichtlinie umgesetzt hat, 150 natürliche oder juristische Personen, bei denen es sich nicht um qualifizierte Anleger im Sinne der Prospektrichtlinie handelt, vorbehaltlich der vorherigen Zustimmung der Emittentin oder der Anbieterin; oder
- (a) *Andere befreite Angebote:* zu jeder Zeit unter anderen Umständen, die unter Artikel 3(2) der Prospektrichtlinie fallen

sofern ein solches Angebot von Wertpapieren die Emittentin oder die Anbieterin nicht dazu zwingt, einen Prospekt gemäß Artikel 3 der Prospektrichtlinie oder einen Nachtrag zum Prospekt gemäß Artikel 16 der Prospektrichtlinie zu veröffentlichen.

Für die Zwecke dieser Bestimmung bezeichnet der Ausdruck "**öffentliches Angebot von Wertpapieren**" in Bezug auf Wertpapiere in einem Maßgeblichen Mitgliedstaat eine Mitteilung in jedweder Form und auf jedwede Art und Weise, die ausreichende Informationen über die Angebotsbedingungen und die anzubietenden Wertpapiere enthält, um einen Anleger in die Lage zu versetzen, sich für den Kauf oder die Zeichnung dieser Wertpapiere zu entscheiden, einschließlich einer hiervon abweichenden Bedeutung, die durch eine Maßnahme zur Durchführung der Prospektrichtlinie in diesem Mitgliedstaat herbeigeführt wird, und "**Prospektrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2003/71/EG (und Änderungen, einschließlich der 2010 PR Änderungsrichtlinie, soweit sie in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat umgesetzt sind) und umfasst die jeweiligen Umsetzungsmaßnahmen in dem Maßgeblichen Mitgliedstaat. "**2010 PR Änderungsrichtlinie**" bezeichnet die Richtlinie 2010/73/EU.

USA:

Die Wertpapiere sind nicht gemäß dem United States Securities Act of 1933 in der jeweiligen Fassung (der "**Securities Act**") registriert und unter bestimmten Umständen dürfen sie nicht innerhalb der Vereinigten Staaten oder an oder für Rechnung oder zu Gunsten von US-Personen angeboten, verkauft oder geliefert werden. Eine gegen diese Beschränkungen verstoßende Transaktion kann eine Verletzung des Rechts der Vereinigten Staaten darstellen. Die Wertpapiere werden fortlaufend angeboten. Demgemäß kann das Angebot, der Verkauf oder die Lieferung von Wertpapieren innerhalb der Vereinigten Staaten oder an US-Personen durch einen Händler, unabhängig davon, ob er sich an dem Angebot beteiligt, bis 40 Tage nach Beginn des Angebots einen Verstoß gegen das Registrierungserfordernis gemäß dem Securities Act darstellen. Die in diesem Absatz verwendeten Bezeichnungen haben die Bedeutung, die ihnen in Regulation S gemäß dem Securities Act beigelegt ist.

England:

Die CSSEL wird gegenüber der Emittentin gewährleisten, dass:

- (i) sie die Wertpapiere Personen im Vereinigten Königreich weder angeboten noch verkauft hat und vor Ablauf eines Zeitraums von sechs Monaten ab dem Ausgabetag der Wertpapiere weder anbieten noch verkaufen wird, mit Ausnahme solcher Personen, deren gewöhnliche Tätigkeit es mit sich bringt, dass sie Anlagen für geschäftliche Zwecke erwerben, halten, verwalten oder über sie verfügen (als Geschäftsherr oder als Vertreter) oder mit Ausnahme von Umständen, die nicht zu einem öffentlichen Angebot im Vereinigten Königreich im Sinne der Public Offers of Securities Regulations 1995 geführt haben oder führen werden;
- (ii) sie eine Aufforderung oder einen Anreiz zu einer Anlagetätigkeit (im Sinne von §21 des Financial Services and Markets Act 2000 (der "**FSMA**")), die sie im Zusammenhang mit der Ausgabe oder dem Verkauf von Wertpapieren erhalten hat, ausschließlich unter Umständen weitergegeben hat oder weitergeben wird oder eine solche Weitergabe veranlasst hat oder veranlassen wird, unter denen §21(1) des FSMA nicht auf die Emittentin anwendbar ist; und
- (iii) sie bei allen ihren Handlungen in Bezug auf die Wertpapiere, soweit sie im Vereinigten Königreich erfolgen, von diesem ausgehen oder dieses betreffen, alle anwendbaren Bestimmungen des FSMA erfüllt hat und erfüllen wird.

7. EWR-Pass

Die Emittentin behält sich vor, für bestimmte Länder des Europäischen Wirtschaftsraums ("**EWR**") die Bescheinigung der Billigung des Prospekts nach §18 WpPG bei der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht ("**BaFin**") zu beantragen, um die Wertpapiere auch in diesen Ländern öffentlich anbieten zu können und/oder dort ggf. auch eine Börsennotierung zu erreichen (der "**EWR-**

Pass"). Eine besondere Erlaubnis zum Angebot der Wertpapiere oder zum Verteilen des Prospekts in einer Rechtsordnung außerhalb der Länder, für die ein EWR-Pass möglich und in der eine Erlaubnis erforderlich ist, wurde nicht eingeholt.

BESCHREIBUNG DER WERTPAPIERE

Die Laufzeit der Wertpapiere beträgt, vorbehaltlich einer Kündigung durch die Emittentin bzw. einer außerordentlichen Kündigung durch die Wertpapierinhaber nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen, 1 Jahr und endet voraussichtlich am 10. Dezember 2013.

Die Wertpapiere sind nicht kapitalgarantiert. Sie gewähren den Inhabern das Recht, abhängig von der Kursentwicklung des Basiswerts im Zeitraum beginnend am Fixingtag (ausschließlich) und endend am Bewertungstag (einschließlich), bis zum Abrechnungstag den Abrechnungsbetrag und an den Kupontagen den jeweiligen Kuponbetrag gemäß den Wertpapierbedingungen zu erhalten.

Die Wertpapierinhaber erhalten an den Kupontagen den jeweiligen Kuponbetrag.

Der "**Kuponbetrag**" für eine Kuponperiode entspricht unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten dem Ergebnis aus der Multiplikation (i) von mindestens 6,00% p.a. mit dem (ii) Nennbetrag je Wertpapier. Der Zinssatz (i) wird am 3. Dezember 2012 verbindlich festgelegt. Der Zinssatz wird sodann auf der Internetseite www.credit-suisse-zertifikate.com veröffentlicht.

Ist ein Kuponbetrag für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so wird er auf der Grundlage der Anzahl der abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360 errechnet (der "**Zinstagequotient**").

Der "**Abrechnungsbetrag**" je Wertpapier entspricht,

- (a) für den Fall, dass der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag der Barriere entspricht oder diese übersteigt, dem Rückzahlungsbetrag;
- (b) anderenfalls dem Wert des Basiswerts,

soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe der Wertpapierbedingungen gekündigt worden sind.

Die "**Barriere**" beträgt 70,00% des Fixingkurses des Basiswerts.

Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht dem Nennbetrag.

Der "**Wert des Basiswerts**" entspricht dem Produkt aus

- (a) dem Nennbetrag und
- (b) entweder
 - (x) der Entwicklung des Basiswerts oder
 - (y) 100%

je nach dem, welcher Wert der niedrigere ist.

Die "**Entwicklung des Basiswerts**" wird in Prozent ausgedrückt und nach folgender Formel berechnet:

$$\frac{\text{Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag}}{\text{Fixingkurs des Basiswerts}}$$

BESCHREIBUNG DES BASISWERTS

Die hier enthaltenen Informationen in Bezug auf Aktien der Daimler AG bestehen lediglich aus Auszügen oder Zusammenfassungen von allgemein zugänglichen Informationen. Die Emittentin und CSSEL bestätigen, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass - soweit es der Emittentin und CSSEL bekannt ist und die Emittentin und CSSEL aus diesen allgemein zugänglichen Informationen ableiten konnten - keine Tatsachen unterschlagen wurden, die die reproduzierten Informationen unkorrekt oder irreführend gestalten würden. Darüber hinaus wird keine weitergehende oder sonstige Gewähr für die Informationen von der Emittentin oder CSSEL übernommen. Insbesondere übernehmen weder die Emittentin, noch CSSEL die Verantwortung dafür, dass die hier enthaltenen Angaben über die Aktien der Daimler AG zutreffend und vollständig sind oder dass kein Umstand eingetreten ist, der die Richtigkeit und Vollständigkeit beeinträchtigen könnte.

Der "**Basiswert**" entspricht der Aktie der Daimler AG wie jeweils von der nachfolgend bezeichneten Stelle berechnet und entsprechend veröffentlicht.

Basiswert	Maßgebliche Börse	Veröffentlichungsmedium	Maßgebliche Terminbörse
Daimler AG WKN: 710000 ISIN: DE0007100000	Xetra	Bloomberg Code: DAI GY Equity	EUREX

Informationen über die Wertentwicklung der Aktien der Daimler AG und ihrer Volatilität können auf der allgemein zugänglichen Internetseite www.deutsche-boerse.com eingeholt werden.

Ausführungen zu den Voraussetzungen und Folgen einer Marktstörung im Zusammenhang mit dem Basiswert können III.§4 der Wertpapierbedingungen entnommen werden.

BESTEuerung FÜR INHABER DER WERTPAPIERE

Transaktionen mit Wertpapieren, einschließlich Kauf, Besitz, Veräußerung, Ablauf und Rückzahlung, können für die potenziellen Käufer steuerliche Konsequenzen haben, die unter anderem von den auf die Wertpapiere anwendbaren Bedingungen, dem Status und den Umständen des potenziellen Käufers sowie den geltenden Gesetzen und Praktiken der Steuerbehörden unter der jeweiligen Gesetzgebung abhängig sind.

KAUFINTERESSENTEN, DIE SICH HINSICHTLICH DER STEUERLICHEN SITUATION IN BEZUG AUF EINZELNE ASPEKTE DER DIE WERTPAPIERE BETREFFENDEN TRANSAKTIONEN ODER DAS EIGENTUM AN DEN WERTPAPIEREN UNSICHER SIND, SOLLTEN SICH AN IHRE STEUERBERATER WENDEN.

Potenzielle Käufer der Wertpapiere sollten beachten, dass sie gemäß den geltenden Gesetzen und Praktiken im Erwerbsland oder, je nach Gegebenheit, unter sonstigen relevanten Gesetzgebungen, neben dem Ausgabepreis für die Wertpapiere möglicherweise Stempelgebühren oder sonstige Abgaben entrichten müssen oder ihnen sonstige Kosten für Wertpapierinhaber entstehen.

I. Steuerliche Behandlung in der Bundesrepublik Deutschland

Allgemeine Hinweise

Die nachfolgende Darstellung der steuerlichen Konsequenzen einer Anlage in die Wertpapiere basiert auf den rechtlichen Vorschriften, die zum Zeitpunkt der Drucklegung des Prospektes gelten. Die CSSEL weist darauf hin, dass sich die Besteuerung aufgrund zukünftiger Änderungen der gesetzlichen Vorschriften ändern kann.

Obwohl die Darstellung eine Beurteilung der steuerlichen Konsequenzen durch die CSSEL widerspiegelt, darf sie nicht als Garantie in einem nicht abschließend geklärten Bereich missverstanden werden. Darüber hinaus darf die Darstellung nicht als alleinige Grundlage für die steuerliche Beurteilung einer Anlage in die Wertpapiere dienen, da letztlich auch die individuelle Situation des einzelnen Anlegers berücksichtigt werden muss. Die Darstellung beschränkt sich daher auf einen allgemeinen Überblick über mögliche steuerliche Konsequenzen.

Der nachfolgende Abschnitt ist eine grundsätzliche Darstellung bestimmter steuerlicher Aspekte in der Bundesrepublik Deutschland im Hinblick auf Erwerb, Besitz und Veräußerung der Wertpapiere. Die Darstellung ist nicht als umfassende Darstellung aller möglichen steuerlichen Konsequenzen gedacht, die für eine Entscheidung, in die Wertpapiere zu investieren, relevant sein könnten. Insbesondere berücksichtigt die Darstellung keine besonderen Aspekte oder Umstände, die für den einzelnen Käufer von Relevanz sein könnten. Die Darstellung basiert auf den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Steuergesetzen zum Zeitpunkt der Drucklegung des Prospektes. Diese Gesetze können sich ändern, unter Umständen auch mit rückwirkenden Auswirkungen.

POTENZIELLEN ERWERBERN VON WERTPAPIEREN WIRD EMPFOHLEN, IHREN PERSÖNLICHEN STEUERBERATER ZU KONSULTIEREN UND SICH ÜBER DIE STEUERLICHEN KONSEQUENZEN EINES ERWERBS, DES BESITZES UND EINER VERÄUSSERUNG DER WERTPAPIERE BERATEN ZU LASSEN, EINSCHLIESSLICH DER AUSWIRKUNGEN GEMÄSS DEM ANWENDBAREN RECHT EINES LANDES ODER EINER GEMEINDE DER BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND UND JEDEM STAAT, IN DEM SIE ANSÄSSIG SIND.

1. Bundesrepublik Deutschland ("Deutschland")

1.1 Steuerinländer

Personen (natürliche und juristische), die in Deutschland steuerlich ansässig sind (insbesondere Personen, die Wohnsitz, gewöhnlichen Aufenthalt, Sitz oder Ort der Geschäftsleitung in Deutschland haben), unterliegen in Deutschland unbeschränkt der Besteuerung (Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer, jeweils zuzüglich Solidaritätszuschlag sowie gegebenenfalls Kirchensteuer und Gewerbesteuer) mit ihrem weltweiten Einkommen, unabhängig von dessen Quelle, einschließlich Zinsen aus Kapitalforderungen jedweder Art (wie z.B. die Wertpapiere) und, in der Regel, Veräußerungsgewinnen.

(a) Im Privatvermögen gehaltene Wertpapiere

Im Fall von natürlichen Personen, die in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig sind und die Wertpapiere im Privatvermögen halten, gilt das Folgende:

(i) Einkommen

Die Wertpapiere sollten als sonstige Kapitalforderungen im Sinne von § 20 Abs. 1 Nr. 7 Einkommensteuergesetz ("**EStG**") qualifizieren.

Veräußerungsgewinne / -verluste aus einer Veräußerung der Wertpapiere, ermittelt als die Differenz zwischen den Anschaffungskosten und den Veräußerungserlösen nach Abzug der Aufwendungen, die im unmittelbaren sachlichen Zusammenhang mit dem Veräußerungsgeschäft stehen, sollten ebenfalls als positive oder negative Einkünfte aus Kapitalvermögen gemäß § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 7 EStG qualifizieren. Bei nicht in Euro getätigten Geschäften sind die Einnahmen im Zeitpunkt der Veräußerung und die Anschaffungskosten im Zeitpunkt der Anschaffung in Euro umzurechnen. Werden die Wertpapiere eingelöst, zurückgezahlt, abgetreten oder verdeckt in eine Kapitalgesellschaft eingelegt statt veräußert, so wird ein solcher Vorgang wie eine Veräußerung behandelt. Verluste können nur mit anderen Einkünften aus Kapitalvermögen verrechnet werden und, soweit keine anderen positiven Einkünfte aus Kapitalvermögen vorhanden sind, in nachfolgende Veranlagungszeiträume vorgetragen werden.

Gemäß einem BMF-Schreiben vom 22. Dezember 2009, das am 16. November 2010 nochmals ergänzt wurde, stellt ein Forderungsausfall keine Veräußerung dar. Entsprechendes gilt für einen Forderungsverzicht, soweit keine verdeckte Einlage in eine Kapitalgesellschaft vorliegt. Das hat zur Folge, dass Verluste aufgrund eines Forderungsausfalls bzw. eines Forderungsverzichts steuerlich nicht abzugsfähig sind. Nach Auffassung der Emittentin sollten jedoch Verluste aus anderen Gründen (z.B. weil der den Wertpapieren zugrundeliegende Basiswert an Wert verliert) abzugsfähig sein, vorbehaltlich der vorstehenden Verlustverrechnungsbeschränkungen und vorbehaltlich des nachfolgenden Absatzes. Anleger werden jedoch darauf hingewiesen, dass diese Auffassung der Emittentin nicht als Garantie verstanden werden darf, dass die Finanzverwaltung und/oder Gerichte dieser Auffassung folgen werden.

Vor dem Hintergrund einer Entscheidung des Hessischen Finanzgerichts vom 22. Oktober 2010 (8 V 1268/10) kann nicht ausgeschlossen werden, dass Wertpapiere, deren Zinsen und/oder Rückzahlungsbetrag von einem Referenzwert abhängig sind, als Termingeschäfte im Sinne des § 20 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3 EStG qualifizieren statt als sonstige Kapitalforderungen im Sinne des § 20 Abs. 1 Nr. 7 EStG. In so einem Fall sollten grundsätzlich ebenfalls alle Einkünfte aus den Wertpapieren als Einkünfte aus Kapitalvermögen besteuert werden. Wenn die Wertpapiere allerdings wertlos verfallen, könnte ein Verlust eines Anlegers steuerlich nicht abzugsfähig sein.

Werden die Wertpapiere einer Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit zugeordnet, gehören die Einkünfte aus den Wertpapieren, anders als vorstehend beschrieben, zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung. In diesem Fall werden die Einkünfte als der Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten ermittelt.

(ii) Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen

Einkünfte aus Kapitalvermögen unterliegen grundsätzlich gemäß § 32d EStG dem gesonderten Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen (26,375 % einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer). Bei der Ermittlung der Einkünfte aus Kapitalvermögen ist als Werbungskosten der Sparer-Pauschbetrag in Höhe von 801,- EUR abzuziehen (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten, die zusammen veranlagt werden). Der Abzug der tatsächlichen Werbungskosten, falls es solche gibt, ist ausgeschlossen.

Die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen soll grundsätzlich durch den Einbehalt von Kapitalertragsteuer erfolgen (siehe unten (iii)). Falls und soweit Kapitalertragsteuer einbehalten wird, soll die Steuer mit dem Einbehalt grundsätzlich abgegolten (Abgeltungsteuer) sein. Falls keine Kapitalertragsteuer einbehalten wird und dies nicht lediglich auf die Stellung eines Freistellungsauftrages zurückzuführen ist sowie in bestimmten anderen Fällen, ist der Steuerpflichtige weiterhin verpflichtet, eine Steuererklärung abzugeben und die Besteuerung der Einkünfte aus Kapitalvermögen erfolgt sodann im Rahmen des Veranlagungsverfahrens. Der gesonderte Steuertarif für Einkünfte aus Kapitalvermögen gilt jedoch grundsätzlich auch im Veranlagungsverfahren. In bestimmten Fällen kann der Anleger beantragen, mit seinem persönlichen Steuersatz besteuert zu werden, wenn dies für ihn günstiger ist.

Gehören die Einkünfte zu den Einkünften aus Vermietung und Verpachtung, muss der Anleger diese und die Werbungskosten in seiner Steuererklärung angeben und der Überschuss wird dann mit seinem persönlichen Steuersatz von bis zu 47,475 % (einschließlich Solidaritätszuschlag), gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer, besteuert.

(iii) Kapitalertragsteuer / Quellensteuer

Kapitalerträge (z.B. Zinsen und Veräußerungsgewinne) unterliegen bei Auszahlung der Kapitalertragsteuer, wenn eine inländische Niederlassung eines deutschen oder ausländischen Kreditinstituts oder Finanzdienstleistungsinstituts oder ein inländisches Wertpapierhandelsunternehmen oder eine inländische Wertpapierhandelsbank (jeweils eine "**Auszahlende Stelle**") die Wertpapiere verwahrt oder verwaltet und die Kapitalerträge auszahlt oder gutschreibt.

Die Bemessungsgrundlage für die Kapitalertragsteuer entspricht dabei grundsätzlich den Brutto-Einkünften aus Kapitalvermögen wie in (i) beschrieben (d.h. vor Abzug der Kapitalertragsteuer). Sind jedoch bei Veräußerungsgewinnen der Auszahlenden Stelle die Anschaffungskosten nicht bekannt und werden diese vom Steuerpflichtigen nicht in der gesetzlich geforderten Form nachgewiesen (z.B. wenn die Wertpapiere aus einem Depot außerhalb der EU übertragen werden), bemisst sich der Steuerabzug nach 30 % der Einnahmen aus der Veräußerung oder Einlösung der Wertpapiere. Bei der Ermittlung der Bemessungsgrundlage hat die Auszahlende Stelle grundsätzlich bisher unberücksichtigte negative Kapitalerträge (z.B. Veräußerungsverluste) und gezahlte Stückzinsen des gleichen Kalenderjahres und aus Vorjahren bis zur Höhe der positiven Kapitalerträge auszugleichen.

Die Emittentin selbst ist grundsätzlich nicht verpflichtet, deutsche Kapitalertragsteuer im Hinblick auf Zahlungen auf die Wertpapiere einzubehalten und abzuführen.

Die Kapitalertragsteuer beträgt 26,375 % (einschließlich Solidaritätszuschlag, gegebenenfalls zuzüglich Kirchensteuer).

Soweit natürliche Personen kirchensteuerpflichtig sind, wird die Kirchensteuer als Zuschlag zur Kapitalertragsteuer erhoben, wenn die natürliche Person dies schriftlich beantragt. Sofern eine kirchensteuerpflichtige natürliche Person diesen Antrag nicht stellt, muss sie die Einkünfte in ihrer Steuererklärung angeben und wird dann zur Kirchensteuer veranlagt. Es ist geplant, ab dem Jahr 2014 ein elektronisches Informationssystem für Kreditinstitute einzuführen, so dass ein schriftlicher Antrag dann nicht mehr erforderlich ist. Auch die Verpflichtung, die Einkünfte in der Steuererklärung anzugeben, würde dann entfallen.

Kapitalertragsteuer wird nicht einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle einen Freistellungsauftrag erteilt, aber nur soweit die Kapitalerträge den maximalen Freistellungsbetrag im Freistellungsauftrag nicht überschreiten. Derzeit beträgt der maximale Freistellungsbetrag 801,- EUR (1.602,- EUR im Fall von Ehegatten, die zusammen veranlagt werden). Entsprechend wird keine Kapitalertragsteuer einbehalten, wenn der Steuerpflichtige der Auszahlenden Stelle eine Nichtveranlagungs-Bescheinigung des für den Steuerpflichtigen zuständigen Wohnsitzfinanzamtes vorgelegt hat.

(b) Im Betriebsvermögen gehaltene Wertpapiere

Im Fall von in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtigen juristischen oder natürlichen Personen, die die Wertpapiere im Betriebsvermögen halten, unterliegen Zinsen und Veräußerungsgewinne der Körperschaftsteuer mit 15 % oder der Einkommensteuer mit bis zu 45 % (jeweils zuzüglich 5,5 % Solidaritätszuschlag darauf). Zusätzlich wird gegebenenfalls Gewerbesteuer erhoben, deren Höhe von der Gemeinde abhängt, in der sich der Gewerbebetrieb befindet. Im Fall von natürlichen Personen kann außerdem Kirchensteuer erhoben werden. Veräußerungsverluste sind gegebenenfalls nicht oder nur beschränkt steuerlich abzugsfähig.

Die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer, wie sie voranstehend unter "(iii) Kapitalertragsteuer/Quellensteuer" dargestellt sind, finden grundsätzlich entsprechende Anwendung. Allerdings können Steuerpflichtige, bei denen die Kapitalerträge zu den gewerblichen Einkünften bzw. Einkünften aus selbständiger Tätigkeit gehören, keinen Freistellungsauftrag stellen. Bei Veräußerungsgewinnen erfolgt kein Einbehalt von Kapitalertragsteuer, wenn z.B. (a) der Steuerpflichtige die Voraussetzungen von § 43 Abs. 2 Satz 3 Nr. 1 EStG erfüllt oder (b) die Kapitalerträge Betriebseinnahmen eines inländischen Betriebs sind und der Steuerpflichtige dies gegenüber der auszahlenden Stelle nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck erklärt.

Einbehaltene Kapitalertragsteuer gilt als Vorauszahlung der Einkommen- bzw. Körperschaftsteuer und wird im Veranlagungsverfahren angerechnet oder erstattet.

1.2 Steuerausländer

Personen, die nicht in Deutschland steuerlich ansässig sind, sind mit Einkünften aus den Wertpapieren grundsätzlich nicht in Deutschland steuerpflichtig, es sei denn (i) die Wertpapiere gehören zu einer inländischen Betriebsstätte oder einem inländischen ständigen Vertreter des Anlegers oder (ii) die Einkünfte aus den Wertpapieren gehören aus sonstigen Gründen zu den inländischen Einkünften im Sinne des § 49 EStG. Wenn ein Anleger mit den Einkünften aus den Wertpapieren in Deutschland beschränkt steuerpflichtig ist, gelten grundsätzlich die gleichen Ausführungen wie für die in Deutschland ansässigen Personen (siehe voranstehend unter "(i) Steuerinländer").

Wenn die Einkünfte aus den Wertpapieren als inländische Einkünfte qualifizieren, finden auch die Vorschriften zur Kapitalertragsteuer grundsätzlich entsprechende Anwendung.

1.3 Besteuerung, falls die Wertpapiere als Eigenkapital oder eigenkapitalähnlich qualifizieren

Falls die Wertpapiere aus deutscher steuerrechtlicher Sicht als Eigenkapital oder eigenkapitalähnlich qualifizieren, kann es zusätzlich zu den oben beschriebenen Regelungen zur Besteuerung mit Ertragsteuer und Gewerbesteuer von Einkünften oder fiktiven Einkünften kommen.

Des Weiteren können Einkünfte eines Anlegers, der die Wertpapiere als Privatvermögen hält, als Betriebseinkommen behandelt werden und somit dem persönlichen Steuersatz unterliegen. Veräußerungsgewinne können teilweise steuerbefreit sein gemäß § 8b Körperschaftsteuergesetz oder § 3 Nr. 40 EStG.

1.4 Anwendbarkeit des Investmentsteuergesetzes

Die Anwendung des Investmentsteuergesetzes erfordert das Halten von Investmentanteilen.

Gemäß einem BMF-Schreiben des Bundesfinanzministeriums vom 18. August 2009 (BMF, IV C 1 – S 1980 – 1/08/10019) betreffend der Anwendung des Investmentsteuergesetzes im Fall ausländischer Investmentvermögen erfordert ein Investmentanteil eine direkte Rechtsbeziehung zwischen dem Rechtsinhaber und dem Rechtsträger des ausländischen Vermögens, die allerdings nicht mitgliedschaftlicher Natur sein muss.

Gemäß diesem BMF-Schreiben ist ein Wertpapier, das von einem Dritten ausgegeben wird und die Ergebnisse eines ausländischen Investmentvermögens oder mehrerer solcher Vermögen nur nachvollzieht, kein ausländischer Investmentanteil.

1.5 Erbschaft- und Schenkungsteuer

Erbschaft- und Schenkungsteuer entsteht im Hinblick auf die Wertpapiere grundsätzlich dann nach deutschem Recht, wenn, im Fall der Schenkungsteuer, entweder der Schenker oder der Beschenkte, bzw. im Fall der Erbschaftsteuer, entweder der Erblasser oder der Erbe in Deutschland steuerlich ansässig ist oder das Wertpapier zu einem deutschen Betriebsvermögen gehört, für das eine deutsche Betriebsstätte unterhalten wird oder ein ständiger Vertreter in Deutschland bestellt ist. Des Weiteren entsteht Erbschaft- und Schenkungsteuer in bestimmten Fällen für deutsche Staatsangehörige, die früher ihren Wohnsitz im Inland hatten.

1.6 Sonstige Steuern

In Zusammenhang mit der Emission, Lieferung oder Ausfertigung der Wertpapiere fällt in Deutschland keine Stempel-, Emissions-, Registrierungs- oder ähnliche Steuer oder Abgabe an. Vermögensteuer wird in Deutschland gegenwärtig nicht erhoben.

2 EU Zinsrichtlinie

Gemäß der Richtlinie 2003/48/EG der Europäischen Union über die Besteuerung von Zinserträgen (die "EU Zinsrichtlinie") ist jeder Mitgliedstaat verpflichtet, den zuständigen Behörden eines anderen Mitgliedstaates Auskünfte über Zinszahlungen und gleichgestellte Zahlungen zu erteilen, die im jeweiligen Mitgliedstaat an eine Person gezahlt werden, die in einem anderen Mitgliedstaat ansässig ist. Allerdings können Österreich

und Luxemburg während einer Übergangszeit stattdessen eine Quellensteuer erheben, deren Satz mittlerweile 35% beträgt. Die Übergangszeit soll mit Ablauf des ersten Wirtschaftsjahres enden, das einer Einigung bestimmter Nicht-EU Staaten zum Austausch von Informationen bezüglich solcher Zahlungen folgt. Belgien hat das Übergangssystem abgeschafft und sich seit dem 1. Januar 2010 dem Informationssystem gemäß der EU Zinsrichtlinie angeschlossen.

Eine Reihe von Staaten, die nicht Mitglied der Europäischen Union sind, sowie einige bestimmte abhängige oder angeschlossene Gebiete bestimmter Mitgliedstaaten, haben vergleichbare Regelungen (Informationspflichten oder Quellensteuer) verabschiedet im Hinblick auf Zahlungen, die von einer in der jeweiligen Jurisdiktion ansässigen Person gemacht werden oder von einer solchen Person für eine natürliche Person bzw. bestimmte juristische Personen, die in einem Mitgliedstaat ansässig ist, vereinnahmt werden.

Die Europäische Kommission hat einen Vorschlag für eine Anpassung der EU Zinsrichtlinie veröffentlicht, der einige Änderungen enthält, die, wenn sie umgesetzt werden, den Anwendungsbereich der EU Zinsrichtlinie ändern oder erweitern könnten. Anleger, die Zweifel bezüglich ihrer Position haben, sollten sich daher durch ihre Berater beraten lassen.

II. Besteuerung der Wertpapiere in der Republik Österreich

Dieser Abschnitt zur Besteuerung enthält eine kurze Zusammenfassung des Verständnisses der Emittentin betreffend einige wichtige Grundsätze, die im Zusammenhang mit dem Erwerb, dem Halten und der Veräußerung der Wertpapiere in der Republik Österreich bedeutsam sind. Die Zusammenfassung erhebt nicht den Anspruch, sämtliche steuerliche Überlegungen vollständig wiederzugeben und geht auch nicht auf besondere Sachverhaltsgestaltungen ein, die für einzelne potenzielle Anleger von Bedeutung sein können. Die folgenden Ausführungen sind genereller Natur und hierin nur zu Informationszwecken enthalten. Diese Ausführungen sollen keine rechtliche oder steuerliche Beratung darstellen und auch nicht als solche ausgelegt werden. Des Weiteren nimmt diese Zusammenfassung nur auf solche Investoren Bezug, die in Österreich der unbeschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht unterliegen. Sie basiert auf den derzeit gültigen österreichischen Steuergesetzen, der bisher ergangenen höchstrichterlichen Rechtsprechung sowie den Richtlinien der Finanzverwaltung und deren jeweiliger Auslegung, die alle Änderungen unterliegen können. Solche Änderungen können auch rückwirkend eingeführt werden und die beschriebenen steuerlichen Folgen nachteilig beeinflussen. Potenziellen Käufern der Wertpapiere wird empfohlen, wegen der steuerlichen Folgen des Kaufs, des Haltens sowie der Veräußerung der Wertpapiere ihre rechtlichen und steuerlichen Berater zu konsultieren. Das steuerliche Risiko aus den Wertpapieren (insbesondere aus einer allfälligen Qualifizierung als Anteil an einem ausländischen Investmentfonds im Sinne des § 42 Investmentfondsgesetz 1993 [InvFG]) trägt der Käufer. Im Folgenden wird angenommen, dass die Wertpapiere an einen in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht unbestimmten Personenkreis angeboten und nach dem 31. März 2012 erworben werden.

1. Allgemeine Hinweise

Natürliche Personen, die in Österreich einen Wohnsitz und/oder ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben, unterliegen mit ihrem Welteinkommen der Einkommensteuer in Österreich (unbeschränkte Einkommensteuerpflicht). Natürliche Personen, die weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt in Österreich haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Einkommensteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich ihre Geschäftsleitung und/oder ihren Sitz haben, unterliegen mit ihrem gesamten Welteinkommen der Körperschaftsteuer in Österreich (unbeschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Körperschaften, die in Österreich weder ihre Geschäftsleitung noch ihren Sitz haben, unterliegen nur mit bestimmten Inlandseinkünften der Steuerpflicht in Österreich (beschränkte Körperschaftsteuerpflicht).

Sowohl in Fällen der unbeschränkten als auch der beschränkten Einkommen- oder Körperschaftsteuerpflicht in Österreich kann Österreichs Besteuerungsrecht durch Doppelbesteuerungsabkommen eingeschränkt werden.

2. Einkommensbesteuerung von Wertpapieren

Mit der Verabschiedung des Budgetbegleitgesetzes 2011 beabsichtigte der österreichische Gesetzgeber eine umfassende Neuordnung der Besteuerung von Finanzinstrumenten, vor allem von Substanzgewinnen. Gemäß der Neufassung des § 27 Abs 1 EStG gelten als Einkünfte aus Kapitalvermögen:

- Einkünfte aus der Überlassung von Kapital gemäß § 27 Abs 2 EStG, dazu gehören Dividenden und Zinsen;
- Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen gemäß § 27 Abs 3 EStG, dazu gehören Einkünfte aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern, deren Erträge Einkünfte aus der Überlassung von Kapital sind, einschließlich Einkünfte aus Nullkuponanleihen und Stückzinsen; und
- Einkünfte aus Derivaten gemäß § 27 Abs 4 EStG, dazu gehören Differenzausgleiche, Stillhalterprämien und Einkünfte aus der Veräußerung oder sonstigen Abwicklung von Termingeschäften wie Optionen, Futures und Swaps sowie sonstigen derivativen Finanzinstrumenten wie Indexzertifikaten.

Auch die Entnahme und das sonstige Ausscheiden der Wertpapiere aus einem Depot gelten als Veräußerung (außer die Übertragung auf ein anderes Depot führt für sich nicht zum Verlust des Besteuerungsrechtes der Republik Österreich im Verhältnis zu anderen Staaten und es werden bestimmte in § 27 Abs 6 Z 1 lit a EStG genannte Meldungen gemacht).

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Privatvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen daraus der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen – das sind im Allgemeinen Einkünfte, die über eine inländische auszahlende oder depotführende Stelle ausbezahlt werden – unterliegen der Kapitalertragsteuer (KESt) von 25 %. Über den Abzug von KESt hinaus besteht keine Einkommensteuerpflicht (Endbesteuerung nach § 97 Abs 1 EStG). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden und unterliegen einer Besteuerung mit dem Sondersteuersatz von 25 %. In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 27 Abs 8 EStG ist der Ausgleich von Verlusten aus Kapitalvermögen nicht mit Einkünften aus anderen Einkunftsarten möglich. Negative Einkünfte, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, können nicht mit Einkünften ausgeglichen werden, die dem progressiven Einkommensteuersatz unterliegen (dies gilt auch bei Inanspruchnahme der Regelbesteuerungsoption). Weiters ist ein Verlustausgleich zwischen negativen Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen bzw Derivaten und Zinserträgen aus Geldeinlagen und sonstigen Forderungen bei Kreditinstituten sowie Zuwendungen von Privatstiftungen oder ausländischen Stiftungen oder sonstigen Vermögensmassen, die mit einer Privatstiftung vergleichbar sind, nicht zulässig.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige natürliche Personen, die die Wertpapiere in ihrem Betriebsvermögen halten, unterliegen gemäß § 27 Abs 1 EStG mit den Einkünften aus Kapitalvermögen

der Einkommensteuer. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 25 %. Während die KEST Endbesteuerungswirkung bezüglich Einkünften aus der Überlassung von Kapital entfaltet, müssen Einkünfte aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünfte aus Derivaten in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (nichtsdestotrotz Sondersteuersatz von 25 %). Ausländische Einkünfte aus Kapitalvermögen müssen immer in der Einkommensteuererklärung des Anlegers angegeben werden (Sondersteuersatz von 25 %). In beiden Fällen besteht auf Antrag die Möglichkeit, dass sämtliche dem Steuersatz von 25 % unterliegenden Einkünfte zum niedrigeren progressiven Einkommensteuertarif veranlagt werden (Regelbesteuerungsoption gemäß § 27a Abs 5 EStG). Gemäß § 6 Z 2 lit c EStG sind Abschreibungen auf den niedrigeren Teilwert und Verluste aus der Veräußerung, Einlösung und sonstigen Abschichtung von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG, die dem Sondersteuersatz von 25 % unterliegen, vorrangig mit positiven Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen von solchen Wirtschaftsgütern und Derivaten sowie mit Zuschreibungen solcher Wirtschaftsgüter zu verrechnen. Ein verbleibender negativer Überhang darf nur zur Hälfte ausgeglichen werden.

In Österreich unbeschränkt steuerpflichtige Kapitalgesellschaften unterliegen mit den Zinsen aus den Wertpapieren einer Besteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 25 %, die auf die Körperschaftsteuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 5 EStG kommt es von vornherein nicht zum Abzug von KEST. Einkünfte aus der Veräußerung der Wertpapiere unterliegen der Körperschaftsteuer von 25 %. Verluste aus der Veräußerung der Wertpapiere sind grundsätzlich mit anderen Einkünften ausgleichsfähig.

Privatstiftungen nach dem PSG, welche die Voraussetzungen des § 13 Abs 3 und 6 KStG erfüllen und die Wertpapiere im Privatvermögen halten, unterliegen mit Zinsen, Einkünften aus realisierten Wertsteigerungen und Einkünften aus Derivaten der Zwischenbesteuerung von 25 %. Inländische Einkünfte aus Kapitalvermögen (wie oben beschrieben) unterliegen der KEST von 25 %, die auf die anfallende Steuer angerechnet werden kann. Unter den Voraussetzungen des § 94 Z 12 EStG kommt es nicht zum Abzug von KEST.

Ab 1. Jänner 2013 ist die österreichische depotführende Stelle gemäß § 93 Abs 6 EStG verpflichtet, unter Einbeziehung aller bei ihr geführten Depots negative Kapitaleinkünfte automatisch mit positiven Kapitaleinkünften auszugleichen (für den Zeitraum vom 1. April 2012 bis zum 31. Dezember 2012 bestehen Übergangsbestimmungen). Negative Einkünfte sind dabei in erster Linie mit zeitgleich oder zu einem späteren Zeitpunkt erzielten positiven Einkünften auszugleichen. Ist dies nicht möglich, hat eine Gutschrift der zu einem früheren Zeitpunkt auf positive Einkünfte einbehaltenen KEST zu erfolgen. Kein depotübergreifender Verlustausgleich durch die depotführende Stelle erfolgt unter anderem im Fall von betrieblichen Zwecken dienenden und treuhändig gehaltenen Depots. Die depotführende Stelle hat dem Steuerpflichtigen eine Bescheinigung über den Verlustausgleich gesondert für jedes Depot zu erteilen.

Gemäß § 42 InvFG gilt als ausländischer Investmentfonds, ungeachtet der Rechtsform, jedes einem ausländischen Recht unterstehende Vermögen, das nach dem Gesetz, der Satzung oder der tatsächlichen Übung nach den Grundsätzen der Risikostreuung angelegt ist. Bestimmte Veranlagungsgemeinschaften, die in Immobilien investieren, sind ausgenommen. Es ist darauf hinzuweisen, dass die österreichische Finanzverwaltung in den Investmentfondsrichtlinien zur Frage der Abgrenzung von Indexzertifikaten ausländischer Anbieter einerseits und ausländischen Investmentfonds andererseits Stellung genommen hat. Danach ist ein ausländischer Investmentfonds dann nicht anzunehmen, wenn für Zwecke der Emission ein überwiegender tatsächlicher Erwerb dieser Wertpapiere durch den Emittenten oder einen allenfalls von ihm beauftragten Treuhänder unterbleibt und kein aktiv gemanagtes Vermögen vorliegt. Unmittelbar gehaltene Zertifikate gelten jedoch nicht als ausländische Investmentfonds, wenn die Wertentwicklung der Zertifikate von einem Index abhängig ist, gleichgültig ob es sich um einen anerkannten oder um einen individuell erstellten "starrten" oder jederzeit veränderbaren Index handelt.

3. EU-Quellensteuer

§ 1 EU-Quellensteuergesetz (EU-QuStG) sieht – in Umsetzung der Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen – vor, dass Zinsen, die eine inländische Zahlstelle an einen wirtschaftlichen Eigentümer, der eine natürliche Person ist, zahlt oder zu dessen Gunsten einzieht, der EU-Quellensteuer in Höhe von 35 % unterliegen, sofern er seinen Wohnsitz in einem anderen Mitgliedstaat der EU (oder in bestimmten abhängigen und assoziierten Gebieten) hat und keine Ausnahmen vom Quellensteuerverfahren vorliegen. Gemäß § 10 EU-QuStG ist die EU-Quellensteuer nicht zu erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer der Zahlstelle eine vom Wohnsitzfinanzamt des Mitgliedstaats seines steuerlichen Wohnsitzes auf seinen Namen ausgestellte Bescheinigung vorlegt, die Name, Anschrift, Steuer- oder sonstige Identifizierungsnummer oder in Ermangelung einer solchen Geburtsdatum und -ort des wirtschaftlichen Eigentümers, Name und Anschrift der Zahlstelle, die Kontonummer des wirtschaftlichen Eigentümers oder in Ermangelung einer solchen das Kennzeichen des Wertpapiers enthält. Eine solche Bescheinigung gilt für einen Zeitraum von maximal drei Jahren.

Betreffend die Frage, ob auch Indexzertifikate der EU-Quellensteuer unterliegen, unterscheidet die österreichische Finanzverwaltung zwischen Indexzertifikaten mit und ohne Kapitalgarantie, wobei eine Kapitalgarantie bei Zusicherung der Rückzahlung eines Mindestbetrages des eingesetzten Kapitals oder auch bei der Zusicherung von Zinsen besteht. Die genaue steuerliche Behandlung von Indexzertifikaten hängt in weiterer Folge vom jeweiligen Basiswert des Indexzertifikats ab.

4. Erbschafts- und Schenkungssteuer

Österreich erhebt keine Erbschafts- und Schenkungssteuer mehr.

Bestimmte unentgeltliche Zuwendungen an (österreichische oder ausländische) privatrechtliche Stiftungen und damit vergleichbare Vermögensmassen unterliegen jedoch der Stiftungseingangssteuer nach dem Stiftungseingangssteuergesetz. Eine Steuerpflicht entsteht, wenn der Zuwendende und/oder der Erwerber im Zeitpunkt der Zuwendung einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder den Ort der Geschäftsleitung in Österreich haben. Ausnahmen von der Steuerpflicht bestehen bezüglich Zuwendungen von Todes wegen, vor allem für Bankeinlagen, öffentlich platzierte Anleihen und Portfoliobeteiligungen (dh weniger als 1 %). Die Steuerbasis ist der gemeine Wert des zugewendeten Vermögens abzüglich Schulden und Lasten zum Zeitpunkt der Vermögensübertragung. Der Steuersatz beträgt generell 2,5 %, in speziellen Fällen jedoch 25 %.

Zusätzlich besteht eine Anzeigepflicht für Schenkungen von Bargeld, Kapitalforderungen, Anteilen an Kapitalgesellschaften und Personenvereinigungen, Betrieben, beweglichem körperlichen Vermögen und immateriellen Vermögensgegenständen. Die Anzeigepflicht besteht wenn der Geschenkgeber und/oder der Geschenknehmer einen Wohnsitz, den gewöhnlichen Aufenthalt, den Sitz oder die Geschäftsleitung im Inland haben. Nicht alle Schenkungen sind von der Anzeigepflicht umfasst. Im Fall von Schenkungen unter Angehörigen besteht ein Schwellenwert von EUR 50.000 pro Jahr; in allen anderen Fällen ist eine Anzeige verpflichtend, wenn der gemeine Wert des geschenkten Vermögens innerhalb von fünf Jahren EUR 15.000 übersteigt. Darüber hinaus sind unentgeltliche Zuwendungen an Stiftungen iSd Stiftungseingangssteuergesetzes wie oben beschrieben von der Anzeigepflicht ausgenommen. Eine vorsätzliche Verletzung der Anzeigepflicht kann zur Einhebung einer Strafe von bis zu 10 % des gemeinen Werts des geschenkten Vermögens führen.

Zu beachten ist außerdem noch, dass gemäß § 27 Abs 6 Z 1 lit a EStG die Entnahme und das sonstige Ausscheiden aus dem Depot von Wirtschaftsgütern und Derivaten iSd § 27 Abs 3 und 4 EStG als Veräußerung gilt. Daher kann auch die unentgeltliche Übertragung der Wertpapiere den Anfall von

Einkommensteuer auf Ebene des Übertragenden auslösen. In bestimmten, in § 27 Abs 6 Z 1 lit a TS 4 und 5 EStG genannten Konstellationen unterbleibt diese Besteuerung.

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

III. Steuerliche Behandlung im Großherzogtum Luxemburg

Die nachfolgende Darstellung ist eine allgemeine Beschreibung bestimmter in Luxemburg anwendbarer steuerlicher Grundsätze im Zusammenhang mit den Wertpapieren. Sie ist keine umfassende Darstellung aller steuerlichen Aspekte, die für einen Anleger im Rahmen seiner Anlageentscheidung relevant sein könnten, weder in Luxemburg noch in einem anderen Land. Potenziellen Anlegern wird empfohlen, sich vor Erwerb der Wertpapiere von ihrem eigenen Steuerberater über die steuerlichen Konsequenzen des Erwerbs, des Haltens und der Veräußerung der Wertpapiere sowie von Zahlungen unter den Wertpapieren beraten zu lassen. Die Darstellung beruht auf dem Gesetzesstand zum Datum dieses Prospektes. Die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen beschränken sich auf steuerliche Aspekte und enthalten keine Aussage zu anderen Fragen, insbesondere nicht zur Rechtmäßigkeit von Transaktionen im Zusammenhang mit den Wertpapieren.

1. Quellensteuer

Sämtliche Zahlungen im Zusammenhang mit dem Halten, der Veräußerung oder der Tilgung der Wertpapiere erfolgen ohne Einbehalt oder Abzug von jedweder Steuer, die Luxemburg (einschließlich seiner politischen Untergliederungen und der Luxemburger Steuerbehörden) nach seinen geltenden Vorschriften erhebt. Dies gilt vorbehaltlich

1. der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juni 2005, mit dem die EU Zinsrichtlinie umgesetzt wurde (nähere Ausführungen zur EU Zinsrichtlinie finden sich in Abschnitt (I) ("**EU Zinsrichtlinie**")), und der Anwendung bestimmter weiterer Abkommen, die mit einer Anzahl abhängiger oder angeschlossener Gebiete (Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, British Virgin Islands, vormalige Niederländische Antillen und Aruba) abgeschlossen worden sind, die eine Anwendung eines Quellensteuersatzes (35 % vom 1. Juli 2011 an) auf Zinszahlungen an bestimmte nicht in Luxemburg ansässige Investoren (natürliche Personen und bestimmte als "**gleichgestellte Einrichtungen**" im Sinne des Artikels 4 Abs. 2 der EU Zinsrichtlinie bezeichnete juristische Personen) vorsehen, wenn der Emittent eine Luxemburger Zahlstelle im Sinne dieser Richtlinie bzw. der entsprechenden Abkommen benennt (die "**Zahlstelle**") und nicht gleichzeitig ein nachfolgend beschriebener Informationsaustausch stattfindet.

Nach der EU Zinsrichtlinie ist jeder EU Mitgliedstaat verpflichtet, an die Steuerbehörden anderer EU Mitgliedstaaten Informationen über Zinsen und ähnliche Erträge im Sinne der EU Zinsrichtlinie zu übermitteln, die eine Zahlstelle an in einem anderen EU Mitgliedstaat (oder in bestimmten abhängigen bzw. angeschlossenen Gebieten) ansässige natürliche Personen oder bestimmte gleichgestellte Einrichtungen im Sinne der EU Zinsrichtlinie zahlt oder zu deren Gunsten einzieht. Für eine Übergangszeit ist es Luxemburg jedoch gestattet, ein wahlweises Informationssystem anzuwenden, nach dem Luxemburg eine Quellensteuer auf Zins- und ähnliche Zahlungen erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer im Sinne der EU Zinsrichtlinie dieser Zahlungen nicht zum sog. Informationsaustausch übergeht:

Für den Übergang zum Informationsaustausch stehen zwei alternative Verfahren zur Verfügung: So werden entweder die entsprechenden Daten auf Anweisung des wirtschaftliche Eigentümers von der depotführenden Stelle durch das Formular "Ermächtigung zur Offenlegung" an die Luxemburger Finanzbehörde übermittelt

oder aber der wirtschaftliche Eigentümer fordert bei seiner Steuerbehörde eine "Freistellungsbescheinigung" an, die dann bei der depotführenden Stelle eingereicht wird. Beim Vorliegen dieses Informationsaustausches entfällt die Quellenbesteuerung in Luxemburg;

2. hinsichtlich von in Luxemburg ansässigen natürlichen Personen, der Anwendung des Luxemburger Gesetzes vom 23. Dezember 2005, mit dem eine Quellensteuer in Höhe von 10 % auf Zinserträge (das heißt, abgesehen von gewissen Ausnahmen, auf Zinserträge im Sinne des Luxemburger Gesetzes vom 21. Juni 2005, mit dem die EU Zinsrichtlinie umgesetzt wurde) eingeführt worden ist. Diese Quellensteuer befreit diese Zinserträge von in Luxemburg anfallender weiterer Einkommensbesteuerung, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine in Luxemburg ansässige natürliche Person ist, die in Zusammenhang mit ihrem Privatvermögen handelt.

Das Luxemburger Gesetz vom 23. Dezember 2005 wurde durch das Gesetz vom 17. Juli 2008 geändert. Danach können in Luxemburg ansässige natürliche Personen für eine 10% Besteuerung auf Zinserträge optieren, wenn diese Zinsen durch eine Zahlstelle ausgezahlt werden, die ihren Sitz in einem anderen EU Mitgliedstaat hat, oder wenn die Zahlstelle ihren Sitz in einem Mitgliedstaat des Europäischen Wirtschaftsraums (EU plus Island, Norwegen und Liechtenstein) oder in einem Staat oder Gebiet hat, der bzw. das mit Luxemburg ein Abkommen über die Anwendung der EU Zinsrichtlinie abgeschlossen hat. Diese Besteuerung befreit diese Zinserträge von in Luxemburg anfallender weiterer Einkommensbesteuerung, wenn der wirtschaftliche Eigentümer eine in Luxemburg ansässige natürliche Person ist, die in Zusammenhang mit ihrem Privatvermögen handelt.

Die Verantwortung für den Einzug der in Anwendung der obigen Luxemburger Gesetze vom 21. Juni 2005 bzw. vom 23. Dezember 2005 anfallenden Quellensteuern obliegt der Luxemburger Zahlstelle im Sinne dieser Gesetze und nicht der Emittentin.

2. EU Zinsrichtlinie

Am 3. Juni 2003 hat der Rat der EU Wirtschafts- und Finanzminister eine neue Richtlinie zur Zinsbesteuerung (die "**EU Zinsrichtlinie**") verabschiedet. Die EU Mitgliedstaaten müssen die EU Zinsrichtlinie grundsätzlich vom 1. Juli 2005 an anwenden. Luxemburg hat die EU Zinsrichtlinie durch Gesetz vom 21. Juni 2005 in nationales Recht umgesetzt. Nach der EU Zinsrichtlinie ist jeder EU Mitgliedstaat verpflichtet, an die Steuerbehörden anderer EU Mitgliedstaaten Informationen über Zinsen und ähnliche Erträge im Sinne der EU Zinsrichtlinie zu übermitteln, die eine Zahlstelle an in einem anderen EU Mitgliedstaat (oder in bestimmten abhängigen bzw. assoziierten Gebieten) ansässige natürliche Personen oder bestimmte gleichgestellte Einrichtungen im Sinne der EU Zinsrichtlinie (jeweils eine "**Gleichgestellte Einrichtung**" bzw. gemeinsam die "**Gleichgestellten Einrichtungen**") zahlt oder zu deren Gunsten einzieht. Für eine Übergangszeit ist es Österreich und Luxemburg jedoch gestattet, wahlweise ein System anzuwenden, nach dem diese Staaten jeweils eine Quellensteuer auf Zins- und ähnliche Zahlungen erheben, wenn der wirtschaftliche Eigentümer im Sinne der EU Zinsrichtlinie dieser Zahlungen nicht zum Informationsaustausch übergeht. Belgien hat dieses Quellensteuersystem am 1. Januar 2010 in Übereinstimmung mit der EU Zinsrichtlinie durch ein Informationssystem ersetzt. Das Luxemburger System der Quellensteuer wird während der Übergangszeit mit einem Quellensteuersatz in Höhe von 35 % ab dem 1. Juli 2011 angewendet. Die Übergangszeit endet zum Ende des ersten vollen folgenden Steuerjahres, nachdem Einvernehmen mit bestimmten anderen Staaten über den Austausch von Informationen über solche Zahlungen erzielt worden ist. Vergleiche hierzu Richtlinie 2003/48/EG des Rates vom 3. Juni 2003 im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen.

Eine Anzahl von europäischen Drittstaaten (Schweiz, Andorra, Liechtenstein, Monaco und San Marino) und einige abhängige bzw. angeschlossene Gebiete (Jersey, Guernsey, Isle of Man, Montserrat, British Virgin

Islands, frühere Niederländische Antillen und Aruba) haben sich darauf verständigt, ebenfalls mit Wirkung vom 1. Juli 2005 an vergleichbare Maßnahmen im Zusammenhang mit Zahlungen, die von einer Zahlstelle in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet gemacht werden an, bzw. von dieser Zahlstelle gesammelt werden für, eine natürliche Person oder eine Gleichgestellte Einrichtung, die in einem EU Mitgliedstaat ansässig ist, zu ergreifen. Darüber hinaus hat Luxemburg mit diesen abhängigen bzw. assoziierten Gebieten Abkommen über den gegenseitigen Informationsaustausch bzw. den übergangsweisen Quellensteuerabzug im Zusammenhang mit Zahlungen, die von einer Zahlstelle in ihrem jeweiligen Hoheitsgebiet gemacht werden an, bzw. von dieser Zahlstelle gesammelt werden für, eine natürliche Person oder eine Gleichgestellte Einrichtung, die in einem dieser Gebiete ansässig ist, unterzeichnet.

Am 18. November 2008 hat die Europäische Kommission einen Vorschlag für eine Anpassung der EU Zinsrichtlinie veröffentlicht, der einige Änderungen enthält, die Auswirkungen auf die Anwendbarkeit der EU Zinsrichtlinie haben würden, sollten sie umgesetzt werden. Das Europäische Parlament hat am 24. April 2009 einer neuen Fassung dieses Vorschlags zugestimmt.

Anlegern wird ferner empfohlen, im Hinblick auf die individuellen steuerlichen Auswirkungen der Anlage den eigenen steuerlichen Berater zu konsultieren.

ALLGEMEINE INFORMATIONEN ÜBER DIE EMITTENTIN

Die Credit Suisse Securities (Europe) Limited (die "CSSEL") hat die in diesem Abschnitt enthaltenen Informationen, die sich auf die Emittentin und die Anteilhaber der Emittentin beziehen, von der Emittentin bzw. ihren Anteilhabern erhalten. Es wird bestätigt, dass diese Informationen korrekt wiedergegeben wurden und dass, soweit dies der CSSEL bekannt ist und sie aus den von der Emittentin bzw. ihren Anteilhabern veröffentlichten Informationen ableiten konnte, keine Fakten unterschlagen wurden, die dazu führen würden, dass die wiedergegebenen Informationen falsch oder irreführend wären. Die CSSEL hat insoweit die Quellen ihrer Informationen überprüft.

Der Basisprospekt ist im Zusammenhang mit dem von der Aufsichtsbehörde für Finanzdienstleistungen des Vereinigten Königreichs (*Financial Services Authority* - "FSA") gebilligten Registrierungsformular der Emittentin vom 4. September 2012 (das "**Registrierungsformular**") sowie den nachfolgend bezeichneten Dokumenten zu lesen, die im Rahmen des Billigungsverfahrens des Registrierungsformulars bei der FSA hinterlegt wurden und in den Basisprospekt durch Verweis gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz einbezogen werden. Das Registrierungsformular der Emittentin ist auf der Website www.credit-suisse.com/investment_banking/financials/doc/csi_registration.pdf veröffentlicht.

Folgende Dokumente werden – neben dem Registrierungsformular – in den Basisprospekt einbezogen (die ausdrücklich nicht in den Basisprospekt einbezogenen Abschnitte sind für Anleger nicht relevant):

- Die geprüften Jahresberichte der Credit Suisse International als Emittentin für die Geschäftsjahre 2010 und 2011 (*Credit Suisse International Annual Report 2010* und *Credit Suisse International Annual Report 2011*) sowie der ungeprüfte Zwischenbericht der Emittentin für die sechs Monate, die am 30. Juni 2012 endeten (*Credit Suisse International Interim Report*)
- Die Credit Suisse Group AG, die oberste Muttergesellschaft der Emittentin, reicht bei der U.S. Securities and Exchange Commission (die "SEC") jährliche und aktuelle Geschäftsberichte inklusive Interim-Finanzinformationen über die Formulare 20-F und 6-K ein. Diese werden auf der Website der SEC unter www.sec.gov und der Website der Credit Suisse Group AG und der Credit Suisse AG unter www.credit-suisse-com zur Verfügung gestellt:
 - a) Formblatt 20-F der Credit Suisse Group AG und der Credit Suisse AG, eingereicht bei der SEC am 23. März 2012, das den Jahresbericht 2011 der Credit Suisse Group AG und ihrer konsolidierten Tochterunternehmen (die "**Credit Suisse Gruppe**") beinhaltet, innerhalb dessen die geprüften Jahresabschlüsse der Credit Suisse AG und ihrer konsolidierten Tochterunternehmen (die "**Credit Suisse**") für das Jahr, das am 31. Dezember 2011 endete, enthalten sind und ein Bericht der Abschlussprüfer der Credit Suisse Gruppe, mit Ausnahme der auf den Seiten 3-5 unter "Message from the Chairman and the Chief Executive Officer" dargestellten Informationen, die nicht durch Verweis einbezogen werden;
 - b) Formblatt 6-K der Credit Suisse Group AG, eingereicht bei der SEC am 25. April 2012, das die Finanzveröffentlichung für das erste Quartal 2012 der Credit Suisse Gruppe enthält, innerhalb derer nicht geprüfte Informationen für die Credit Suisse Gruppe für die drei Monate enthalten sind, die am 31. März 2012 endeten, mit Ausnahme der auf den Seiten 1-2 unter "Dear Shareholder" dargestellten Informationen, die nicht durch Verweis einbezogen werden;
 - c) Formblatt 6-K der Credit Suisse AG, eingereicht bei der SEC am 25. April 2012, das die Finanzveröffentlichung für das erste Quartal 2012 der Credit Suisse Gruppe enthält, innerhalb derer nicht geprüfte Informationen für die Credit Suisse Gruppe für die drei Monate enthalten sind, die am 31. März 2012 endeten, mit Ausnahme der auf den Seiten 1-2

- unter "Dear Shareholder" dargestellten Informationen, die nicht durch Verweis einbezogen werden;
- d) Formblatt 6-K der Credit Suisse Group AG, eingereicht bei der SEC am 8. Mai 2012, das den Finanzbericht für das erste Quartal 2012 der Credit Suisse Gruppe enthält, innerhalb dessen nicht geprüfte Informationen für die Credit Suisse Gruppe für die drei Monate enthalten sind, die am 31. März 2012 endeten, mit Ausnahme der auf den Seiten 2-3 unter "Dear Shareholder" dargestellten Informationen, die nicht durch Verweis einbezogen werden;
 - e) Formblatt 6-K der Credit Suisse AG, eingereicht bei der SEC am 8. Mai 2012, das den Finanzbericht für das erste Quartal 2012 der Credit Suisse Gruppe enthält, innerhalb dessen nicht geprüfte Informationen für die Credit Suisse Gruppe für die drei Monate enthalten sind, die am 31. März 2012 endeten, mit Ausnahme der auf den Seiten 2-3 unter "Dear Shareholder" dargestellten Informationen, die nicht durch Verweis einbezogen werden;
 - f) Formblatt 6-K der Credit Suisse Group AG, eingereicht bei der SEC am 24. Juli 2012, das die Finanzveröffentlichung für das zweite Quartal 2012 der Credit Suisse Gruppe enthält, innerhalb derer nicht geprüfte Informationen für die Credit Suisse Gruppe für die drei Monate enthalten sind, die am 30. Juni 2012 endeten, mit Ausnahme der auf den Seiten 1-2 unter "Dear Shareholder" dargestellten Informationen, die nicht durch Verweis einbezogen werden;
 - g) Formblatt 6-K der Credit Suisse AG, eingereicht bei der SEC am 24. Juli 2012, das die Finanzveröffentlichung für das zweite Quartal 2012 der Credit Suisse Gruppe enthält, innerhalb derer nicht geprüfte Informationen für die Credit Suisse Gruppe für die drei Monate enthalten sind, die am 30. Juni 2012 endeten, mit Ausnahme der auf den Seiten 1-2 unter "Dear Shareholder" dargestellten Informationen, die nicht durch Verweis einbezogen werden;
 - h) Formblatt 6-K der Credit Suisse Group AG, eingereicht bei der SEC am 3. August 2012, das (i) den Halbjahresbericht 2012 der Credit Suisse Gruppe beinhaltet, innerhalb dessen eine Erörterung des Kernergebnisses der Credit Suisse Gruppe für die sechs Monate enthalten ist, die am 30. Juni 2012 endeten, im Vergleich mit den sechs Monaten, die am 30. Juni 2012 endeten, sowie (ii) der Finanzbericht für das zweite Quartal 2012 der Credit Suisse Gruppe, innerhalb dessen nicht geprüfte Informationen für die Credit Suisse Gruppe für die drei Monate enthalten sind, die am 30. Juni 2012 endeten, mit Ausnahme der auf den Seiten 1-2 unter "Dear Shareholder" dargestellten Informationen, die nicht durch Verweis einbezogen werden;
 - i) Formblatt 6-K der Credit Suisse AG, eingereicht bei der SEC am 3. August 2012, das (i) den Finanzbericht für das zweite Quartal 2012 der Credit Suisse Gruppe beinhaltet, innerhalb dessen nicht geprüfte Informationen für die Credit Suisse Gruppe für die drei Monate enthalten sind, die am 30. Juni 2012 endeten, mit Ausnahme der auf den Seiten 1-2 unter "Dear Shareholder" dargestellten Informationen, die nicht durch Verweis einbezogen werden, sowie (ii) den Halbjahresbericht 2012 der Credit Suisse beinhaltet, innerhalb dessen nicht geprüfte Informationen für die sechs Monate enthalten sind, die am 30. Juni 2012 endeten.

Das Registrierungsformular sowie sämtliche durch Verweis gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz in den Basisprospekt einbezogenen Dokumente wurden im Rahmen des Billigungsverfahrens des Registrierungsformulars bei der FSA hinterlegt.

Die gesamten historischen Finanzinformationen der Emittentin, die durch Verweis gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz in den Basisprospekt einbezogen werden, wurden geprüft – mit Ausnahme der Zwischenberichte, für die eine Prüfung nicht erforderlich ist.

Kopien der durch Verweis einbezogenen Dokumente können über die Zahlstelle kostenfrei angefordert werden.

Die Bonitätseinstufungen der Emittentin, die im Basisprospekt erwähnt oder in den Basisprospekt durch Verweis einbezogen werden, sind für die Zwecke der Verordnung (EG) Nr. 1060/2009 in der Fassung der Verordnung (EU) Nr. 513/2011 (die "Ratingverordnung") von Standard & Poor's Credit Market Services Europe Limited ("S&P"), Fitch Italia S.P.A. ("Fitch") und Moody's Investors Service, Inc. ("Moody's Inc.") erteilt worden.

S&P und Fitch sind beide in der Europäischen Union ansässig und gemäß der Ratingverordnung registriert, wie in der Liste der registrierten und zertifizierten Kreditrating-Agenturen dargestellt, die auf der Internetseite der Europäischen Wertpapier- und Markt-Aufsichtsbehörde ("ESMA") veröffentlicht ist. Moody's Inc. ist nicht in der Europäischen Union ansässig und hat keine Registrierung gemäß der Ratingverordnung beantragt.

Der Emittentin wurden für vorrangige unbesicherte Schuldtitel das (langfristige) Rating "A+ (negative Aussichten)" von Standard & Poor's, für vorrangige Schuldtitel das (langfristige) Rating "A (stabile Aussichten)" von Fitch Ratings Limited und für vorrangige Schuldtitel das (langfristige) Rating "A1 (stabile Aussichten)" von Moody's Inc. zugewiesen.

Die folgenden Informationen sind auf den nachfolgend aufgelisteten Seiten der nachfolgend zusammengestellten Dokumente ersichtlich:

Bestätigung, dass kein Interessenkonflikt bei den Mitgliedern der Geschäftsführung und des Vorstandes zwischen ihren Verpflichtungen gegenüber der Emittentin und ihren privaten Interessen und/ oder anderweitigen Verpflichtungen besteht	Seite 11 des Registrierungsformulars
Darstellung der rechtlichen oder sonstigen Verfahren	Seite 15 des Registrierungsformulars
Informationen zur wesentlichen Veränderung der Finanzlage der Emittentin	Seite 15 des Registrierungsformulars
Erklärung, dass es keine wesentlichen Veränderungen in den Geschäftsaussichten der Emittentin gegeben hat	Seite 15 des Registrierungsformulars

Zudem wird in den Basisprospekt durch Verweis gemäß § 11 Wertpapierprospektgesetz der Abschnitt "Wertpapierbedingungen" auf den Seiten 398 bis 680 (einschließlich) des Basisprospekts der Credit Suisse International vom 20. Juni 2011, wie von der BaFin gebilligt, einbezogen. Kopien des vorstehenden Basisprospekts können über die Zahlstelle kostenfrei angefordert werden.

WERTPAPIERBEDINGUNGEN

I. Tabelle Basiswert

Der "**Basiswert**" entspricht der Aktie der Daimler AG, wie jeweils von der nachfolgend bezeichneten Stelle berechnet und entsprechend veröffentlicht.

Basiswert	Maßgebliche Börse	Veröffentlichungsmedium	Maßgebliche Terminbörse
Daimler AG WKN: 710000 ISIN: DE0007100000	Xetra	Bloomberg Code: DAI GY Equity	EUREX

II. Spezielle Vorschriften

§1

Wertpapierrecht; Basiswert; Kuponbetrag; Abrechnungsbetrag; Barriere; Rückzahlungsbetrag; Wert des Basiswerts; Entwicklung des Basiswerts; Kurs des Basiswerts; Schlusskurs des Basiswerts; Zinstagequotient

- (1) Die Credit Suisse International, Vereinigtes Königreich, (die "**Emittentin**") begibt bis zu 25.000 untereinander gleichberechtigte, auf den Inhaber lautende **CS Aktienanleihe Protect auf Daimler AG 12/2012 bis 12/2013** (WKN: CS0AQG, ISIN: DE000CS0AQG8) Wertpapiere (die "**Wertpapiere**"), im Gesamtnennbetrag von EUR 25.000.000,00 und im Nennbetrag von je EUR 1.000,00 (der "**Nennbetrag**"), deren Rückzahlung von der Wertentwicklung des Basiswerts (II.§1(3)) abhängt. Jedes Wertpapier gewährt seinem Inhaber (der "**Wertpapierinhaber**") das Recht, nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen am jeweiligen Kupontag (II.§2(4)) den jeweiligen Kuponbetrag (II.§1(5)) und bis zum Abrechnungstag (II.§2(6)) den Rückzahlungsbetrag (II.§1(8)) oder den Wert des Basiswerts (II.§1(9)) zu beziehen (das "**Wertpapierrecht**").
- (2) Die Wertpapiere gelten, soweit sie nicht zuvor nach Maßgabe von III.§10 oder III.§11 gekündigt worden sind, als am 5. Bankgeschäftstag (II.§2(7)) nach dem Bewertungstag (II.§2(5)), voraussichtlich am 10. Dezember 2013, ausgeübt, ohne dass es der Abgabe einer Ausübungserklärung oder der Erfüllung sonstiger Voraussetzungen bedarf.
- (3) Der "**Basiswert**" entspricht dem in der Tabelle "I. Basiswert" bezeichneten Basiswert.
- (4) Die Wertpapierinhaber erhalten an den Kupontagen (II.§2(4)) den jeweiligen Kuponbetrag (II.§1(5)).
- (5) Der "**Kuponbetrag**" für die Kuponperiode (II.§2(3)) entspricht unter Berücksichtigung des Zinstagequotienten (II.§1(13)) dem Ergebnis aus der Multiplikation (i) von mindestens 6,00% p.a. mit dem (ii) Nennbetrag je Wertpapier. Der Zinssatz (i) wird am 03. Dezember 2012 verbindlich festgelegt. Der Zinssatz wird sodann auf der Internetseite www.credit-suisse-zertifikate.com veröffentlicht.
- (6) Der "**Abrechnungsbetrag**" je Wertpapier entspricht,
 - (a) für den Fall, dass der Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag (II.§2(5)) der Barriere (II.§1(7)) entspricht oder diese übersteigt, dem Rückzahlungsbetrag (II.§1(8));
 - (b) anderenfalls dem Wert des Basiswerts (II.§1(9)),soweit die Wertpapiere nicht zuvor nach Maßgabe von III.§10 oder III.§11 gekündigt worden sind.
- (7) Die "**Barriere**" beträgt 70,00% des Fixingkurses des Basiswerts (II.§2(1)).
- (8) Der "**Rückzahlungsbetrag**" je Wertpapier entspricht dem Nennbetrag (II.§1(1)).
- (9) Der "**Wert des Basiswerts**" entspricht dem Produkt aus
 - (a) dem Nennbetrag (II.§1(1)) und
 - (b) entweder
 - (x) der Entwicklung des Basiswerts (II.§1(10)) oder
 - (y) 100%je nach dem, welcher Wert der niedrigere ist.

(10) Die "**Entwicklung des Basiswerts**" entspricht einem Wert gemäß folgender Formel:

$$\frac{\text{Schlusskurs des Basiswerts am Bewertungstag (II.§ 2(5))}}{\text{Fixingkurs des Basiswerts (II.§ 2(1))}}$$

- (11) Der "**Kurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich III.§4, der Stand bzw. der Preis des Basiswerts, der zu irgendeinem Zeitpunkt an einem Tag, an dem der Basiswert von bzw. an der in der vorstehenden Tabelle ("I. Basiswert") bezeichneten Stelle berechnet wird, nach Maßgabe der in der vorstehenden Tabelle ("I. Basiswert") definierten Vorgaben als "Kurs" festgestellt und veröffentlicht wird.
- (12) Der "**Schlusskurs des Basiswerts**" ist, vorbehaltlich III.§4, der Kurs des Basiswerts, der zu einem Tag, an dem der Basiswert von bzw. an der in der vorstehenden Tabelle ("I. Basiswert") bezeichneten Stelle berechnet wird, nach Maßgabe der in der vorstehenden Tabelle ("I. Basiswert") definierten Vorgaben als "Schlusskurs" festgestellt und veröffentlicht wird.
- (13) Ist ein Kuponbetrag für einen Zeitraum von weniger als einem Jahr zu berechnen, so wird er auf der Grundlage der Anzahl der abgelaufenen Tage des Berechnungszeitraums, berechnet auf der Basis eines 360-Tage-Jahres mit 12 Monaten zu je 30 Tagen, dividiert durch die Zahl 360 errechnet (der "**Zinstagequotient**").

§2

Fixingkurs des Basiswerts; Fixingtag; Kuponperiode; Kupontag; Bewertungstag; Abrechnungstag; Bankgeschäftstag; Börsengeschäftstag

- (1) "**Fixingkurs des Basiswertes**" entspricht dem Schlusskurs des Basiswerts am Fixingtag (II.§2(2)).
- (2) "**Fixingtag**" ist, vorbehaltlich III.§4, der 3. Dezember 2012 oder, sofern dieser Tag kein Börsengeschäftstag ist, der nächstfolgende Börsengeschäftstag.
- (3) "**Kuponperiode**" ist der Zeitraum vom
10. Dezember 2012 (einschließlich) bis 09. Dezember 2013 (einschließlich)
- (4) "**Kupontag**" ist der 1. Bankgeschäftstag (II.§2(7)) nach der Kuponperiode.
- (5) "**Bewertungstag**" ist, vorbehaltlich II.§4, der 03. Dezember 2013 oder, sofern dieser Tag kein Börsengeschäftstag (II.§2(8)) ist, der nächstfolgende Börsengeschäftstag.
- (6) "**Abrechnungstag**" ist der 5. Bankgeschäftstag nach dem Bewertungstag (voraussichtlich der 10. Dezember 2013).
- (7) "**Bankgeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem das TARGET2-System geöffnet ist. "TARGET2-System" bezeichnet das Trans-European Automated Real-time Gross Settlement Express Transfer-Zahlungssystem.
- (8) "**Börsengeschäftstag**" ist jeder Tag, an dem der Kurs des Basiswerts nach den Regeln der in der vorstehenden Tabelle ("I. Basiswert") jeweils bezeichneten Stelle üblicherweise berechnet wird.

III. Für alle Arten von Wertpapieren geltende Vorschriften

§1 Status

Die Wertpapiere begründen unmittelbare, unbesicherte und nicht nachrangige Verbindlichkeiten der Emittentin, die untereinander und mit allen sonstigen gegenwärtigen und künftigen unbesicherten und nicht nachrangigen Verbindlichkeiten der Emittentin gleichrangig sind, ausgenommen solche Verbindlichkeiten, denen aufgrund zwingender gesetzlicher Vorschriften Vorrang zukommt.

§2 Form der Wertpapiere; Girosammelverwahrung; Übertragbarkeit

- (1) Die bis zu 25.000 von der Emittentin begebenen Wertpapiere sind durch eine Dauer-Inhaber-Sammel-Urkunde (das "**Inhaber-Sammelzertifikat**") verbrieft. Effektive Wertpapiere werden nicht ausgegeben. Der Anspruch der Wertpapierinhaber auf Lieferung effektiver Wertpapiere ist ausgeschlossen.
- (2) Das Inhaber-Sammelzertifikat ist bei Clearstream Banking AG, Mergenthalerallee 61, 65760 Eschborn (die "**Clearingstelle**") hinterlegt. Die Wertpapiere sind als Miteigentumsanteile gemäß den Bestimmungen der Clearingstelle und außerhalb der Bundesrepublik Deutschland gemäß den Bestimmungen der Clearstream Banking, société anonyme, Luxemburg, und der Euroclear Bank S.A./ N.V., Brüssel, übertragbar.
- (3) Im Effekten Giroverkehr sind die Wertpapiere in Höhe von 100% des Nennbetrags oder einem ganzzahligen Vielfachen davon übertragbar.

§3 Berechnungen; Zahlung von Geldbeträgen

- (1) Sämtliche nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen gegebenenfalls zu zahlenden Beträge werden durch die Credit Suisse International (die "**Berechnungsstelle**"), berechnet. Sämtliche Beträge nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen werden auf die 2. Dezimalstelle gerundet, wobei 0,005 aufgerundet wird. Alle Berechnungen sind (sofern nicht ein offensichtlicher Fehler vorliegt) endgültig und für alle Beteiligten bindend.
- (2) Die Emittentin wird, vorbehaltlich III.§3(3), bis zum Abrechnungstag die Überweisung des nach Maßgabe dieser Wertpapierbedingungen am Laufzeitende gegebenenfalls zu zahlenden Betrags über die Zahlstelle (III.§6(1)) an die Clearingstelle zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bei der Clearingstelle veranlassen.
- (3) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung von Geldbeträgen anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von dem Wertpapierinhaber zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von Geldbeträgen etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von dem Wertpapierinhaber gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§4 Marktstörungen

- (1) Wenn nach Auffassung der Berechnungsstelle am Fixingtag bzw dem Bewertungstag eine Marktstörung (III.§4(2)) vorliegt, dann wird der Fixingtag bzw der Bewertungstag auf den nächstfolgenden Börsengeschäftstag, an dem keine Marktstörung mehr vorliegt, verschoben. Die Berechnungsstelle wird sich bemühen, den Beteiligten unverzüglich gemäß III.§7 mitzuteilen, dass eine Marktstörung eingetreten ist. Eine Pflicht zur Mitteilung besteht jedoch nicht. Wenn der Fixingtag bzw der Bewertungstag aufgrund der Bestimmungen dieses Absatzes um fünf hintereinander liegende Börsengeschäftstage verschoben worden ist und auch an diesem fünften Tag die Marktstörung fortbesteht, dann gilt dieser Tag als Fixingtag bzw Bewertungstag, wobei die Berechnungsstelle den Schlusskurs des Basiswerts nach billigem Ermessen (§315 BGB) unter Berücksichtigung der zu diesem Zeitpunkt herrschenden Marktgegebenheiten bestimmen wird.
- (2) "**Marktstörung**" bezeichnet den Eintritt oder das Vorliegen einer Handlungsaussetzung oder einer Handlungseinschränkung (aufgrund von Preisbewegungen, welche die seitens der jeweiligen Maßgeblichen Börse festgelegten Grenzen überschreiten, oder aus anderen Gründen) an einem Börsengeschäftstag an:
 - (i) der in der Tabelle "I. Basiswert" bezeichneten Maßgeblichen Börse in der Aktie; oder
 - (ii) der in der Tabelle "I. Basiswert" bezeichneten Maßgeblichen Terminbörse in Futures- oder Options-Kontrakten auf die Aktie,

falls nach Einschätzung der Berechnungsstelle eine solche Einstellung oder Einschränkung wesentlich ist.

§5 Anpassungen; Ersatzbörse; Nachfolge-Aktie

- (1) Wenn während der Laufzeit der Wertpapiere bis zum Abrechnungstag (einschließlich)
 - (a) in Bezug auf das Kapital oder das Vermögen eines der Unternehmen, das die Aktie begeben hat, eine Maßnahme durch das Unternehmen oder durch einen Dritten getroffen wird (z.B. Kapitalerhöhung durch Ausgabe neuer Aktien gegen Einlagen, Kapitalerhöhung aus Gesellschaftsmitteln, Ausgabe von Wertpapieren mit Options- oder Wandelrechten, Herabsetzung des Nennbetrags, Aktiensplit, Ausschüttung von Sonderdividenden, Abspaltung, Fusion, Übernahmeangebot) und
 - (b) wegen dieser Maßnahme die Maßgebliche Terminbörse den Basispreis und/oder die Kontraktgröße für auf die Aktie bezogene Futures- oder Optionskontrakte (die "**Kontrakte**") anpasst oder die Kontrakte auf andere Weise verändert,

so wird das Wertpapierrecht entsprechend angepasst und gemäß III.§7 bekannt gemacht.

- (2) Im Fall der endgültigen Einstellung der Notierung von Kontrakten auf die Aktie an der Maßgeblichen Terminbörse und Beginn der Notierung an einer anderen Börse ist die Emittentin berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Anpassung nach den Regeln dieser anderen Börse (die "**Ersatzterminbörse**") durchzuführen.
- (3) Sollte eines der in den Absätzen (1) (a) oder (b) beschriebenen Ereignisse zu einem Zeitpunkt eintreten, zu dem an der Maßgeblichen Terminbörse keine Kontrakte auf die Aktie gehandelt werden, so wird die Emittentin Anpassungen des Wertpapierrechts unter Zugrundelegung der entsprechenden

Anpassungsregeln der Maßgeblichen Terminbörse nach billigem Ermessen (§315 BGB) und unter Berücksichtigung der berechtigten wirtschaftlichen Belange der Wertpapierinhaber vornehmen.

- (4) Falls die Notierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse aus einem anderen Grund als einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung tatsächlich eingestellt wird, eine Notierung jedoch an einer anderen Börse besteht oder aufgenommen wird, ist die Emittentin berechtigt, eine solche andere Börse durch Bekanntmachung gemäß III.§7 als neue Maßgebliche Börse (die "**Ersatzbörse**") zu bestimmen. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Maßgebliche Börse fortan als Bezugnahme auf die Ersatzbörse. Eine solche Anpassung wird spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse gemäß III.§7 bekannt gemacht. Sofern die an der Ersatzbörse maßgebliche Währung eine andere ist als die an der Maßgeblichen Börse, werden gleichzeitig entsprechende Anpassungen vorgenommen und gemäß III.§7 bekannt gemacht.
- (5) Falls die Notierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse aus einem anderen Grund als einer Verschmelzung durch Aufnahme oder Neubildung tatsächlich eingestellt wird, eine Notierung an einer anderen Börse nicht besteht und auch nicht aufgenommen wird, wird die Emittentin die Aktie nach billigem Ermessen (§315BGB) durch eine andere Aktie (die "**Nachfolge-Aktie**") ersetzen. Die Emittentin wird bei der Bestimmung der Nachfolge-Aktie berücksichtigen, dass diese (i) aus einem vergleichbaren wirtschaftlichen Segment und aus dem gleichen geographischen Gebiet wie die zu ersetzende Aktie stammt, (ii) eine vergleichbare implizite Volatilität wie die zu ersetzende Aktie hat, und (iii) von einem Unternehmen begeben worden ist, das ein vergleichbares internationales Ansehen und eine vergleichbare Bonität hat wie das Unternehmen, das die zu ersetzende Aktie begeben hat. Bei der Ersetzung einer Aktie durch eine Nachfolge-Aktie wird die Emittentin nach billigem Ermessen (§315BGB) den Basispreis der Nachfolge-Aktie nach folgender Formel ermitteln:

$$\text{BNR} = \text{ANR} \times \frac{\text{BER}}{\text{AER}}$$

wobei

BNR der Basispreis der Nachfolge-Aktie ist;

ANR der letzte Kurs der Nachfolge-Aktie vor der Ersetzung ist;

BER der Basispreis der zu ersetzenden Aktie ist (wobei als Basispreis der Kurs der Aktie am Fixingtag gilt); und

AER der letzte Kurs der zu ersetzenden Aktie vor der Ersetzung ist

- (6) Eine solche Ersetzung der Aktie durch eine Nachfolge-Aktie wird zusammen mit dem Basispreis und der Maßgeblichen Börse bzw. Terminbörse der Nachfolge-Aktie spätestens nach Ablauf eines Monats nach der endgültigen Einstellung der Notierung der betreffenden Aktie gemäß III.§7 bekannt gemacht. Im Fall einer solchen Ersetzung gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Aktie sowie auf die Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse in Bezug auf die Aktie fortan als Bezugnahme auf die Nachfolge-Aktie sowie auf die Maßgebliche Börse bzw. Maßgebliche Terminbörse in Bezug auf die Nachfolge-Aktie.
- (7) Falls die Notierung der Aktie an der Maßgeblichen Börse aufgrund einer Insolvenz oder eines vergleichbaren Ereignisses bei dem Unternehmen, das die Aktie begeben hat, tatsächlich eingestellt wird, und eine Notierung an einer anderen Börse nicht besteht und auch nicht aufgenommen wird, wird die Emittentin die Aktie nach billigem Ermessen (§315 BGB) durch eine Nachfolge-Aktie ersetzen. Für die Auswahl der Nachfolge-Aktie gilt Absatz (5) entsprechend.
- (8) Die Emittentin bleibt jedoch in allen vorgenannten Fällen berechtigt, ist hierzu jedoch nicht verpflichtet, die Anpassungen auch nach anderen Regeln durchzuführen, wenn ihr dies angemessener erscheint,

um den Wert der Wertpapiere in der Höhe zu erhalten, den diese vor dem die Anpassung auslösenden Ereignis hatten.

- (9) Anpassungen nach den vorstehenden Absätzen werden durch die Emittentin vorgenommen und sind abschließend und verbindlich, es sei denn, es liegt ein offensichtlicher Irrtum vor.

§6 **Zahlstelle**

- (1) Die Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, ist die Zahlstelle (die "**Zahlstelle**"). Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit die Zahlstelle durch ein anderes Kreditinstitut oder Finanzdienstleistungsinstitut (das "**Institut**"), das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zu ersetzen, eine oder mehrere zusätzliche Zahlstellen zu bestellen und deren Bestellung zu widerrufen. Ersetzung, Bestellung und Widerruf werden unverzüglich gemäß III.§7 bekannt gemacht.
- (2) Die Zahlstelle ist berechtigt, jederzeit ihr Amt als Zahlstelle niederzulegen. Die Niederlegung wird nur wirksam mit der Bestellung eines anderen Instituts, das seine Hauptniederlassung oder eine Zweigniederlassung in der Bundesrepublik Deutschland unterhält, zur Zahlstelle durch die Emittentin. Niederlegung und Bestellung werden unverzüglich gemäß III.§7 bekannt gemacht.
- (3) Die Zahlstelle handelt ausschließlich als Erfüllungsgehilfe der Emittentin und hat keinerlei Pflichten gegenüber den Wertpapierinhabern. Die Zahlstelle ist von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit.
- (4) Weder die Emittentin noch die Zahlstelle sind verpflichtet, die Berechtigung der Einreicher von Wertpapieren zu prüfen.

§7 **Bekanntmachungen**

- (1) Bekanntmachungen, welche die Wertpapiere betreffen, werden in einem überregionalen Börsenpflichtblatt veröffentlicht. Sofern rechtlich zulässig, können Mitteilungen an die Wertpapierinhaber ausschließlich auf der Website der Emittentin: www.credit-suisse-zertifikate.com bzw. über die Clearingstelle zur Benachrichtigung der Wertpapierinhaber erfolgen.
- (2) Mitteilungen werden, falls sie der Clearingstelle zugehen, am dritten Tag nach Zugang bei der Clearingstelle, wirksam oder, falls sie veröffentlicht werden (unabhängig davon, ob dies zusätzlich geschieht), am Tag der Veröffentlichung oder, falls sie mehr als einmal veröffentlicht werden, am Tag der ersten Veröffentlichung wirksam.

§8 **Aufstockung; Rückkauf**

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, jederzeit weitere Wertpapiere mit gleicher Ausstattung zu begeben, so dass sie mit diesen Wertpapieren zusammengefasst werden und ihre Anzahl erhöhen. Der Begriff "**Wertpapiere**" umfasst im Fall einer solchen Aufstockung auch solche zusätzlich begebenen Wertpapiere.
- (2) Die Emittentin, jede Tochtergesellschaft der Emittentin und/oder sonstige mit der Emittentin verbundenen Unternehmen (III.§8(3)) (jeweils der "**Rückerwerber**") sind berechtigt, jederzeit Wertpapiere über die Börse oder durch außerbörsliche Geschäfte zu einem beliebigen Preis

zurückzuerwerben. Der Rückerwerber ist nicht verpflichtet, die Wertpapierinhaber davon zu unterrichten. Die zurückerworbenen Wertpapiere können entwertet, gehalten, weiterveräußert oder von dem Rückerwerber in anderer Weise verwendet werden.

- (3) Der Begriff "**verbundene Unternehmen**" umfasst solche Unternehmen, an denen die Emittentin direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte hält oder die an der Emittentin direkt oder indirekt die Mehrheit der Stimmrechte halten.

§9

Ersetzung der Emittentin

- (1) Die Emittentin ist jederzeit berechtigt, sich ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber durch eine andere Gesellschaft als Schuldnerin (die "**Neue Emittentin**") hinsichtlich aller Verpflichtungen aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren zu ersetzen, sofern
- (a) die Neue Emittentin durch Vertrag mit der Emittentin alle Verpflichtungen der Emittentin aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren übernimmt,
 - (b) eine von der Emittentin speziell für diesen Fall zu bestellende Treuhänderin, die eine Bank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft in der Bundesrepublik Deutschland mit internationalem Ansehen ist (die "**Treuhänderin**"), die Schuldübernahme gemäß III.§9(1)(a) nach billigem Ermessen (§ 317 BGB) als für die Wertpapierinhaber nicht wesentlich nachteilig beurteilt und für diese genehmigt,
 - (c) die Emittentin oder die Credit Suisse Securities (Europe) Limited diese Verpflichtungen der Neuen Emittentin durch Erklärung gegenüber der Treuhänderin zugunsten der Wertpapierinhaber garantiert, und
 - (d) die Neue Emittentin alle etwa notwendigen Genehmigungen der Behörden des Landes, in dem sie ihren Sitz hat, erhalten hat.

Mit Erfüllung aller vorgenannten Bedingungen tritt die Neue Emittentin in jeder Hinsicht an die Stelle der Emittentin und die Emittentin wird von allen mit der Funktion als Emittentin zusammenhängenden Verpflichtungen gegenüber den Wertpapierinhabern aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren – mit Ausnahme der in III.§9(1)(c) genannten – befreit.

- (2) Im Falle einer solchen Ersetzung der Emittentin gilt jede in diesen Wertpapierbedingungen enthaltene Bezugnahme auf die Emittentin fortan als Bezugnahme auf die Neue Emittentin.
- (3) Die Ersetzung der Emittentin wird unverzüglich gemäß III.§7 bekannt gemacht.

§10

Außerordentliche Kündigung durch die Wertpapierinhaber

- (1) Jeder Wertpapierinhaber ist berechtigt, seine Wertpapiere nach Maßgabe der folgenden Vorschriften außerordentlich zum Außerordentlichen Kündigungsbetrag (III.§10(2)) zu kündigen (das "**Außerordentliche Kündigungsrecht**"), wenn
- (a) die Rückzahlungsverpflichtung oder eine auf die Wertpapiere zu leistende Zahlungsverpflichtung nicht innerhalb von 15 Bankgeschäftstagen nach dem betreffenden Zahlungstermin von der Emittentin erfüllt worden ist; oder

- (b) die Emittentin die ordnungsgemäße Erfüllung irgendeiner sonstigen Verpflichtung aus den Wertpapieren unterlässt und die Unterlassung länger als 30 Bankgeschäftstage andauert, nachdem die Emittentin hierüber eine Benachrichtigung von einem Wertpapierinhaber erhalten hat; oder
- (c) ein Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eingeleitet worden ist und (i) nicht innerhalb von 30 Bankgeschäftstagen aufgehoben oder ausgesetzt worden ist oder (ii) ein Gericht das Insolvenzverfahren gegen die Emittentin eröffnet hat.

Das Außerordentliche Kündigungsrecht erlischt, falls der Kündigungsgrund vor Ausübung des Außerordentlichen Kündigungsrechts geheilt wurde.

- (2) Der "**Außerordentliche Kündigungsbetrag**" entspricht dem Wert, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers unmittelbar vor dem Außerordentlichen Kündigungsdatum (III.§10(3)) festgelegt wird.
- (3) Zur wirksamen Geltendmachung des Außerordentlichen Kündigungsrechts müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:
 - (a) Bei der Zahlstelle (III.§6(1)) muss eine rechtsverbindlich unterzeichnete Erklärung (die "**Außerordentliche Kündigungserklärung**") eingereicht sein, die folgende Angaben enthält: (i) den Namen des Wertpapierinhabers, (ii) die Bezeichnung (inklusive WKN oder ISIN) und die Anzahl der Wertpapiere, deren Außerordentliche Kündigungsrechte geltend gemacht werden, (iii) das Euro-Konto des Wertpapierinhabers bei einem Kreditinstitut in der Bundesrepublik Deutschland, auf dem der Außerordentliche Kündigungsbetrag gutgeschrieben werden soll, und (iv) den Namen des Kreditinstitutes, bei dem das Depot unterhalten wird, von dem die außerordentlich gekündigten Wertpapiere im Falle einer Übertragung gemäß III. §10(3)(b)(ii) auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearingstelle übertragen werden. Die Außerordentliche Kündigungserklärung ist unwiderruflich und bindend.
 - (b) Die außerordentlich zu kündigenden Wertpapiere müssen bei der Zahlstelle eingegangen sein, und zwar entweder (i) durch eine unwiderrufliche Anweisung an die Zahlstelle, die Wertpapiere aus dem gegebenenfalls bei der Zahlstelle unterhaltenen Wertpapierdepot zu entnehmen oder (ii) durch Gutschrift der Wertpapiere auf das Konto der Zahlstelle bei der Clearingstelle.

Der Tag, an dem die letzte der vorgenannten Bedingungen eingetreten ist, ist das "**Außerordentliche Kündigungsdatum**".

- (4) Die Emittentin wird im Fall der Außerordentlichen Kündigung die Überweisung des Außerordentlichen Kündigungsbetrages spätestens am fünften Bankgeschäftstag nach dem Außerordentlichen Kündigungsdatum über die Zahlstelle an die Clearingstelle (III.§2(2)) zur Gutschrift auf das in der Außerordentlichen Kündigungserklärung angegebene Konto veranlassen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Außerordentlichen Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle sind berechtigt, von dem Außerordentlichen Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Wertpapierinhabern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.
- (6) Mit Ausnahme der in diesem III.§10 genannten Fälle sind die Wertpapierinhaber nicht berechtigt, die Wertpapiere zur vorzeitigen Rückzahlung zu kündigen.

§11
Vorzeitige Kündigung der Wertpapiere durch die Emittentin

- (1) Die Emittentin ist berechtigt, die Wertpapiere vorzeitig durch Bekanntmachung gemäß III.§7 unter Angabe des Vorzeitigen Kündigungsbetrages (III.§11(3)) zu kündigen, sofern
- a) nach billigem Ermessen (§ 315 BGB) der Emittentin eine Anpassung des Wertpapierrechts, aus welchen Gründen auch immer, nicht möglich oder nicht wirtschaftlich angemessen ist; oder
 - b) die Emittentin nach Treu und Glauben feststellt, dass die Erfüllung ihrer Verpflichtungen aus den Wertpapieren oder ein zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtungen geschlossenes Deckungsgeschäft gemäß anwendbaren gegenwärtigen oder künftigen Rechtsbestimmungen, Regeln, Urteilen, Anordnungen oder Richtlinien einer staatlichen, Verwaltungs- oder gesetzgebenden Behörde oder Gewalt bzw. eines Gerichts, oder einer Änderung der Auslegung derselben vollständig oder teilweise, ungesetzlich, rechtswidrig oder aus sonstigen Gründen untersagt ist oder werden wird.
- (2) Die Kündigung hat innerhalb von einem Monat nach
- a) Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe von III.§5 das Wertpapierrecht angepasst werden müsste (im Falle der vorzeitigen Kündigung gemäß III.§11(1)(a)) bzw.
 - b) Feststellung der Ungesetzlichkeit, Rechtswidrigkeit oder des Verbots der Erfüllung der Verpflichtungen der Emittentin aus den Wertpapieren oder eines zum Zwecke der Risikobegrenzung im Hinblick auf diese Verpflichtung geschlossenen Deckungsgeschäfts (im Falle der vorzeitigen Kündigung gemäß III.§11(1)(b))
- zu erfolgen.
- (3) Der "**Vorzeitige Kündigungsbetrag**" entspricht dem Wert, der von der Emittentin nach billigem Ermessen (§315 BGB) als angemessener Marktpreis eines Wertpapiers unmittelbar vor
- a) Eintritt des Ereignisses, das dazu führt, dass nach Maßgabe von III.§5 das Wertpapierrecht angepasst werden müsste (im Falle der vorzeitigen Kündigung gemäß III.§11(1)(a)) bzw.
 - b) der Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung gemäß III.§11(1)(b) in Verbindung mit III.§11(2) (b)
- festgelegt wird.
- (4) Die Emittentin wird die Überweisung des Vorzeitigen Kündigungsbetrages innerhalb von fünf Bankgeschäftstagen nach Bekanntmachung der vorzeitigen Kündigung über die Zahlstelle an die Clearingstelle (III.§2(2)) zur Gutschrift auf die Konten der Hinterleger der Wertpapiere bei der Clearingstelle veranlassen.
- (5) Alle im Zusammenhang mit der Zahlung des Vorzeitigen Kündigungsbetrages anfallenden Steuern, Gebühren oder anderen Abgaben sind von den Wertpapierinhabern zu tragen und zu zahlen. Die Emittentin bzw. die Zahlstelle ist berechtigt, von dem Vorzeitigen Kündigungsbetrag etwaige Steuern, Gebühren oder Abgaben einzubehalten, die von den Wertpapierinhabern gemäß vorstehendem Satz zu zahlen sind.

§12 Verschiedenes

- (1) Form und Inhalt der Wertpapiere sowie alle Rechte und Pflichten aus den in diesen Wertpapierbedingungen geregelten Angelegenheiten bestimmen sich in jeder Hinsicht nach dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
 - (2) Erfüllungsort ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
 - (3) Gerichtsstand für alle Klagen oder sonstigen Verfahren aus oder im Zusammenhang mit den Wertpapieren ist Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland.
 - (4) Die Emittentin ist in Übereinstimmung mit den nachfolgenden Bestimmungen berechtigt, in diesen Wertpapierbedingungen ohne Zustimmung der Wertpapierinhaber
 - (a) Bezeichnungsfehler offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten im Zusammenhang mit
 - (i) der unzutreffenden Angabe von bzw. der unzutreffenden Bestimmung von kalendermäßig zu bestimmenden Terminen, Zeiträumen und Zeitpunkten,
 - (ii) der unzutreffenden Bezeichnung bzw. Angabe von geschützten, eingetragenen oder auf sonstige Weise vom Rechtsverkehr anerkannten Begriffen, oder
 - (iii) einer in diesen Wertpapierbedingungen offengelegten unzutreffenden Berechnung

zu berichtigen bzw. klarzustellen, sowie
 - (b) Bezeichnungsfehler, offensichtliche Schreib- oder Rechenfehler oder ähnliche Unrichtigkeiten in Bezug auf die in diesen Wertpapierbedingungen verbrieften Nebenleistungspflichten der Emittentin zu berichtigen bzw. klarzustellen, sowie
 - (c) widersprüchliche oder lückenhafte Bestimmungen zu ändern bzw. zu ergänzen.
- Berichtigungen, Änderungen bzw. Ergänzungen und Klarstellungen dieser Wertpapierbedingungen sind nur zulässig, soweit diese unter Berücksichtigung der Interessen der Emittentin und der Wertpapierinhaber für beide zumutbar sind (insbesondere unter Annahme der Gleichwertigkeit von Leistung des Wertpapierinhabers als Erwerber der Wertpapiere und Gegenleistung der Emittentin unter diesen Wertpapierbedingungen).
- (5) Für etwaige Rechtsstreitigkeiten oder sonstige Verfahren vor deutschen Gerichten bestellt die Emittentin die Credit Suisse Securities (Europe) Limited, Niederlassung Frankfurt am Main, Junghofstraße 16, 60311 Frankfurt am Main, Bundesrepublik Deutschland, zur Zustellungsbevollmächtigten.
 - (6) Sollte eine Bestimmung dieser Wertpapierbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleiben die übrigen Bestimmungen wirksam. Die unwirksame Bestimmung ist durch eine wirksame Bestimmung zu ersetzen, die den wirtschaftlichen Zwecken der unwirksamen Bestimmung so weit wie rechtlich möglich Rechnung trägt.